GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1842

Baden

Verordnungs-Blatt

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

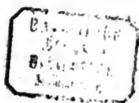
Oberrhein-Kreis.

1 8 4 2.



Freiburg,

Universitäts-Buchdruckerei der Gebrüder Groos.



Um den hieraus hervorgehenden Uebelständen zu begegnen, weisen wir die Aemter hiedurch an, die betreffenden Tagfahrten jeweils so zu bestimmen, daß die Domänenverwaltung die an sie ergehende Einladung wenigstens 14 Tage vor der Verhandlung beziehungsweise der Taration erhalten kann.

Freiburg den 28. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Die Verpflichtung der Distrikts-Notare und Assistenten betr.

Nro. 26738. Nach Anordnung des Großh. Justizministeriums sollen alle Theilungscommissäre, die entweder schon zu Distriktsnotaren oder Assistenten ernannt sind, oder künftig dergleichen Stellen erhalten, wenn sie bisher nur handgelübdlich verpflichtet waren, nun förmlich beeidigt werden.

Die Beeidigungsformel bleibt dieselbe, wie sie in der diesseitigen Bekanntmachung vom 3. Juli 1840 V. B. Nro. 18 enthalten ist.

Die Amtsrevisorate werden beauftragt, die in ihrem Bezirke eintretenden Distrikts-Notaren und Assistenten, die noch nicht beeidigt sind, den Aemtern sogleich anzuzeigen, damit solche die Beeidigung vornehmen können.

Die Distriktsnotare und Assistenten haben sich bei den ihnen vorgesetzten Amtsrevisoren durch Vorweisung der in Handen habenden Abschriften ihrer Verpflichtungsprotokolle über die statt gefundene Beeidigung auszuweisen.

Freiburg den 28. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsizende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Nro. 24452. In Gemäßheit Erlasses Großherz. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1836 wurden von den Revenüen des Schullehrer-Personalzulagefonds, einschließlich des Staatsbeitrags, für das Rechnungsjahr 1842 bestimmt:

a) zu Personalzulagen an verdiente und dürftige Volksschullehrer die Summe von	2250 fl.
b) zu Unterstützungen an solche bei Krankheiten und ähnlichen Ereignissen . .	750 fl.
Zusammen	3000 fl.

was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 24. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Sektion.
Siegel. vdt. Würth.

Die Errichtung einer Erhebungsstation in Riedichen betr.

Nro. 16654. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Finanzministeriums vom 18. Septemb. 1841 Nro. 7192 wurde das Dorf Riedichen und die Weiler Geißbühl und Hütten, sowie der Hof Grüneck von der Erhebungsstation Atzenbach getrennt und für erstere Orte eine eigne Untererhebersstelle zu Riedichen errichtet, was andurch bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 17. Dezember 1841.

Steuerdirection.
Cassinone. vdt. Lauter.

Die Vornahme der Revaccination betr.

Nro. 118. Unter Beziehung auf die diesseitige Verfügung vom 1. Sept. 1841 Nro. 343 werden diejenigen Physikate, welche mit ihren Berichten über die Revaccination pro 1841 noch im Rückstand sind, an deren gleichbaldige Erstattung hiermit erinnert.
Karlsruhe den 5. Januar 1842.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Die mehrmalige Benutzung der Blutegel betr.

Nro. 155. Sämmtlich Physikate werden beauftragt, den Wundärzten und Wundarzneidienern, welche sich mit Application der Blutegel beschäftigen, die mehrmalige Benutzung derselben strenge zu untersagen, und ihnen ihre Unbrauchbarmachung mittelst mehrmaligen Durchschneidens, sobald sie abgefallen sind, und nachherigen Wegwerfens an einen geeigneten Ort zur Pflicht zu machen.
Die Insinuation dieser Verfügung ist von den Wundärzten und Wundarzneidienern schriftlich zu bescheinigen.
Karlsruhe den 6. Januar 1842.

Großh. Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Wolff.

Nro. 26377. Der Kandidat der Thierheilkunde Lorenz Jehlin von Häner, Amtsbezirks Säckingen, wurde nach erstandener Prüfung durch die Großh. Sanitäts-Commission unterm 8. d. M. unter die Zahl der Thierärzte aufgenommen.
Freiburg den 21. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 26387. Der Kandidat der Thierarzneikunde Georg Dächinger aus Hinterzarten, Landamtsbezirks Freiburg, wurde nach erstandener Prüfung durch die Großh. Sanitäts-Commission unterm 8. d. M. als Thierarzt aufgenommen.
Freiburg den 22. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Nro. 26591 und 92. Durch Regierungsbeschluß vom Heutigen Nro. 26591 und 92 wurden
Rechtskandidat Heinrich Lembke von Bahlingen und
Incipient Joseph Grammelspacher von Bollschweil
auf erstandene Prüfung aus dem Rechtspolizeifach als „Theilungs-Scribenten" aufgenommen.
Freiburg den 24. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 1. Mittwoch den 19. Januar 1842.

Die Ausstellung der Trauscheine für Verlobte aus zweierlei Amtsbezirke betr.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mit Verfügung vom 20. v. M. Nro. 12904 zur Vereinfachung und näheren Bestimmung des Verfahrens bei Ertheilung der Trauscheine in Fällen, wo die Brautleute verschiedene Wohnsitze haben, im Einverständniß mit Großherz. Justiz-Ministerium folgendes verordnet:

Das im §. 17 der Eheordnung vorgeschriebene Verfahren, wonach dann, wenn die beiden Verlobten verschiedene Wohnsitze haben, die Proclamation demnach an mehreren Orten zu vollziehen ist, jeder Brauttheil von seiner unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde den Trauschein beziehungsweise den Ausrufungsschein einholen muß, und diese Scheine von der betreffenden Behörde nur nach vorgängiger causae cognitio ausgestellt werden können, soll in seiner Wesenheit in keiner Weise abgeändert werden.

Bisher bestund aber beim Vollzuge dieser Anordnung an vielen Orten die Uebung, daß jeder Verlobte seiner Obrigkeit die nöthigen Bescheinigungen über alle Verhältnisse vorzulegen hatte, welche bei der Prüfung der Gültigkeit und Befugtheit einer ehelichen Verbindung in Frage kommen, also über Alter, Verwandtschaft, Ehelosigkeit, Willensfreiheit und Einwilligung derjenigen, welche zur Ehe ihre Zustimmung zu ertheilen haben. Es waren also rücksichtlich beider Verlobten vorzulegen: die Taufscheine, die Einwilligungs-Erklärungen der Eltern, oder deren Todtenscheine und beziehungsweise die Einwilligungs-Erklärungen der Großeltern oder Vormünder; die Nachweisungen über das Nichtvorhandenseyn eines verbotenen Verwandtschaftsgrades, beziehungsweise der ertheilten Nachsicht, der Todtenschein des frühern Gatten, der Scheidungsbrief, der Impfschein ꝛc.

Um nun dieser Belästigung der Brautleute, die schon der Sammlung der erforderlichen Urkunden wegen zugleich eine Belästigung der Behörden ist, abzuhelfen, ohne daß dadurch die Absicht der bestehenden Vorschriften beeinträchtigt wird, so hat sich das obenangegebene Verfahren künftighin folgendermaßen zu gestalten:

Die Verlobten legen die erforderlichen Nachweisungen der dem Bräutigam vorgesetzten Behörde vor. Diese prüft die Verhältnisse und ertheilt, wenn sie keine Anstände findet, den Trau-, resp. Ausrufschein, d. h. das Zeugniß, daß der Ehe von Staatswegen nichts entgegenstehe, die Proklamation von dem Pfarrer des Bräutigams daher erfolgen könne, und gibt sofort der Behörde der Braut unter Beifügung der Acten von der Ertheilung des Proclamationsscheins für den Bräutigam Nachricht, welche alsdann nach gleichfalls vorgenommener causae cognitio rücksichtlich der Braut eine gleiche Verfügung erläßt, wie dieß von der Behörde des Bräutigams geschehen ist.

Für den Fall, daß nach §. 18 der Eheordnung und nach L. R. S. 167 wegen des frühern Aufenthalts eines der Brautleute in einem dritten Kirchspiel eine Proclamation auch in diesem nöthig werden sollte, hat es bei der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. Nov. 1818 Ziff. 3 ertheilten Vorschrift sein Bewenden.

Was nun aber die Frage betrifft, ob derjenige Verlobte, welcher bereits in einer Gemeinde bürgerlich

aufgenommen ist, jedoch zur Zeit der Verehelichung z. B. in Folge einer Anstellung als niederer Diener des Staats, oder als Diener einer Privatgesellschaft in einer andern Gemeinde wohnt, und in dieser auch ferner zu wohnen gedenkt, den Taufschein bei dem der einen oder bei dem der andern Gemeinde vorgesetzten Bezirksamt nachzusuchen habe, so erscheint nur dasjenige Amt, in dessen Bezirk der Verlobte seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, zur Ertheilung des Trauscheines als zuständig. Nach L. R. S. 166 muß nämlich das Aufgebot in demjenigen Orte (Kirchspiel) geschehen, wo einer oder der andere der Verlobten seinen Wohnsitz hat, und es ist demnach dasjenige Amt, in welchem jener Ort liegt, zur Ertheilung des Trauscheins competent. Seinen Wohnsitz hat aber ein Verlobter da, wo sich seine Hauptniederlassung befindet, und dafür gilt der Ort der bürgerlichen Aufnahme, L. R. S. 101 und 102 b.

Die Annahme eines, zumal widerruflichen, Dienstes und der damit verbundene Aufenthalt an einem andern, als dem Hauptniederlassungsorte ändert für sich allein die Verhältnisse des Wohnsitzes nicht, L. R. S. 106 und 107 a. Von selbst versteht sich übrigens, daß hiedurch nicht ausgeschlossen ist, daß geeigneten Falls auch in dem Aufenthaltsorte nach §. 18 der Eheordnung und L. R. S. 167 das Aufgebot geschehe.

Freiburg den 14. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

Den Einsendungstermin für die Staatsverwaltungs-Rechnungen betr.

Nro. 26574. Die Großh. Oberrechnungskammer hat durch Erlaß vom 16. d. M. Nro. 1859 einen vom Rechnungsschluß am 31. Dezember eben so weiten Stell- und Einsendungstermin, als ein solcher für die am 30. Juni abgeschlossenen Rechnungen bis daher anberaumt war, somit den 1. April für die Rechnungen der Amtskassen und der Heil- und Strafanstalten bestimmt.

Die Amtskassenverrechnungen des Oberrheinkreises, wie die Zuchthausverwaltung Freiburg werden zu ihrer Maßnahme hievon in Kenntniß gesetzt, und zugleich zur genauen Einhaltung dieses Einsendungstermins mit dem Anfügen aufgefordert, daß sonst nach der Bestimmung Art. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Febr. 1821, Rggblt. pag. 19, unnachsichtlich verfahren werden müßte.

Freiburg den 24. Dezember 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Die Adhibirung des Stempelpapiers und dessen Kassirung betr.

Nro. 26698. Um häufigen Mißbräuchen wegen Supplirung des Stempelpapiers zu Vollmachten und Beilagen u. s. w. zu begegnen, wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 15. Sept. d. J. Nr. 19851 im Verordnungsblatt Nr. 23 hiemit ferner angeordnet, daß das supplirte Stempelpapier zu Vollmachten, Beilagen ꝛc. in sofern erstere ausnahmsweise adhibirt werden müssen, diesseits eingereicht werden; den Acten so lange beigeheftet bleiben müsse, bis der betreffende Gegenstand rechtskräftig erledigt ist.

Da, wo das supplirte Stempelpapier wirklich kassirt worden, darf solches nicht vom Aktuar, sondern es muß vom Beamten und zwar auf dem Ecke des betreffenden Aktenstückes bemerkt und mit dessen Namenszeichen beurkundet werden.

Freiburg den 28. Dezember 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Wiser.

Das Hausiren mit Schweinen betr.

Nro. 26691. Das Großh. Ministerium des Innern hat vermög Entschließung vom 7. d. M. Nro. 13436 ausnahmsweise genehmigt, daß die Hausirerlaubniß an ausländische Schweinhändler von den jeweiligen Grenzämtern für das ganze Großherzogthum in der Art ertheilt werden dürfe, daß diese Händler bei allen Aemtern, in deren Bezirk sie von jener Erlaubniß Gebrauch zu machen gedenken, vorerst unter Vorzeigung ihrer Concessionsurkunde, Anzeige erstatten.

Sollten jedoch sanitätspolizeiliche Rücksichten dieses Hausiren in einem Amtsbezirke für einige Zeit als unthunlich darstellen, so bleibt es für diesen Fall dem betreffenden Amte unbenommen, diesen Handel für jene Zeit in seinem Bezirke zu untersagen.

Dieß wird den Aemtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Freiburg den 28. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Der Todtenschein des Georg Kebel aus dem Großherzogthum Baden betr.

Nro. 26741. Ein gewisser Georg Kebel, geboren am 13. Januar 1811 zu Real im Großherzogthum Baden, Sohn des Jakob Kebel und der Elise Geier — welcher im zweiten Bataillon der Fremdenlegion gestanden — ist am 5. Dezember 1840 im Militärspital zu Bougie in Afrika gestorben.

Da dieser Todtenschein wegen unrichtiger Bezeichnung des Geburts- oder Heimathsorts nicht an seine Bestimmung abgegeben werden kann, so wird dieser Todesfall zur Nachricht für etwaige Interessenten mit dem hiedurch bekannt gemacht, damit sich diese wegen Empfangnahme gedachten Todesscheins an ihr vorgesetztes Amt, welches hierüber näher berichten wird, wenden mögen.

Freiburg den 28. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Das Erscheinen der Conscriptionspflichtigen, welche schon als Einsteher oder freiwillig im Militär dienen, bei der Aushebungstagfahrt betr.

Nro. 26729. Da schon öfters der Fall vorkam, daß Conscriptionspflichtige, welche schon als Einsteher oder freiwillig in dem Militär dienten, sich nicht bei der Aushebungstagfahrt einstellten, und sodann von den Commissionen, als schon dienend, unbedingt für tauglich angenommen wurden, während sie bald nachher sich dennoch als untauglich erweisen, so werden in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nro. 13611 sämmtliche Aemter hiedurch angewiesen, jeweils auch die als Einsteher oder freiwillig im Militär schon dienenden Conscriptionspflichtigen von den Aushebungstagfahrten in Kenntniß zu setzen und sie dazu vorzuladen.

Freiburg den 28. December 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 2. Mittwoch den 2. Februar 1842.

Die Sportel- und Stempel-Ansätze bei Anstellungen niederer Diener betreffend.

Nro. 26747. Nach einem Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Nro. 14029 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 16. d. M. Nro. 2050 gnädigst genehmigt, daß die nach §. 47 und 48 der Sportel-Ordnung bei Anstellung und Beförderung der nicht zur Wittwenkasse immatrikulirten Diener für die Staatskasse anzusetzenden Gebühren bis zu anderweiter Bestimmung durch das in Aussicht stehende neue Gesetz über die Administrativ-Sporteln im höchsten Falle auf nicht mehr als 2 fl. 30 kr. Sporteln und 6 kr. Stempel berechnet werden sollen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 28. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr betr.

Nro. 26937. Nach §. 41 der Vollzugs-Verordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr haben die Aemter die von den Bezirks-Agenten zufolge des §. 14 Abs. 4 vierteljährig vorzulegende Verzeichniß über abgeschlossene oder vorliegende Versicherungsverträge anher einzusenden, weßhalb man die damit noch rückstehende Aemter an deren Vorlage binnen 14 Tagen hiemit erinnert.

Freiburg den 31. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Nro. 172. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 12. November v. J. Nro. 12630 dem Gesuch der Direktion der niederrheinischen Assekuranzgesellschaft zu Wesel um Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb, sowie zur Errichtung von Agenturen im Großherzogthum willfahrt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß diese Gesellschaft die Versicherung von Waaren auf dem Rhein, dessen Nebenflüssen und Kanälen, die holländischen und belgischen Gewässer eingeschlossen, auf der See und bei dem Landtransport zum Gegenstand hat.

Freiburg den 4. Januar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Die Einrichtung der Rechnungs-Abtheilung IV., Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben betr.

Nro. 948. Die Amtskassen des Oberrheinkreises werden zufolge der Verfügung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nro. 405 anmit angewiesen, die von Großherzogl. Finanz-Ministerium unterm 23. Dezember 1841 in obigem Betreff erlassene Verordnung, welche im Steuer-Verordnungsblatt Nro. 17 und im Domänen-Verordnungsblatt Nro. 27 abgedruckt ist, genau zu befolgen.

Freiburg den 14. Januar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors vdt. Meier.

Die Abschließung der Einstandsverträge betr.

Nro. 1196. Man sieht sich veranlaßt, die Verordnung Großherzogl. Kriegsministeriums vom 2. April v. J. Nro. 4858 — veröffentlicht durch diesseitigen Erlaß vom 20. April Nro. 7923 Verordnungsblatt Nro. 11 pag. 73 — zur Einhaltung eines gleichförmigen Verfahrens bei Abschließung und Vorlage der Militäreinstandsverträge, wie folgt, wiederholt bekannt zu machen:

1) Einstandsverträge sind nicht früher vorzulegen, als bis über die Zutheilung des Einstellers definitiv entschieden ist. Wenn der Einsteller einem Regiment oder Corps zugetheilt ist, so muß dann der Einstandsvertrag mit den nöthigen Zeugnissen dem Regiment oder Corps, welchem der Einsteller zugetheilt ist, übersendet werden. Wenn der Einsteller vorerst nicht zugetheilt wurde, so ist der Einstandsvertrag dem Rekrutirungsoffizier des Bezirks des Einstellers zu übersenden.
2) Wenn der Einstandsvertrag und der Einsteher hinsichtlich seiner gesetzlichen Erfordernisse bei dem Regiment oder von dem Rekrutirungsoffizier geprüft sind, und sich dabei kein Anstand ergeben hat, so erfolgt von diesen Behörden die weitere Vorlage an das Großh. Kriegsministerium, und es wird dann das noch Erforderliche angeordnet, ohne daß es des weitern Supplicirens oder des persönlichen Anmeldens bei dem Großh. Kriegsministerium bedarf.
3) Wenn hierauf die Vollzugsanordnung erfolgt ist, so muß das Einstandskapital von dem Einsteller innerhalb 4 Wochen vom Anfange der vom Einsteher übernommenen Dienstzeit an bei der Amortisationskasse deponirt, und das etwa bedungene Handgeld an die Regimentskasse abgeliefert werden, indem sonst die Einziehung des Einstellers zum Selbstdienst sofort unnachsichtlich angeordnet wird.

Freiburg den 18. Januar 1842.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Die Zahl der Gemeinden im Lande betr.

Nro. 1449. Sämmtliche Aemter werden beauftragt, Tabellen nach anliegendem Formular sogleich fertigen und ausfüllen zu lassen, und dieselben so schleunig als möglich anher einzusenden. Die Orte sind so viel möglich in derjenigen Reihenfolge aufzuführen, welche im Staatshandbuch für das Jahr 1841 befolgt wurde.

Wo die Ausfüllung der Collonne 7 Zögerung veranlassen würde, kann sie unterbleiben.

Freiburg den 21. Jänner 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Amt . . . . .

Verzeichniß der im Amtsbezirke befindlichen Gemeinden, Gemeindeverwaltungen, Colonien und Höfe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Namen der Gemeinden, die nicht aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.	Namen der Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.			Colonien, beziehungsweise abgesonderte Höfe.		Bemerkungen, insbesondere, ob die getrennte Gemeindsverwaltung (Col. 4) bei getrennter Gemarkung (§. 145 Abs. 1) oder bei gemeinschaftlicher Gemarkung (§. 145 Abs. 2) Statt findet.
	Namen des Hauptorts (§. 140 der G. O.)	Namen der übrigen Orte und zwar:		Solche, die einer benachbarten Gemeinde, und welcher zugetheilt sind. (§. 153 der G. O.)	Solche, die einen Stabhalter haben. (§. 154 der G. O.)	
		derjenigen, die mit dem Hauptort nur eine Gemeinde-Verwaltung haben. (§. 144 der G. O.)	derjenigen, die eine getrennte Verwaltung des Gemeindevermögens haben. (§. 145 der G. O.)			

Nro. 1450. Das Großherzogl. hochpreißliche Justizministerium hat durch Erlaß vom 7. Jänner d. J. Nro. 223 die Genehmigung ertheilt, daß Notar Johann Wilhelm Weber, der nach Grenzach bestimmt war, den Distrikt Kandern, und Notar Ludwig Vollhardt dagegen statt des ihm übertragenen Distrikts Kandern, jenen von Grenzach übernehme.

Freiburg den 21. Jänner 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die anderweite Distrikts-Eintheilung des Amtsrevisorats Breisach betr.

Nro. 1707. Das Großherzogl. Justizministerium hat durch hohen Erlaß vom 11. l. M. Nro. 153 den Amtsrevisoratsbezirk Breisach unter Aufhebung der durch Ministerial-Erlaß vom 8. Dezbr. v. J. Nro. 5775 genehmigten, und durch Verordnungsblatt Nro. 30 v. J. bekannt gemachten Distriktsbildung, in folgende Notariatsdistrikte eingetheilt:

I. Distrikt Rothweil, bestehend aus den Gemeinden

Rothweil, Bischoffingen, Burgheim, Jechtingen, Oberbergen, | Schelingen, Kiechlinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim und Sasbach.

II. Distrikt Breisach, bestehend aus den Gemeinden

Breisach, Achkarren, Niederrimsingen, Oberrimsingen, | Hausen, Hartheim und Gretzhausen.

III. Distrikt Ihringen, bestehend aus den Gemeinden

Ihringen, Gündlingen, Bickensohl, | Wasenweiler, Gottenheim und Mördingen.

Dieses wird daher zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Freiburg den 25. Jänner 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Nro. 980. Incipient Karl Rupp von Lörrach, dermalen in Wertheim, ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Theilungs-Commissäre aufgenommen worden.

Freiburg den 14. Jänner 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 3. Samstag den 5. Februar 1842.

Die Aushebung der für das Großherzoglich Badische Armeekorps nöthigen Pferde betr.

Nro. 1996. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. l. M. Nr. 774 anher eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. d. M. Nro. 81 gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß bis auf weitere höchste Anordnung von der Bestimmung des §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Dezember 1840, wornach der Commission zur Aufnahme der für den Militärdienst tauglichen Pferde ein von dem Bezirksamte zu ernennender Pferdeverständiger beizugeben ist, Umgang genommen werde, und mithin die Aufnahme der Pferde lediglich durch den Bürgermeister und ein Mitglied des Gemeinderaths zu geschehen habe.

Indem die Aemter von dieser höchsten Entschließung zur Nachricht in Kenntniß gesetzt werden, tragen wir denselben auf, dafür zu sorgen, daß die Aufnahme der Pferde im Laufe des Monats Februar ordnungsmäßig vorgenommen und die Tabellen bis Ende gedachten Monats anher berichtlich eingesendet werden.

Freiburg den 28. Januar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Wiser.

Die von dem IIten Senate des Großherzoglichen Hofgerichts bisher am Freitag abgehaltene öffentliche Gerichtssitzung, wird vom 17. Februar d. J. einschließlich anfangend auf den Donnerstag jeder Woche verlegt, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. Januar 1842.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Baumgärtner.

vdt. C. Jäger.

Nro. 672. Nachstehender Tarif wird unter Aufhebung der hinsichtlich der Strecke B. und C. bisher in Anwendung gekommenen Tarife (V. B. 1840 S. 31 und 32, V. B. 1841 S. 54) mit Genehmigung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 8. Januar 1842 Nro. 182 zur Nachachtung und alsbaldigem Vollzug bekannt gemacht.

Karlsruhe den 15. Jänner 1842.

Zolldirection.
Goßweyler.

vdt. Forch.

Rheinzolltarif

I. Für die Strecke B. von Schaffhausen bis Rötteln.
II. Für die Strecke C. von Rötteln bis Koblenz oder bis Waldshut.
III. Für die Strecken B. und C. von Schaffhausen bis Waldshut.

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.	
Ordn. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Strecke B.			Strecke C.			Strecke B. und C.		
		Einheit.	Tarifsatz.		Einheit.	Tarifsatz.		Einheit.	Tarifsatz.	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
	§. 1.									
1	In der Regel wird erhoben . . . . Nur die in den nachstehenden Paragraphen verzeichneten Gegenstände sind hievon ausgenommen.	5 Centn.	—	4	5 Centn.	—	6	Centn.	—	2
	§. 2.									
2	Gemeine Steine und Erden, Gyps, ausgelaugte Asche und Zieglerwaaren	15 „	—	1	10 „	—	1	6 Centn.	—	1
3	Kohlen aller Art	25 „	—	2	25 „	—	3	5 „	—	1
4	Asphalt, Torf	5 „	—	1	10 „	—	3	2 „	—	1
5	Erz, Masseleisen, altes Eisen, Hammerschlag und Feilspähne	20 „	—	7	10 „	—	3	20 „	—	13
6	Stahl	2 „	—	3	2 „	—	3	Centn.	—	3
7	Potasche, Holzasche	5 „	—	1	10 „	—	3	2 „	—	1
8	Salz	15 „	—	2	15 „	—	2	15 „	—	4
	§. 3.									
9	Brennholz, Scheiterholz, Prügelholz . . .	3 Klafter	—	8	Klafter	—	4	3 Klafter	—	20
10	Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reisig, Spähne	10 Centn.	—	1	20 Centn.	—	3	4 Centn	—	1
11	Bauholz, Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen	5 „	—	1	10 „	—	3	2 „	—	1
12	Stangenholz	10 „	—	1	20 „	—	3	4 „	—	1
13	Sägwaaren	5 „	—	1	10 „	—	3	2 „	—	1
14	Werkholz	5 „	—	1	10 „	—	3	2 „	—	1
15	Floß-, Korb- und Flechtweiden	10 „	—	1	20 „	—	3	4 „	—	1
16	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann	5 „	—	1	10 „	—	3	2 „	—	1
17	Lohkäse	10 „	—	1	20 „	—	3	4 „	—	1
18	Eicheln	10 „	—	1	20 „	—	3	4 „	—	1
19	Holzarbeiten, im unverpackten Zustande . .	5 „	—	1	10 „	—	3	2 „	—	1
	§. 4.									
20	Getreide, Mehl, trockene Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Nüsse und Hanfsaamen, das badische Malter zu zwei Zentner gerechnet .	11 „	—	7	4 „	—	3	44 „	1	1
21	Reis	25 „	—	11	25 „	—	9	5 „	—	4
22	Küchen- und Futtergewächse aller Art, frisches Obst, Hanf, Flachs, Abfälle bei Bereitung der Getränke, Dünger aller Art	25 „	—	2	25 „	—	3	5 „	—	1
23	Wein, Obstwein, Most, flüßige Weinhefe in Fässern	8 „	—	7	Centn.	—	1	8 „	—	15
24	Bier	16 „	—	7	8 „	—	3	16 „	—	13
25	Branntwein	8 „	—	21	Centn.	—	3	8 „	—	45

§. 5.

Vorschrift über die Anwendung des Tarifs.

Dem Tarif liegt das neue badische Maas und Gewicht zum Grunde. Gegenstände, wovon der Zoll keinen ganzen Kreuzer beträgt, sind zollfrei; besteht der Zollbetrag im Ganzen aus Kreuzern und Bruchkreuzern, so werden die Bruchkreuzer nicht erhoben.

Die Gegenstände, deren Verzollung nach Centnern vorgeschrieben ist, müssen nach dem Bruttogewicht, nämlich mit Einschluß der Verpackung, verzollt werden.

Wie zu verfahren ist, wenn Gegenstände, die nach Centnern zu verzollen sind, ihrer Menge nach in sonstigen Benennungen declarirt werden, bestimmen die besondern Gewichtstarife und Erhebungsvorschriften.

Schiffe, die nur Menschen führen, sind kein Gegenstand dieses Zolls.

Die Gebühren für die von den Amtsrevisoren, Distriktsnotären und andern Theilungs-Commissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte betr.

Nro. 1722. Die kraft des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 Regierungsblatt pag. 243 verwilligten Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte sind durch die §§. 7 und 9 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 25. November 1841 Rggsblt. pag. 341 sowie rücksichtlich des in letzterer §. 8 Nro. 1 zugesicherten Gebühren-Antheils durch die hohe Justizministerialentschließung vom 8. Dezember v. J. Nro. 5773 (Kreis-Verordnungs-Blatt 1841 pag. 159) näher bestimmt.

Der Amtsrevisor verzeichnet die von ihm von den Distriktsnotaren und andern Theilungs-Commissären angesetzten Gebühren nach §. 11 der höchsten Vollzugsverordnung monatweise (conf. §. 49 der Instruktiv-Verordnung vom 4. Januar 1842 Rggsblt. 1842 pag. 1) und legt unter Anschluß der einzelnen Gebühren-Verzeichnisse einen correcten Auszug aus dem abgeschlossenen Hauptgebührenbuch (wenn die behufs des Einzugs nöthigen Ausfertigungen geschehen sind, Steuer-Verordnungsblatt 1841 pag. 38) der Amtskasse vor.

Die Amtskassen sind hierauf verpflichtet, die fraglichen Auszüge nach dem Kalkul zu prüfen, insbesondere bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, daß der provisorisch auf 40% bestimmte Gebühren-Antheil für die Theilungs-Commissäre nicht überschritten wird, und leisten auf den Grund der richtig erfundenen Auszüge sofort die Zahlung an die Bezugsberechtigten.

Die Reisekosten der Amtsrevisoren, Distriktsnotärs und anderer Theilungs-Commissäre, wie sie nach Art. 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1840 und nach §§. 10 und 11 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 25. November 1841 verwilligt sind, unterliegen jeweils vor ihrem Eintrag in das Hauptgebührenbuch des Amtsrevisors besonderer diesseitiger Genehmigung, die dem Auszuge aus dem Gebührenbuch anzuschließen ist, indem ohne diese Belege die Kasse die Aufrechnung nicht honoriren darf. Ueber die Art und Weise, wie die Amtskassen die Gebühren-Zahlungen zu verrechnen haben, wird Entschließung nachfolgen.

Da der neue Gebührentarif mit 1. Januar 1842 in Wirksamkeit tritt, so werden alle bisherigen Gebührenbezüge für rechtspolizeiliche Geschäfte in der Art sistirt, daß nur noch die für abgeschlossene Geschäfte im Monat Dezember 1841 ins Verdienen gebrachten Gebühren auszuzahlen sind.

Ueber die Anweisung der fixen Gehalte für die Distriktsnotare und für die Amtsrevisorats-Assistenten bezüglich des Kreisverordnungs-Blatts 1841 pag. 159 wird für jede Amtskasse besondere Anweisung nachfolgen.

Sämmtliche Amtskassen und Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises haben sich nach voranstehenden Bestimmungen zu achten.

Freiburg den 25. Jänner 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Den Bedarf an Unter- und Hülfslehrern in den katholischen Volksschulen betr.

Nro. 682. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unter- und Hülfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke, mit Angabe der Schülerzahl jeder einzelnen Schule und der etwa erforderlichen besondern Qualification der anzustellenden Lehrer, längstens innerhalb vier Wochen hieher anzuzeigen, wobei wie in den früheren Jahren zu bemerken ist, daß auch im künftigen Schuljahre nur für jene Schulen Unterlehrer oder Hülfslehrer angestellt werden können, für welche nachgewiesen seyn wird, daß die Anstellung derselben an solchen Schulen unumgänglich nothwendig ist.

Zugleich ist bei der Bitte um Anstellung eines Hülfslehrers jedesmal beizusetzen, auf wessen Kosten der Hülfslehrer gehalten werde.

Karlsruhe den 14. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Sektion.
Siegel. vdt. Kinzinger.

Nro. 26595. Incipient Adolph Waibel von Kirchhofen wurde durch Regierungsbeschluß vom heutigen Nro. 26595 auf erstandene Prüfung aus dem Aktuariatsfach als „Amts-Scribent" recipirt.

Freiburg den 24. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Nachstehende Feldmesser-Kandidaten wurden nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

Andreas Sommer von Höllstein, mit der Licenz zu Vermessungen bis zu 30 Morgen.

Johann Jakob Wetzel von Weil, mit der Licenz zu Vermessungen bis zu 15 Morgen.

Johann Leiß von Weil, mit der Licenz zu Vermessungen bis zu 15 Morgen.

Karlsruhe den 8. Januar 1842.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
Rochlitz. vdt. Fecht.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 4. Mittwoch den 16. Februar **1842.**

Der Eintritt Großh. Bad. Unterthanen in königl. sizilische und römische Schweizer-Regimenter betr.

Nro. 1670. Nach zuverläßigen Nachrichten finden die Deutschen, welche sich verleiten lassen, sich in die Schweizer-Regimenter des Königreichs beider Sizilien und des Kirchenstaates anwerben zu lassen, in der Regel ein höchst trauriges Loos, indem sie beständig mehr in den Hospitälern und Zuchthäusern sind, als im aktiven Dienste. Die Ursachen hievon sind einestheils, neben andern Krankheiten, häufige Fieber, die ihnen der Dienst, das Klima und der übermäßige Genuß des Weins zuziehen, anderntheils üble Behandlung und getäuschte Erwartungen, so daß sie sich zu Gewaltthätigkeiten gegen ihre Obern hinreißen lassen, oder zu desertiren suchen, was ihnen als Fremde fast nie gelingt. Oefter auch verleitet sie die Enttäuschung ihrer Erwartungen und Heimweh zum Selbstmord.

Auf hohe Weisung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. l. M. Nro. 221 werden daher durch diese öffentliche Bekanntmachung alle badischen Staatsangehörigen vor dem Eintritt in neapolitanische oder römische Militärienste dringend gewarnt, und die Polizeibehörden aufgefordert, solche Werbungen im Großherzogthum nicht zu dulden.

Freiburg den 25. Januar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. **Mangold.**

Durch hohe Entschließung des Großh. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 338 und 342 ist dem Bernhard Merklin von Oberhausen nach ordnungsmäßiger vorzüglich erstandener Prüfung aus der Orgelbaukunst die Erlaubniß zum Orgelbau ertheilt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 25. Jänner 1842.

**Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.**

vdt. Mangold.

Der Stand des Baden-Durlach'schen Waisenfonds pro 18⁴⁰/₄₁ betr.

Nro. 1965. Die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Evangelische Kirchen-Sektion, mit Erlaß vom 18. d. M. Nro. 918 anher mitgetheilte Uebersicht über den Stand des

Baden-Durlach'schen Waisenfonds vom Jahr 1840 auf 1841 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 28. Januar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Baden-Durlach'scher Waisenfond.

Uebersicht

der Einkünfte, der Ausgaben und des Vermögens pro $18^{40}/_{41}$ nach Richtigstellung der Partikular-Kassen-Rechnungen.

Particular-Verrechnungen.	Einkünfte.						Ausgaben.							
	Zinsen.		Beisteuern.		Summe.		Verwaltung und Lasten.		Beneficien.		Summe.		Vermögen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Emmendingen	1129	34	367	52	1497	26	89	51	1581	30	1671	21	22854	23
2) Karlsruhe . .	1535	45	219	58	1755	43	507	58	1002	2	1510	6	30777	14
3) Lahr.	293	2	136	13	429	15	17	38	353	27	371	5	7575	37
4) Pforzheim .	728	43	192	37	921	20	38	35	527	49	566	24	15778	40
5) Rheinbischofsh.	255	24	87	47	343	11	18	54	492	56	511	50	4994	57
Zusammen	3942	28	1004	27	4946	55	672	56	3957	50	4630	46	81980	51
Von den Einkünften wurden ausgegeben					4630	46								
und das Vermögen vermehrt um . .					316	9								
Dieses war im Status auf den 1. Juni 1840 berechnet zu											81668	18		
Hievon ab: die v. verkauften Grundstücken bei Karlsruhe unter dem Anschlag erlösten											3	36		
													81664	42
Diferenz: obige Vermehrung													316	9

Die anderweite Eintheilung der Notariatsdistrikte des Amtsrevisorats Breisach betr.

Nro. 1992. In Folge Entschließung Großh. Justizministeriums vom 22. l. M. Nro. 280 wurde dem für den Distrikt Königschafhausen ernannten Karl Beck von Breisach der Distrikt Ihringen übertragen, und sollen die Notare Heinrich Kaiser von Kenzingen und Joseph Sitter von Breisach auf den Distrikten Rothweil und Breisach belassen bleiben.

Freiburg den 28. Jänner 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Die Oberrheinkreise im Jahr 1841 vorgekommenen Unglücksfälle betr.

Nro. 2187. Die aufgestellte Uebersicht der verschiedenen, im letztverflossenen Jahre vorgekommenen Unglücksfälle zeigt, daß im Ganzen 87 Personen gewaltsamer Weise ihr Leben verloren haben. Hierunter befinden sich theils Kinder (17), theils erwachsene Personen (70). So wie die Unglücksfälle der Erstern hauptsächlich durch Mangel an Aufsicht herbeigeführt wurden, so liegt den Uebrigen meistens Unvorsichtigkeit und Nichtbeobachtung der schon oft erneuerten polizeilichen Vorschriften zu Grund.

Nach den Hauptrubriken der Tabelle sind nämlich
12 Personen durch Pferde und bei Fuhrwerken verletzt worden;
20 ditto ertranken in Flüssen, Bächen, Gräben und Güllenlöchern;
4 ditto erfroren. (Sind namentlich als Branntweintrinker in ihrem Leben bekannt gewesen);
3 ditto erlitten durch Verbrennen ihren Tod;
35 ditto wurden durch Einsturz von Steinbrüchen, Kieß- und Lehmgruben rc. erdrückt und erstickt;
3 ditto sind beim Gebrauch von Gewehr und Waffen verunglückt, und
10 ditto fielen durch Garbenlöcher oder von Bäumen, Baugerüsten rc.
Dieses wird hiemit bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht.
Freiburg den 31. Jänner 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Die Veräußerungen von Körperschafts-Waldungen betr.

Nro. 2224. Da die Forstbehörden die Wirthschaft in Körperschafts-Waldungen führen, und es ihnen daher wegen ihrer Dienstbefugnisse und Führung der Listen über die ihnen unterstehenden Körperschafts-Waldungen zu wissen nöthig ist, wenn solche Waldungen veräußert werden, so erhalten die Stiftungsvorstände hiemit die Weisung, der betreffenden Bezirksforstei von den vollzogenen Verkäufen jeweils die Anzeige zu machen, damit die Forstbehörde den betreffenden Wald in ihrem Verzeichnisse abschreiben kann.
Freiburg den 1. Februar 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Eiche der Glasgefäße betr.

Nro. 2243. Das Großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat mittelst Verfügung vom 20. v. M. Nro. 724 nachstehende Verordnung erlassen, welche man zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt macht.
Freiburg den 1. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Verordnung.

Die Eiche der zum Detailverkauf von Getränken bestimmten Gefäße betr.

Der §. 12 der diesseitigen Verordnung vom 7. August 1829 besagt:
„Alle für den öffentlichen Detailverkauf des Weins, Biers und Branntweins bestimmten „Gefäße jeder Art sollen geeicht seyn, und es soll das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der „Halsöffnung und nahe einen Viertel Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen.
„Halsflaschen, die das Eichzeichen weniger als einen halben Zoll von der Halsöffnung und „Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens ⅛ Zoll unter dem Rande tragen, sind ver„werflich. Schlegel-Bouteillen dürfen zum Ausschenken von Wein und Bier nur dann ge„braucht werden, wenn sie zur Eichung und Bezeichnung auf ½ Maß oder einen Schoppen

„tauglich sind. Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf von Bouteillen-„Weinen, sowie der Verkauf des Krugbiers in Kaffeehäusern".

Da nun dieser Verordnung zuwider nicht selten in den Wirthshäusern Glasgefäße gebraucht werden, welche das Eichzeichen nicht in der vorgeschriebenen Entfernung von dem Rande besitzen, so sieht man sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1.

Wirthe, welche zum Detailverkauf des Weins, Biers und Branntweins Gefäße gebrauchen, deren Eichzeichen sich nicht in der obenbeschriebenen Entfernung von dem Rande befindet, werden mit einer Strafe von 3 bis 30 fl. belegt, und es werden die ordnungswidrig geeichten Gefäße denselben weggenommen.

2.

Die vorbenannte Strafe erkennt das betreffende Amt in erstem Rechtszuge vorbehaltlich der Berufung an die Kreisregierung.

3.

Ein Drittheil der Strafe fällt dem Anzeiger als Belohnung zu.

4.

Jedermann ist befugt, bei dem Amte die Anzeige von dem Gebrauche ordnungswidrig geeichter Gefäße zu machen.

Die Ortspolizeidiener und das Steuer- und Zollaufsichts-Personal sind aber nebenbei noch angewiesen, solche Gefäße sogleich bei deren Entdeckung hinwegzunehmen und dem Bürgermeister zur einstweiligen Aufbewahrung zu übergeben.

In jenen Städten, wo die Ortspolizei von dem Staate verwaltet wird, geschieht diese Aufbewahrung bei dem Polizeiamte.

5.

Ergibt sich in Folge der Untersuchung, daß die hinweggenommenen Gefäße wirklich vorschriftswidrig geeicht sind, so verfügt das Amt deren Zernichtung.

6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Karlsruhe den 20. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.
B. V. d. P.
Der vorsitzende Rath.
Eichrodt.

vdt. Buißon.

Nro. 2761. Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern Katholische Kirchen-Sektion vom 28. v. M. Nro. 1543 wurde das mit der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Dekanat Ettenheim, dessen fernerer Verwaltung Stadtpfarrer Baumann in Ettenheim enthoben worden, dem Pfarrer Ferdinand Seither in Mahlberg, Amts Ettenheim, übertragen; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 7. Februar 1842.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 5. Samstag den 19. Februar 1842.

Berichtigung.

In Nro. 4 dieses Blattes Seite 17 Zeile 12 von unten soll es heißen: Großh. „Ministeriums" des Innern, statt Staatsministeriums des Innern; welches hiemit berichtigt wird.

Die Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betr.

Nro. 2240. Großherzogl. Hochpreißliches Finanzministerium hat mittelst Erlasses vom 21. v. M. Nro. 677 Folgendes verfügt:

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 25. November 1831, die Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern und der Großh. Oberrechnungskammer vorläufig Folgendes verfügt:

1. Die Centralverrechnung der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird der Generalstaatskasse übertragen, welche darüber vom 1. Jänner d. J. an besondere Rechnung zu führen hat.

2. Sämmtliche Staatsverwaltungskassen, aus welchen die in der Beilage zu den Statuten für diese Wittwenkasse genannten Diener ihr Einkommen beziehen, oder durch deren Vermittlung sie zum Bezug desselben gelangen, sind verbunden vom 1. Jänner dieses Jahrs an, die im §. 13 der Statuten festgesetzten Beiträge durch Gehaltsabzug oder, wenn dieses nicht geschehen kann, durch baaren Einzug monatlich zu erheben, und ohne daß hiezu besondere Decreturen nöthig sind, in ihren Rechnungen zu vereinnahmen.

3. Die Beiträge, welche durch Gehaltsabzug berichtigt werden, sind in den Bescheinigungen über den Gehaltsempfang anzugeben; über die Beiträge, welche nicht auf diese Weise erhoben werden können, sind dagegen besondere Bescheinigungen auszustellen.

4. Diejenigen niedern Diener, welche gegenwärtig schon bei der Civildienerwittwenkasse immatriculirt sind, bleiben von der Theilnahme an der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung ausgeschlossen.

5. Die Veränderungen, welche sich bei den Theilnehmern und den von ihnen zu erhebenden Beiträgen durch

a) neue Anstellungen,
b) Vorrücken in eine höhere Klasse,
c) Pensionirung,
d) Tod,
e) Entlassung aus dem Dienste und
f) Uebergang in ein anderes Dienstverhältniß

(§. 8 der Statuten)

vom 1. Jänner d. J. an ergeben, sind von den decretirenden Behörden, von welchen die Gehalte angewiesen oder sistirt werden, zur Kenntniß des Verwaltungsraths zu bringen.

6. Erhalten die Kassen, bei welchen die unter 5 bemerkten Veränderungen eingetreten sind, hierwegen binnen vier Wochen nach Empfang der Dekretur der Verwaltungsbehörden keine entsprechenden Weisungen des Verwaltungsraths, so haben sie dieselben unter Vorlage der ihnen zugegangenen Anweisungs- und Sistirungsverfügungen nachzusuchen.

7. Bei der Versetzung eines in die Wittwenkasse aufgenommenen Angestellten von einem Dienstposten auf einen andern, ohne daß er in eine andere Klasse übertritt, bedarf es weder zur Sistirung des Beitrags bei der Kasse, wo der Gehaltsbezug aufhört, noch zur Erhebung bei derjenigen, bei welcher er beginnt, einer Verfügung des Verwaltungsraths, sondern es tritt das Eine und das Andere mit der Gehaltssistirung oder Anweisung von selbst ein.

8. Wird ein Mitglied in den Ruhestand versetzt, so hat die Kasse, bei welcher der Activitätsgehalt sistirt wird, zu erheben und dem Verwaltungsrath darüber bescheinigte Vorlage zu machen, ob dasselbe eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder besitzt.

9. Im Fall des Abgangs eines Mitglieds durch den Tod, hat die Kasse, aus welcher der Gehalt bezahlt worden ist, eine vom Pfarramt oder der Ortsbehörde beurkundete Nachweisung über die zum Sustentationsbezug berechtigten Relicten dem Verwaltungsrath vorzulegen, und wenn Kinder vorhanden sind, die Geburtsscheine derselben beizuschließen. Auch ist dabei anzugeben, wo die Relicten in der Folge ihren Wohnsitz nehmen werden.

10. Tritt nach §. 23 der Statuten eine Veränderung in der Theilnahme an dem Sustentationsbezug ein, so ist darüber dem Verwaltungsrath von der Kasse, welche die Auszahlung besorgt, Anzeige zu erstatten.

11. Bleibt ein Mitglied, dessen Beitrag nicht durch Gehaltsabzug erhoben werden kann, drei Monate lang mit der Entrichtung im Rückstand, so hat die zum Einzug verpflichtete Kasse dem Verwaltungsrath davon Anzeige zu erstatten.

12. Die Wittwenkassebeiträge werden von den erhebenden Kassen nur so weit im Soll constatirt, als sie verfallen sind. Die Verrechnung in Einnahme geschieht unter Rechnungsabtheilung IV., Rubrik V. „von oder für fremde Kassen" mit der besonderen Bezeichnung „für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung".

13. Die Sustentationen werden auf besondere Anweisungen des Verwaltungsraths, über deren Form die erforderliche Bestimmung nachfolgen wird, durch die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter, in deren Bezirk die Sustentationsberechtigten ihren Wohnsitz haben, a Conto der Generalstaatskasse und, soweit es nöthig ist, durch Vermittlung der Kreiskassen, in vierteljährigen Raten, auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November bezahlt.

14. Die Abgänge wegen nicht erhobenen Beiträgen und die Rückvergütungen wegen irriger Erhebung werden auf Decretur des Verwaltungsraths ebenfalls der Generalstaatskasse in Aufrechnung gebracht.

15. Die Rechnungsabhörbehörden sind verpflichtet, bei Prüfung der Rechnungen auf richtige Erhebung und Verrechnung der Beiträge ihr Augenmerk zu richten. Unrichtigkeiten oder etwaige Nacherhebungen sind durch die betreffenden Verwaltungsbehörden zur Kenntniß des Verwaltungsraths zu bringen.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.
Freiburg den 1. Februar 1842.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Die Rechnungs-Abtheilung II. Etatsrechnung von frühern Jahren betr.

Nro. 2782. Das Großherzogliche Finanzministerium hat in Erwägung, daß die Credite des außerordentlichen Budgets, welche am Schlusse einer Budgets-Periode nicht erschöpft sind, jedoch später noch zur Verrechnung kommen sollen, zu diesem Zwecke aufrecht erhalten werden müssen, und daß sie dadurch wieder die Eigenschaft von Crediten für das laufende Jahr Rechnungs-Abtheilung III. erhalten, im Einverständniß mit Großherzoglicher Oberrechnungskammer unterm 26. v. M. Nro. 889 verfügt:

1) Die Benutzung der Rechnungs-Abtheilung II. zur Verrechnung von Ausgaben, welche durch das außerordentliche Budget bewilligt sind, findet vom Anfange des gegenwärtigen Rechnungsjahrs an nicht mehr statt.

2) Alle Ausgaben, welche auf Credite des außerordentlichen Budgets vollzogen worden, sind in die Abtheilung III. Etatsrechnung vom laufenden Jahr aufzunehmen.

Sämmtliche Amtskassen des diesseitigen Kreises werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 9. Februar 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Nro. 195. Man sieht sich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß zu allen Gesuchen und Eingaben an die unterzeichnete Stelle, so weit sie nicht von Dienstwegen gemacht werden, Stempelpapier gebraucht werden muß, und daß auch die Beilagen von Eingaben auf Stempel geschrieben oder mit Stempelpapier belegt seyn müssen, widrigenfalls die gesetzliche Stempelbuße unnachsichtlich eintrete. Karlsruhe den 31. Januar 1842.

Großherzogl. Oberstudienrath.
Siegel.

vdt. Gock.

Die Verrechnung der Unterstützungen für uneheliche Kinder betr.

Nro. 2241. Da die Verrechnung der Unterstützungsbeiträge für die unehelichen Kinder bisher verschieden, und die Nachweisung dieses Aufwands nicht überall klar und vollständig geschehen ist, so hat das Großh. hochpreisliche Ministerium des Innern vermöge Erlaß vom 11. Jänner l. J. Nro. 282 und 283, dem Wunsche der Großh. Oberrechnungskammer gemäß, verordnet, daß der fragliche Aufwand künftig in der, nach dem anliegenden Formular vorgeschriebenen Weise in sämmtlichen Amtskassenrechnungen dargestellt werde.

Die Amtskassenverrechnungen des Oberrheinkreises werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die Hauptbücher pro $18^{42}/_{43}$ hiernach anzulegen, und die Unterstützungsbeiträge nunmehr in vierteljährigen Raten auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahrs zu bezahlen.

Freiburg den 1. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Soll. Betrag fl.	Soll. Betrag kr.	Soll. Für die Zeit	Beilage-Nummer	III. Ausgabe pos. 49 Unterstützung unehelicher Kinder. Wohnort.	Namen der Pfleger oder Mütter	Namen der Kinder nebst Angabe der Zeit ihrer Geburt	Vorige Rechnungs-Seite.	Der Unterstützung Verwilligungs-Verfügung Jahr.	Monat.	Tag	Nro.	Dauer.	Jahres-Betrag fl.	Jahres-Betrag kr.	Hat Journal-Seite.	für den Zeitraum.	nach den einzelnen Zahlungen fl.	nach den einzelnen Zahlungen kr.	im Ganzen fl.	im Ganzen kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
18	—	vom bis	N.	Achern	N. N.	Joseph geb. den ꝛc. August geb. den ꝛc.	N.	1841	N.	N.	N.	6 Jahre vom bis	18	—	N.	pr. I. Quart. „ II. „ „ III. „ „ IV. „	4 4 4 4	30 30 30 30	18	—		
24	—	vom bis	N.	Bühl	N. N.	Lorenz geb. Ludwig geb. Michael „	N.	1841	N.	N.	N.	4 Jahre vom bis	36	—	N.	ratum vom bis ꝛc. pr. III. Qrt. „ IV. „	6 9 9	— — —	24	—		

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 6. Mittwoch den 9. März 1842.

Die Ausfertigung der sogenannten Heirathsurkunden betreffend.

Nro. 2694. Um allenfallsigen Irrungen vorzubeugen wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach §. 60 der Eheordnung und da die s. g. Heirathsbogen die erforderliche Beurkundung und darnach die Grundlage der Ehegesuche enthalten, die Pfarrämter diejenigen Stellen sind, bei welchen sich die Brautleute Behufs der Ausfüllung der s. g. Heirathsbogen zuerst anzumelden haben.

Freiburg den 8. Februar 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Stempelgebrauch bei Auszügen aus Kauf- und Tauschbüchern betr.

Nro. 2916. Nach anher gelangter Verfügung des Großh. Justizministeriums vom 4. d. M. Nro. 580 muß zu allen Auszügen aus den Kauf- und Tauschbüchern, der Vertragsgegenstand mag einen Werth von mehr oder weniger als dreißig Gulden haben, das vorgeschriebene Stempelpapier verwendet werden.

Dieses wird daher zur Nachachtung insbesondere auch den Ortsvorständen bekannt gemacht.

Freiburg den 11. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Wiser.

Die Verwaltung der Einkünfte erledigter Schullehrerdienste betr.

Nro. 3153. Häufig kommt der Fall vor, daß die Einkünfte erledigter Schulstellen dem während der Vakatur aufgestellten Verwalter oder dem Lehrer an derselben Schule, der neben seinem Dienst die erledigte Stelle mit versieht, durch die Schulvisitaturen, Schulvorstände und Gemeinderäthe geradezu und vollständig angewiesen und von denselben erhoben werden, während diese Einkünfte nach §. 65. 2. des Volksschulgesetzes von 1835 und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. December 1836 Rggsbl. 1837 Nro. 1 soweit sie nicht nach §. 63 des Gesetzes für einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden, dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond zugewiesen sind.

Die Folge hievon ist, daß die Gemeindskasse, welche nach §. 4 der Verordnung vom 12. December 1836 in Ermanglung einer eigenen Schulfondsverwaltung die Interkallargefälle einzuziehen und zu verwalten verpflichtet ist, und an welche sich die Verrechnung des Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds allein zu halten hat, diesem Fond das Betreffniß der Interkallargefälle zu entrichten angehalten werden muß, während sie das unrecht Bezahlte oder das zuviel Bezahlte von den oft inzwischen weit entfernt angestellten Empfängern nicht mehr, oder nur mit Weitläufigkeiten und Beschwerden zurück zu erhalten im Stande ist.

Zur Beseitigung dieser Mißstände sieht man sich daher veranlaßt, die Schulvisitaturen, Schulvorstände, Gemeinderäthe und Gemeinderechner hierauf aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, über die Einkünfte erledigter Schulstellen in Zukunft keine Zahlungsanweisungen zu geben, resp. daraus keine Zahlungen zu leisten, die nicht mit obigem Gesetz und Verordnung vereinbarlich sind.

Freiburg den 14. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Wiser.

Die Besetzung eines Freiplatzes für einen evangelischen Knaben in der Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 3482. Nach einem Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nro. 1124 wird auf kommende Ostern in der Stulz'schen Waisenanstalt durch die statutenmäßige Entlassung mehrerer Zöglinge auch ein Freiplatz für einen Knaben evangelischer Confession aus dem Oberrheinkreise vakant.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden daher unter Bezug auf die im Rggsbl. vom Jahr 1834 Nro. LII. bekannt gemachten Statuten, und mit Hinweisung auf die diesseitige Entschließung vom 2. Juli v. J. Nro. 13946 (Anzeigeblatt de 1841 Nro. 55) aufgefordert, die etwa im Amtsbezirke befindlichen aufnahmsfähigen Kinder unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen um so gewisser anher zu bezeichnen, als auf spätere Vorlagen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Freiburg den 18. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Die Errichtung einer besondern Verwaltung für das dem Staat gehörige Terrain des Leopold-, Dreisam- und Elzkanals betr.

Nro. 3441. Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 22. Oktober v. J. Nro. 11805—7 nachstehendes verordnet:

1) Zur Verwaltung des Terrains, von welchem der Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Rggsbl. pag. 194) handelt, zur Vereinnahmung des daraus erwachsenden Ertrags und zur Bestreitung der darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten wird eine besondere Kasse unter der Benennung „Kanalgüter-Verwaltung" errichtet.

2) Diese Kasse wird mit Genehmigung des Großherzogl. Finanzministeriums der Domänenverwaltung Emmendingen übertragen. Deren unmittelbar vorgesetzte Behörde in jeder Beziehung ist die Regierung des Oberrheinkreises, welche mithin auch die dekretirende Behörde ist.

Dies wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach weiterer Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nro. 1332—33 die Kanalgüterverwaltung

zur Beitreibung ihrer Einkünfte dieselben Exekutionsbefugnisse ausübt, welche den Domänenverwaltungen rücksichtlich ihrer Gefälle zukommen.

Freiburg den 18. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. — vdt. Meier.

Die Dekretur der Anwaltskosten in Administrativsachen betr.

Nro. 3454. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 31. März 1838 Nro. 2872 verfügt, daß die Kosten der Anwälte für Schriftsätze in Administrativsachen von der Behörde dekretirt werden sollen, bei welcher die Schriften nach den bestehenden Verordnungen einzureichen sind.

Dies wird zur Nachachtung hiermit nachträglich bekannt gemacht.

Freiburg den 18. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. — vdt. Mangold.

Nro. 2405. Nach einer Anordnung des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen sollen jenen Pfarreien, welche in den letzten 10 Jahren Güter gekauft und für die Kaufurkunden Sporteln bezahlt haben, letztere rückersetzt werden.

Die katholischen Pfarrämter werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche dergleichen Sporteln bezahlt haben und deren Rückersatz wünschen, ihre desfallsigen Quittungen binnen 4 Wochen ihren vorgesetzten Decanaten zu übergeben haben.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Decanate die ihnen zugekommenen Quittungen sogleich anher einzusenden oder anzuzeigen, daß ihnen keine solche zugekommen seyen. Spätere Vorlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Karlsruhe den 8. Februar 1842.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel. — vdt. v. Kleudgen.

Nro. 27. Die Prüfung der Schulaspiranten zum Behuf ihrer Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien auf 1842 sind, und zwar:

a) bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karlsruhe auf den 13., 14. und 15. April d. J.
b) bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ettlingen auf den 9., 10. und 11. Mai d. J.
c) bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Meersburg auf den 25., 26. und 27. April d. J.

bestimmt worden.

Diejenigen Aspiranten, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher den Tag vor dem Anfang der Prüfung zu Karlsruhe, beziehungsweise zu Ettlingen und Meersburg einzufinden, wobei dieselben zugleich auf die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Decbr. 1836 II. mit dem Beifügen aufmerksam gemacht werden, daß die erforderlichen 5 Zeugnisse drei Wochen vor der Prüfung durch die Bezirksschulvisitaturen an die betreffenden Seminar-Directionen einzusenden sind.

Karlsruhe den 5. Februar 1842.

Großherzogliche Oberschulkonferenz.
Zahn. — vdt. Le Pique.

Zur Conformität mit den Ausschreiben erledigter Schulstellen von Seiten der Großh. Katholischen Kirchen-Ministerial-Section, wornach die Meldungszeit auf sechs Wochen festgesetzt ist, wird nunmehr diese Meldungszeit bei erledigten evangel. Schulstellen gleichfalls auf sechs Wochen bestimmt, wovon sämmtliche evangel. Bezirksschulvisitaturen hierdurch benachrichtiget werden.

Karlsruhe den 18. Februar 1842.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchen-Section.
v. Berg. — vdt. Le Pique.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in das für arme katholische Mädchen aus dem ehevor badenbadenschen Landestheil bestimmte Georg August Viktorien Armen-Erziehungshaus zu Rastatt betr.

Nro. 5125. Durch den regelmäßigen Austritt einiger Zöglinge aus obiger Anstalt mit dem 25. März d. J. werden sieben Plätze für neu aufzunehmende Zöglinge eröffnet. Die Eltern und Pfleger solcher katholischen Mädchen aus ehemal badenbadischen Orten, welche die Wohlthat des Stiftungsgenusses anzusprechen gedenken, haben sich binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses bei dem katholischen Stiftungsvorstand ihrer Heimathsgemeinde zu melden, welcher die Obliegenheit hat, unter genauer Auseinandersetzung der Familien- und Vermögens-Verhältnisse der Eltern, Angabe des Geburtstages und Jahr, und Beurkundung der Schulentlassung der aufzunehmenden Mädchen nach den nähern Bestimmungen in der Bekanntmachung im Anzeigeblatt vom 20. September 1834 Nro. 76 gutächtlichen Antrag an das vorgesetzte Bezirksamt binnen weitern 14 Tagen zu erstatten, von welchem sodann innerhalb 8 Tagen die Gesuche nebst Belegen und einer Uebersicht über die Bewerberinnen mit gutächtlichem Bericht hieher (die in den Oberrheinkreis gehörigen an die Großherzogl. Regierung zu Freiburg) einzusenden sind.

Dabei muß man insbesondere in Erinnerung bringen, daß nur Mädchen, welche bereits der Schule entlassen, aber noch nicht viel über 16 Jahre alt, zugleich gesund, körperlich kräftig und bildungsfähig sind, Aufnahme erwarten können, daß daher keine solche, welche auffallende körperliche oder geistige Gebrechen haben, in Vorschlag zu bringen sind, so wie endlich keine Gesuche aus jenen Orten angenommen werden dürfen, aus welchen bereits ein Mädchen in die Anstalt aufgenommen worden (und bis zum Ende der auf 3 Jahre bestimmten Erziehungszeit verblieben) ist, indem nach höchster Vorschrift, um nach und nach eine Gleichheit der Theilnahme aller berechtigten Gemeinden zu erwirken, die obgedachten Gemeinden zurückstehen sollen bis die Reihe alle berechtigten Gemeinden getroffen hat.

Die bei der bevorstehenden Verleihung deshalb ausgeschlossenen Gemeinden sind:

Rastatt, Stupferich, Sulz, Oberschopfheim, Stadt Kehl, Walbrechtsweier, Friesenheim, Bruchhausen, Beuern, Schöllbronn, Völkersbach, Malsch, Durmersheim, Bühl, Michelbach, Heiligenzell, Durbach, Ersingen, Oetigheim, Rothenfels, Reichenbach, Ettlingen, Freiolsheim, Forbach, Oos, Bischweier, Muggensturm, Zell, Amts Bühl, Kippenheim, Dundenheim, Burbach, Bimbuch, Wagenstadt, Hildmannsfeld, Mahlberg, Oberweier, Oberamts Lahr, Oberweier, Amts Ettlingen.

Rastatt den 14. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.
v. Stockhorn. — vdt. Müller.

Nro. 3197. Felizian Danner aus Niederrimsingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 15. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. — vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 7. Mittwoch den 30. März 1842.

Polizeiliche Vorschriften für die nach Einsiedeln und andern Orten des Kantons Aargau wahlfahrenden, aus dem Großherzogthum anlangenden Personen betr.

Nro. 4340. Die Kantonsregierung von Aargau hat ihr Polizeidepartement beauftragt, durch die Bezirksämter an die Grenzposten die Weisung ergehen zu lassen, in Zukunft die Wahlfahrer gleich den Handwerkspurschen zu behandeln und jedes Individuum, sey es weiblichen oder männlichen Geschlechts, wenn es nicht mit den erforderlichen Reiseschriften und Reisegeld versehen ist, sofort über die Grenze zurückzuweisen.

Diese polizeiliche Anordnung der Kantonsregierung von Aargau wird daher nach Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nro. 1795 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei insbesondere den Bürgermeistern aller katholischen Gemeinden dieses Kreises der Auftrag ertheilt, diese Anordnung in ihren Gemeinden besonders bekannt zu machen.

Freiburg den 1. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Nro. 4343. Durch hohe Justizministerial-Verfügung vom 24. v. M., Nro. 906 ist der Notariats-Distrikt Thiengen statt des Theilungscommissärs Schupp von Buch provisorisch dem Notar Georg Friedrich Sütterlin in Görwihl, sodann der Notariats-Distrikt Görwihl, gleichfalls provisorisch dem Assistenten Justin Merkt zu Waldshut übertragen worden; was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 1. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Hahn.

Den Ansatz der Gebühren für die unterrichterlichen Entscheidungsgründe betr.

Nro. 4355. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 11. v. M. Nro. 1463 verfügt, daß da nach dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 Rg. Bltt. Nro. 33 für die unter-

richterliche Entscheidungsgründe keine Gebühren in Ansatz kommen können, dieselben für die Zukunft nicht mehr statt finden.

Dieses wird den sämmtlichen Aemtern des Kreises zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 1. März 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.   vdt. Schwab.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr.

Nro. 4568. In Gemäßheit Entschließung Großh. Ministerii des Innern vom 22. v. M. Nro. 1937 wird den Aemtern, Amtsrevisoraten und Gemeinderäthen, so wie den Einschätzungs-Commissionen für die Gebäude in die Feuerversicherungs-Anstalt zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit eröffnet, daß, da nach der Angabe der technischen Behörde die Oefen der Hafner und die Laboratorien der Apotheker nicht zu den besonders feuergefährlichen größern Einrichtungen zu zählen, dieselben lediglich wie die gewöhnlichen Gebäude bei Bestimmung des Beitrags zur Feuerversicherung zu behandeln sind.

Freiburg den 4. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.   vdt. Schwab.

Die Deserviten der Anwälte in Verwaltungssachen betr.

Nro. 4754. Großherzogl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 25. v. M. Nro. 2044 verfügt, daß für die Vollmacht in Verwaltungssachen nichts angerechnet werden dürfe, indem die Schriftsätze von den Vollmachtsgebern zu unterzeichnen sind, und ebenso wenig dürfe für arrha Akteneinsicht und Kostenverzeichniß irgend etwas in Ansatz gebracht werden.

Dieses wird unter Bezug auf die hohe Staatsministerial-Verordnung vom 1. April 1829 (Regierungsblatt Nro. 15) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 8. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.   vdt. Wiser.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden für das Jahr 1842 betr.

Nro. 4787. In Gemäßheit hoher Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1836 (Oberrheinkreis Anzeigeblatt vom Jahr 1836 Nro. 11) sollen die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad längstens bis zum 1. April hier eingereicht werden, damit sie der Badanstalten-Kommission am 1. Mai zur Berücksichtigung vorgelegt werden können.

Da später eingereichte Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden, so fordern wir die Aemter, Physikate und Bürgermeister des Kreises auf, dafür zu sorgen, daß derartige Bewerbungen in Zeiten anher übergeben werden.

Freiburg den 8. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.   vdt. Mangold.

Die Verköstigung der zu Schellenwerk oder zu peinlichem Gefängniß Verurtheilten betr.

Nro. 5057. Das Großh. Ministerium des Innern verordnet unterm 16. v. M. Nro. 1779 wie folgt:

Im Einverständniß mit Großh. Justizministerium wird hiemit bestimmt, daß denjenigen Gefangenen, welche Schellenwerk oder peinliche Gefängnißstrafe erstehen, die nämliche Kost zu reichen sey, wie denen, welche zu gemeiner Gefängnißstrafe verurtheilt sind, mithin nach der Generalverfügung vom 28. März 1826 Nro. 3110

Mittags 1½ Schoppen Suppe und außerdem noch 2 Pfund Brod per Tag,

und wenn die Strafe länger als 8 Tage dauert

Mittags 1½ Schoppen Suppe oder Gemüse

Abends 1½ Schoppen Suppe und außerdem noch 1½ Pfund Brod per Tag.

Diese bei den Aemtern des Oberrheinkreises bereits bestehende Ordnung wird denselben anmit in Erinnerung gebracht.

Freiburg den 11. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Wiser.

Den monatlichen Auszug aus dem Tagebuch der Amtsrevisorate über die angesetzten Gebühren und die Verrechnung derselben durch die Amtskassen betr.

Nro. 5125. Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Jänner d. J. Nro. 1722 wird andurch weiter verfügt:

Der Auszug aus dem Hauptgebührenbuch der Amtsrevisorate ist monatlich nach dem untenstehenden Muster zu fertigen, und es ist sich zu dessen Mittheilung an die Obereinnehmereien und und Amtskassen immer der Impressen zu bedienen.

Die dem Auszug für die Amtskassen nach den vorgeschriebenen Formularien lit. F et G beizuschließenden Tagebücher der Amtsrevisorate und der einzelnen Geschäftsfertiger (Gebührenverzeichnisse) unterliegen vorläufig der Prüfung nach dem Calcul und werden hierauf unmittelbar, mit dem Vidit des Amtskassenverrechners versehen, von diesem den Amtsrevisoraten rückgesendet.

Indem dieses zur nähern Erläuterung hier beigefügt wird, erhalten zugleich die Amtskassen zufolge Rescripts Großh. Justizministeriums vom 18. v. M. Nro. 805 die Weisung, die sämmtlichen Notariatsgebühren einschließlich jener der Amtsrevisoren als Bezirksnotäre unter Pos. 57 des Amtskassen-Etats, jedoch getrennt von den fixen Gehalten der Notäre und Amtsrevisorats-Assistenten, in einer Unterabtheilung zu verrechnen. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Rechnungsrubriken in Anwendung.

Freiburg den 11. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Amtsrevisorat ......

Auszug

aus dem Tagebuch für den Monat ..... 1842.

Die Summe aller in diesem Monate angesetzten Gebühren beträgt . . 240 fl. 43 kr.

Hievon sind zu vergüten:

A. Von der Obereinnehmerei an den Amtsrevisor
1) Berechnungsgebühr à 1 kr. vom Gulden des ganzen Ansatzes 4 fl. 1 kr.
2) für 6 Stück Hebrollen à 1 kr. . . . . — „ 6 „
4 fl. 7 kr.

B. Von der Amtskassenverrechnung
1) an den Amtsrevisor
a) Revisions- (Collationirungs-Aktenaufschlags-) Gebühr ꝛc. . . . . . 4 fl. 48 kr.
b) Copialgebühren 5/6 von 22 fl. 42 kr. . . . . . 18 „ 55 „
und für 3 Kaufbriefe und 2 Obligationen à 4 kr. . — „ 20 „
19 fl. 15 kr.
c) Portoauslagen . . . . 1 fl. 45 kr.
25 fl. 48 kr.

2) An Notariatsgebühren
a) Amtsrevisor als Bezirksnotar . . . . .
b) Distriktsnotar N. . . . . .
„ N. . . . . .
Abgeschlossen
Freiburg . . . . .
Amtsrevisor

Die Theilnahme der niedern Diener bei der Wahl der Wahlmänner für die landständischen Abgeordnetenwahl betr.

Nro. 5300. Der Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 2632 womit anher eröffnet wird:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß an manchen Orten die niedern öffentlichen Diener, namentlich die Amtsdiener, Gendarmen, Zollaufseher, Polizeidiener u. dgl. zu den Wahlen der Wahlmänner nicht eingeladen worden sind. Da diese niedern Diener nun nach §. 43 Abschnitt 3 der Wahlordnung bei Ernennung der Wahlmänner allerdings stimmfähig und wählbar sind, so werden die Bezirksämter angewiesen, hiernach die geeignete Belehrung an die Wahlkommissionen zu erlassen und dieselben im Falle vorkommender Beanstandungen und Streitigkeiten in Gemäßheit des §. 55 der Wahlordnung zur Entscheidung über die Stimmfähigkeit des Einzelnen zu veranlassen."

Wird hiemit zur Kenntniß der Aemter und Ortsvorgesetzten gebracht, und dessen Nachachtung gewärtigt.

Freiburg den 14. März 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Muser.

Die Verwendung von Stempelpapier zu Kauf- und Tausch- sowie Unterpfandsbuchs-Auszügen betr.

Nro. 3608. Um Mißverständnisse, wie sie schon hie und da vorgekommen sind, für die Zukunft zu verhüten, wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf die Auszüge aus den Kauf- und Tausch- sowie Unterpfandsbüchern durch die neuen Sportelgesetze keine ändernde Bestimmungen ergangen sind, und daher zu denselben, nach Vorschrift der Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 von den Ortsgerichten, wie bisher, so auch künftig, nur gestempelte Impressen verwendet werden dürfen.

Karlsruhe den 8. März 1842.

Steuer-Direction.
Cassinone. vdt. Tröger.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 8. Mittwoch den 6. April 1842.

Den in Großlaufenburg erscheinenden Rheinboten betr.

Nro. 6966. Nach Verfügung des Großherz. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Nro. 3058 ist die fernere Zulassung des in Großlaufenburg unter Verantwortlichkeit des C. M. Dietsche erscheinenden „Rheinboten" im Großherzogthum verboten.

Dieses Verbot wird andurch öffentlich bekannt gemacht, und den Bezirksämtern und Polizeibehörden aufgegeben, strenge Aufsicht darauf zu haben, daß dieses Blatt nicht durch öffentliche Boten ins Land gebracht und nicht an öffentlichen Orten, als Lesezirkeln und Wirthshäusern gehalten werde. Auch ist auf heimliche Verbreiter gleichfalls Acht zu haben, und geeigneten Falls gegen dieselben einzuschreiten.

Zugleich werden die Aemter in deren Bezirke Lokalblätter erscheinen, für die Bekanntmachung des gegenwärtigen Verbots durch diese Amts- und Lokalblätter sorgen.

Freiburg den 25. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Die Aufstellung der Klassensteuer-Hebregister für 1842 betr.

Nro. 6986. Unter Bezug auf die im Regierungsblatt Nro. 10 l. J. erschienene Verordnung über den Ansatz und die Erhebung der Klassensteuer und unter Bezug auf unsern Beschluß vom 12. Juni 1840 Nro. 12295 eröffnen wir den Großherzogl. Amtskassen zur weitern Nachachtung, daß die in der hohen Finanzministerial-Verordnung vom 23. Mai 1840 enthaltenen Zeitangaben je um 6 Monate vorgerückt werden, in der Art, daß

statt Mai, November
Juni, Dezember u. s. w.

zu setzen ist.

Freiburg, den 25. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Verordnung,

den Ansatz und die Erhebung der Klassensteuer betr.

Nachdem das Gesetz vom 5. August 1841, Rgbl. 1841, S. 192 den Beginn des Rechnungsjahres auf den Anfang des Kalenderjahres verlegt hat, ist erforderlich, über die Termine für die Einreichung der Klassensteuerfassionen, für die Aufstellung und Vorlage der Klassensteuerregister und für die Erhebung der Klassensteuer anderweite Vorschriften zu geben, welche in folgenden Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht werden:

§. 1.

Die Klassensteuer, die seither je für eine Jahresperiode vom 1. Mai bis letzten April erhoben wurde, wird künftig je für die Periode vom 1. November des einen bis letzten Oktober des nächstfolgenden Jahres erhoben.

§. 2.

Die Termine, welche in der zum Vollzug der Klassensteuergesetze vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 unterm 2. Juni 1838, Regierungsblatt 1838, Seite 217 und folgende ergangenen Verordnung für die Einreichung der Fassionen, für die Aufstellung und Vorlage der Register und für den Einzug der Klassensteuer angeordnet sind, werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. im §. 9, die Fassionen sind in der ersten Hälfte des Monats September einzugeben;
2. im §. 13, Satz 5, die Steuer ist je für die Jahresperiode vom 1. November des einen bis zum letzten Oktober des nächstfolgenden Kalenderjahres zu berechnen.
3. im §. 15, Satz 5, die durch die Kreissteuerrevisionen einkommenden Register sind im Laufe des Monats November, die übrigen aber im Laufe des Monats Oktober der Großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen;
4. im §. 23, die Vorlage der Steuerregister nebst den zugehörigen Fassionen durch die im §. 10, Satz 2, 5, 6, 7 und 8 genannten, beziehungsweise in späteren Verordnungen den Letzteren angereihten Kassen hat nach den weiteren Bestimmungen des §. 23 im Laufe des Monats Oktober zu geschehen;
5. im §. 25, die Universitätskasse sendet das Steuerregister nebst den Fassionen, je im Laufe des Monats Oktober zur Kreissteuerrevision ein;
6. im §. 26, die Dekanate haben die von den Ortsgeistlichen und Schullehrern erhobenen Fassio-

nen mit ihren Bemerkungen zu Ende des Monats September an die Kreissteuerrevision einzusenden;

7. im §. 32, die Bezirksämter haben die ihnen zugekommenen und von ihnen geprüften Fassionen nebst den hiezu gefertigten Verzeichnissen längstens zu Ende des Monats Oktober einzusenden;

8. im §. 37, Satz 4, die Vorlage der Steuernachtrags- und Abgangsregister hat auf den ersten Oktober zu geschehen;

9. im §. 39, Satz 1, die Klassensteuer ist in vier Zielern auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November von Steuerpflichtigen, die von der erhebenden Stelle steuerbares Einkommen zu beziehen haben, bei Verabfolgung des Letztern — zu erheben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den voranstehenden §§. 1 und 2 kommen für die Periode vom 1. November 1842 bis letzten Oktober 1843 erstmals in Vollzug und finden demgemäß bei den im September des gegenwärtigen Jahres einzureichenden Fassionen Anwendung.

§. 4.

Auf den Grund der nach den bisherigen Vorschriften im Laufe des Monats März gegenwärtigen Jahres einkommenden Materialien sind ausnahmsweise Klassensteuerregister für das halbe Jahr vom 1. Mai bis letzten Oktober 1842 aufzustellen. Gleichzeitig sind die Steuernachtrags- und Abgangsregister für die Periode vom 1. Mai 1841 bis letzten April 1842 zu bearbeiten.

Auf den Grund der nach §. 3 im September d. J. einkommenden Materialien sind die Klassensteuerregister für das Jahr vom 1. November 1842 bis letzten Oktober 1843 und gleichzeitig die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die halbjährige Periode vom 1. Mai bis letzten Oktober 1842 zu fertigen.

§. 5.

Die Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe den 26. Februar 1842.

Ministerum der Finanzen.

von Böckh. vdt. Dietz.

Nro. 3580. Vorstehende im Regierungsblatt Nro. 10 vom heutigen enthaltene hohe Verordnung wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiernach die zu der hohen Vollzugs-Verordnung vom 2. Juni 1838 erlassene Instruktionen vom 31. Juli 1838 Nro. 10958 und 10959 Steuerverordnungsblatt Seite 156 und 162 in nachstehender Weise abgeändert werden:

A. Instruktion für die Elementarerheber der Klassensteuer:

1. im §. 1, Satz 1, die Elementarerheber der Klassensteuer haben dieselbe in den im §. 2, Ziffer 9, obiger hohen Verordnung bestimmten Zielern 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zu erheben, beziehungsweise bei Verabfolgung des steuerbaren Einkommens des Pflichtigen in Abzug zu bringen;

2. im §. 7, Satz 1, die Ablieferung an die betreffende Obererhebungsstelle muß bis zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember vollständig bewirkt seyn;
3. im §. 9, Satz 1, über die nach der letzten Ablieferung noch ausstehende Klassensteuer hat der Erheber ein Rückstandsregister zu fertigen und längstens bis Mitte Februar der diesseitigen Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

B. Instruktion für die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter, als solche, über die Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer.

1. Im §. 4, Satz 1, der Einzug der auf Ortsregister zu erhebenden Klassensteuer ist durch die betreffenden Steuereinnehmereien in den verordnungsmäßigen Zielern 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zu bewirken;
2. im §. 8, Satz 1, im Laufe der Monate März, Juni, September und Dezember ist die Steuer von den Elementarerhebern einzuziehen.

Karlsruhe den 8. März 1842.

Steuer-Direction.
Cassinone. vdt. Tröger.

Die Einschätzung der Kirchen zur Feuerversicherung betr.

Nr. 7072. Großherz. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 11. d. M. Nr. 2665 verordnet:
Auf die gestellte Anfrage, ob Altäre, Kanzeln und Kirchenstühle bei Abschätzung der Kirchen in Betracht zu ziehen und der Feuerversicherung einzuverleiben seyen, sieht man sich veranlaßt, auf §. 33 des neuen Gesetzes über die Feuerversicherung und §. 6 Abschnitt 6 der Instruktion I. für die Taratoren zu verweisen, woraus sich ergiebt, daß die obengenannten Gegenstände allerdings zur Abschätzung und Versicherung sich eignen, insofern sie mit dem Kirchengebäude fest verbunden und als nothwendige und wesentliche Bestandtheile desselben zu betrachten sind.

Die zu den Altären gehörigen Bildsäulen, Gemälde und sonstige Kunstgegenstände sind dagegen aus gleichem Grunde von der Versicherung ausgeschlossen.

Sämmtliche Aemter und Abschätzungs-Kommissionen werden hievon zur Nachachtung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, etwaige Einschätzungen, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, hiernach zu berichtigen.

Freiburg den 29. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
I. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Wiser.

Nro. 4139. Philipp Meier von Riegel wird nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener anmit aufgenommen.

Freiburg den 26. Februar 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
I. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 9. Mittwoch den 20. April 1842.

Verordnung.

Die Annahme der Goldmünzen bei den Großherzoglichen Kassen betr.

Ueber Annahme von Goldmünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. vorigen Monats und, was die Zollkassen betrifft, zugleich im Hinblicke auf Artikel 5, Satz 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai v. J. verordnet, wie folgt:

1) Der Art. 2 der Verordnung vom 20. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 415) über Annahme der Goldmünzen bei den Großherzoglichen Zollkassen und die Verordnung vom 4. November 1816 (Regierungsblatt 1816, Seite 133) über Annahme der Goldmünzen bei allen übrigen Staatskassen sind aufgehoben.
2) Inländische (Großherzoglich Badische) Goldmünzen sollen forthin von sämmtlichen Staatskassen und zwar in dem Werthe angenommen werden, zu welchem sie von der Großherzoglichen Münze ausgegeben werden.
3) Die Annahme ausländischer Goldmünzen ist nur den Post- und Eisenbahnkassen gestattet. Der Werth, in welchem die Annahme solcher Münzen bei diesen Kassen zu geschehen hat, wird von Zeit zu Zeit, in der Regel alle sechs Monate, bestimmt und diese Cursbestimmung im Lokal jeder der betreffenden Kassen zur Einsicht aufgelegt werden.
4) Die den Staatskassen unmittelbar übergeordneten Aufsichtsbehörden haben für den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen.

Karlsruhe den 5. März 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Nro. 7239. Vorstehende im Regierungsblatt Nro. XI. vom 12. d. M. enthaltene hohe Verordnung wird den Amtskassen des Oberrheinkreises, so wie der Zuchthaus-Verwaltung Freiburg zur genauen Nachachtung bekannt gemacht mit dem besondern Auftrage, daß sie nach Satz 2 obiger Verordnung die badischen Goldmünzen, vorausgesetzt, daß dieselben cursfähig, also noch vollwichtig, weder beschnitten noch sonst abgenützt sind, an Zahlung, wie folgt, anzunehmen haben, als

a. die vor 1831 ausgeprägten Zehnguldenstücke, Fünfguldenstücke und Fünfthaler- oder Fünfhundert-Kreuzerstücke in dem ihnen aufgeprägten Werthe von 10 fl., 5 fl. und 500 Kreuzern;
b. die seit 1831 ausgeprägten Rheingold-Ducaten zu 5 fl. 35 kr.

Die Wiederausgabe dieser Münzen hat in gleichem Werthe zu geschehen, falls sich der Empfänger diesen gefallen läßt.

Was hiernach zum festgesetzten Werthe nicht wieder an Zahlung ausgegeben werden kann, ist an die Hauptkassen einzuliefern.

Freiburg den 30. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Rechnungsvorlags-Termine betreffend.

Nro. 7730. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M. Nro. 251 zu beschließen geruht, daß das höchste Edikt vom 12. Februar 1821 in Betreff der Termine der Rechnungsvorlagen dahin interpretirt werde, daß unter dem Einsendungs-Termine die Zeit der Uebergabe der Rechnung auf die Post zu verstehen sey.

Die Amtskassen des diesseitigen Kreises erhalten hievon zu ihrer Maßnahme Nachricht mit dem Auftrag, künftig die Uebergabe der Rechnungen auf die Post durch Einsendung des Postscheins mit besonderem Bericht sogleich hieher nachzuweisen, wenn nach dem Postenlauf nicht zuverläßig das Eintreffen der Rechnungs-Gegenstände vor dem vorschriftsmäßigen Termin (1. April) vorausgesehen werden kann.

Freiburg den 7. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Gebühren für Pfandurkunden über Darlehen von Gemeinden, Pflegschaften und Stiftungen betr.

Nro. 5404. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 4. l. M. Nro. 1056 wurde die Erläuterung gegeben, daß die auf Seite 77 der Taxordnung von 1807 unter der Rubrik „Obligationen" aufgestellte, durch die Verordnung vom 23. November 1811 (Rggblt. Nro. 35) näher erörterte Bestimmung

„Communen, Pflegschaften und pia corpora bezahlen nur die Hälfte und letztere keinen „Stempel",

zur Zeit nicht mehr als geltend anzusehen, sondern durch die Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die Sporteln von den durch die Amtsrevisoren und Notäre besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte aufgehoben sey.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden hievon zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 15. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Den Bezug von Reisekosten und Geschäftsgebühren durch Amtsrevisoren betr.

Nro. 6175. Das Großherzogliche Justizministerium hat durch hohen Erlaß vom 11. d. M. Nro. 1206 verfügt, daß die Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten), welche die Amtsrevisoren und Theilungskommissäre in den Fällen des Artikels 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 anzusprechen haben, auch fernerhin einer besondern Dekretur unterliegen, indem diese durch die Bestimmung des §. 11 der Vollzugsverordnung vom 25. November 1841 nicht ausgeschlossen, mithin die Justizministerial-Verordnung vom 26. Juli 1839 Nro. 3354 in Wirksamkeit geblieben ist.

Eine Dekretur derjenigen Gebühren, welche ein Amtsrevisor in den Ausnahmsfällen der §§. 9 und 10 der höchsten Verordnung vom 25. November 1841 bezieht, ist ferner nicht nöthig.

Hievon werden die sämmtlichen Amtsrevisorate unter Hinweisung auf die diesseitige Verordnung vom 25. Jänner 1842 Nro. 1722 Verordnungsblatt Seite 15 zu ihrem Benehmen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß über die Fuhrkosten keine Quittungen, sondern nur die Forderungszettel der Fuhrstellen vorzulegen sind, indem die Amtskassen die Zahlung unmittelbar an Letztere ausfolgen müssen.

Freiburg den 22. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Die Länge der neuen Straße von Hornberg bis Peterzell betr.

Nro. 6175. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 2727 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Staatsstraße von Hornberg nach Peterzell 7912° oder 5⅓ Stunde, somit 1934° oder 1⅓ Stunde mehr betrage als der frühere, in der Distanzen-Tabelle von 1828 §. 28 (Beilage zum Regierungsblatt Nro. XXI.) zu 4 Stunden Entfernung aufgeführte Zug von Hornberg über Krummschiltach nach Peterzell.

Freiburg den 22. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Die Behandlung des Kostenersatzes in Forstfrevel-Sachen betr.

Nro. 6982. Der Einzug des Kostenersatzes in Forstfrevel-Sachen, wo nach §. 152 und 207 des Forstgesetzes ein besonderes Verfahren nothwendig und der Frevler wegen erfolgter Ueberführung zur Tragung der veranlaßten Kosten verurtheilt wird, muß nach §§. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 15. September 1834 Rggsblt Nro. 42 den Obereinnehmereien überwiesen werden.

Diese Bestimmung abzuändern hält das Großh. Ministerium des Innern, zufolge Entschließung vom 21. Juli v. J. Nro. 8277—78, nicht für nothwendig.

Indem wir sämmtliche Aemter und Amtskassen des Oberrheinkreises hievon in Kenntniß setzen, wird zur Erzielung einer gleichförmigen Geschäftsbehandlung andurch verfügt:

Die Kostenverzeichnisse in Forstfrevel-Sachen, wo ein besonderes Verfahren nothwendig geworden ist, sind, nachdem die forstgerichtlichen Erkenntnisse vollzugsreif geworden, wie bisher nach Maßgabe des §. 4 der Vorschrift vom 10. Mai 1837 (Kr. Verordnbl. 1837 pag. 66) zur Dekretur vorzulegen.

Wenn der verurtheilte Frevler nach den erhobenen Zeugnissen (confer. Kr. Verordnbl. 1839 pag. 99, Steuerverordnbl. 1839 pag. 18) zahlungsunfähig ist, oder wenn ein freisprechendes Erkenntniß vorliegt, so erfolgt die Zahlungsanweisung nach §. 2 Ziff. 1. b. der Verordnung vom 15. September 1834 auf die Amtskasse als Forstgerichtsbarkeits-Kasse (unter pos. 40 und 41 des Rubriken-Schema) in der Art, daß diese Ausgaben definitiv verrechnet werden.

Hat hingegen der Frevler wegen erfolgter Ueberführung die durch das besondere Verfahren veranlaßten Kosten zu tragen, und ist derselbe zahlungsunfähig, so leistet die Amtskasse vorschriftsmäßig ebenfalls die Zahlungen, der Einzug des Kostenersatzes jedoch wird gleichzeitig mit der Ausgabs-Decretur in der Art angeordnet, daß das Amt bei Eröffnung der Decretur-Ertheilung, resp. bei Rückgabe seiner Acten beauftragt wird, die richtig gestellten Kosten einschließlich Sporteln ꝛc. in das monatliche Einzugs-Register über die Forstgerichtsbarkeits-Gefälle aufzunehmen, damit solche sodann nach §. 2 Ziff. 1. a. der Verordnung vom 15. September 1834 neben der Geldstrafe und

dem Schadenersatz von dem vermöglichen Frevler durch die Obereinnehmerei eingehoben und verrechnet werden.

Freiburg den 26. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Grenzvermessungs-Tabellen und Grenzbeschreibungen von Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betr.

Nro. 7351. Durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. März d. J. Nro. 2994 wurde verfügt, daß die nach den §§. 31 und 88 des Forstgesetzes bei den Forststellen niederzulegenden Kopien der Grenzvermessungstabellen und Grenzbeschreibungen durch die Amtsrevisorate und zwar ex officio unentgeldlich legalisirt werden müssen.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 1. April 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Den Todesschein des zu Neapel verstorbenen Kaspar Kern von Hinterzarten betr.

Nro. 7356. Den 5. Oktober 1838 starb im Militärspital zu Neapel ein gewisser Kaspar Kern, angeblich von Hinterzarten, Landamts Freiburg, als Soldat im ersten Schweizer-Regiment.

Im Bezirke des Landamts Freiburg konnte aber die Familie, welcher Kaspar Kern angehört, nicht ausfindig gemacht werden; es werden daher sämmtliche Bürgermeisterämter des Kreises aufgefordert, im Falle der Verstorbene einer Familie ihrer Gemeinden angehören sollte, hievon ihrem vorgesetzten Amte sogleich Anzeige zu machen, welches sodann hierüber anher zu berichten hat.

Freiburg den 1. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Mangold.

Die Feststellung der Steuermannslöhne auf dem Oberrheine betr.

Nro. 7640. Als höchsten Betrag, welchen die Steuerleute für das Lenken eines Schiffes auf ihrer Stationsstrecke zu fordern berechtigt sind, bestimmen wir:

I. Bei den Thalfahrten

1) von Basel bis Breisach . . . . 10 fl. 48 kr.
2) von Breisach bis Straßburg . . . . 10 fl. 48 kr.
3) für eine besondere Untersuchung des Thalwegs, wenn solche nöthig ist, und deren Vornahme nachgewiesen wird, weitere . . . . 5 fl. 24 kr.

II. Bei den Bergfahrten

1) von Breisach bis Neuenburg . . . . 8 fl. 6 kr.
2) von Neuenburg bis Basel . . . . 8 fl. 6 kr.

Dieß wird zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Freiburg den 5. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 10. Samstag den 23. April **1842.**

Die Verwendung der Incipienten zu Rechnungsstellungen betr.

Nro. 8010. Das Großherzogliche hochpreißliche Justizministerium hat rücksichtlich der Verwendung der Rechtspolizeiincipienten zu Stellung der Rechnungen mittelst Erlasses vom 1. April d. J. Nro. 1591 Folgendes verfügt:

Durch die §§. 12, 18, 19, 21 der höchsten Verordnung vom 25. November v. J. über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte rc. ist zwar nur den Distriktsnotaren, Assistenten und Practikanten die Stellung von Rechnungen zugewiesen, allein nirgends ist bestimmt, daß dieses Geschäft ausschließlich durch jene Personen besorgt werden dürfe. Man findet daher unbedenklich, daß auch Incipienten Erlaubniß zur Rechnungsstellung erhalten können, insofern dies durch das Bedürfniß des Diensts geboten und die allseitige Ausbildung der Incipienten für das Rechtspolizeifach dadurch nicht gefährdet erscheint. Der Kreisregierung überläßt man, in besonders dringenden Fällen, wenn das vorhandene übrige Personal zur förderlichen Erledigung jenes Geschäfts nicht ausreicht, die Ermächtigung dazu — unter der am Schluß des §. 21 der gedachten höchsten Verordnung angegebenen Beschränkung — einzelnen Incipienten zu ertheilen, welche dann auch die gesetzlichen Gebühren für die von ihnen gefertigten Rechnungen zu beziehen haben.

Dies wird den Amtsrevisoraten des Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 12. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Nro. 7359. Durch Erlaß Großherzogl. hochpreißlichen Justizministeriums vom 23. März d. J. Nro. 1508 wurde der zum Distriktsnotar in Herrischried ernannte Theilungs-Commissär Franz Sales Frey wegen fortdauernder Kränklichkeit dieser Stelle enthoben und solche dem Amtsrevisorats-Assistenten Friedrich Klein in Hüfingen provisorisch übertragen.

Freiburg den 1. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Abänderung der durch die Ab- und Zuschreibinstruktionen und Verordnungen bestimmten Termine wegen Verlegung des Rechnungsjahrs betr.

An sämmtliche Steuerperäquatoren und Steuerrevisoren.

Nro. 5264. In Folge der Verlegung des Steuerjahrs auf den 1. Dezember mußte auch der

Zeitpunkt des Ab- und Zuschreibens auf den 1. Mai verlegt werden und es sind dadurch in den Instruktionen und Verordnungen über das Ab- und Zuschreiben folgende Terminsänderungen eingetreten:

1) Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer vom 18. Oktober 1825 Finanzministerial-Nro. 6059.

a. Zu §. 1. Ziffer 1. Durch das Ab- und Zuschreiben werden die Grund- und Gefällsteuerkapitalien auf den 1. Mai jeden Jahres berichtigt;

b. Zu §. 1. Ziffer 4. Der Steuerperäquator hat sich jedes Jahr wenigstens einmal und zwar nach dem 1. Mai in dem Orte einzufinden, um das Ab- und Zuschreiben vorzunehmen.

c. Zu §. 2. Ziffer 3. Satz 2. Das schriftliche Ansuchen der landes-, standes- und grundherrlichen Verrechnungen und der kirchlichen Recepturen muß sogleich nach dem 1. Mai geschehen.

2) Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Häusersteuer vom 18. Oktober 1825 Finanzministerial-Nro. 6060.

a. Zu §. 1. Ziffer 3. Das Ab- und Zuschreibjahr läuft, wie bei der Grundsteuer vom 1. Mai bis letzten April. Das Ab- und Zuschreiben wird nur Einmal im Jahr, nämlich im Mai vorgenommen.

b. Zu §. 10. Ziffer 2. Abgeschrieben wird, wenn ein Haupt- oder Nebengebäude am 1. Mai schon abgerissen war, u. s. w.

c. Zu §. 10. Ziffer 3. Das Zuschreiben erfolgt, wenn die Baulichkeiten am 1. Mai schon benutzt werden konnten u. s. w.

3) Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer vom 18. Oktober 1825 Finanzministerial-Nro. 6061.

a. Zu §. 2. Das Ab- und Zuschreibjahr läuft, wie bei der Grund- und Häusersteuer vom 1. Mai bis letzten April.

b. Zu §. 6. Die Ortsgeistlichen haben dem ersten Vorgesetzten sogleich nach dem 1. Mai die Verzeichnisse der von dieser Zeit des vorigen Jahrs bis letzten April gestorbenen Familienväter u. s. w. zu übergeben.

Die Personen, welche wegen erreichten 65. Lebensjahres von der Versteuerung des persönlichen Verdienstes befreit seyn wollen, haben sich vor dem 1. Mai beim Pfarramt zu melden.

c. Zu §. 11. Satz 1. In den Verzeichnissen über die Gewerbsgehülfen muß deren auf den 1. Mai vorhandene Zahl angegeben werden.

d. Zu §. 16. Ziffer 3. Wer am 1. Mai mehr Hülfspersonen hat, als im abgehenden Kataster stehen, wird damit angesetzt, wenn er nicht besonders nachweißt, daß er gewöhnlich weniger hält.

Es wird dies sämmtlichen Steuerpflichtigen zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

Karlsruhe den 9. April 1842.

Steuer-Direction.
Cassinone.

vdt. Tröger.

Verordnung.

Das Steuer Ab- und Zuschreiben betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 5. August 1841, Regierungsblatt S. 192 der Rechnungstermin auf den 1. Januar verlegt worden, wird in Beziehung auf das jährliche Steuer Ab- und Zuschreiben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Steuerkatasters, welches aus dem mit dem 1. Dezember 1841 begonnenen Ab- und Zuschreiben hervorging, sind ausnahmsweise Steuerregister für die Periode vom 1. Mai bis letzten November d. J. zu bearbeiten.

§. 2.

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuer beginnt künftig jährlich mit dem 1. Mai, und zwar für das Etatsjahr 1843 erstmals mit dem 1. Mai 1842.

§. 3.

Die durch die diesseitige Bekanntmachung vom 1. November 1825, Rggsbl. S. 187 verkündeten Vorschriften über das Ab- und Zuschreiben erleiden hierdurch nachfolgende Abänderungen:

Zu I. Vom Ab- und Zuschreiben in der Grund- und Häusersteuer:

Ziffer 1. „Durch das Ab- und Zuschreiben werden die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer-kapitalien auf den 1. Mai jeden Jahrs berichtiget".

Zu II. Vom Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer:

Ziffer 1. „Personen, welche vor dem 1. Mai eines Jahrs ihr 65. Lebensjahr vollenden und nach §. 9 Satz 1 der Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815, vom Anfang des nächsten Etatsjahrs an von Versteuerung ihres persönlichen Verdienstkapitals befreit werden wollen, haben sich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramte ihres Wohnorts und zwar so fern sie nicht in dessen Bezirk geboren sind, unter Vorlage ihres Taufscheins anzumelden".

§. 4.

Die Steuerdirection ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe den 4. April 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. vdt. Dietz.

Nro. 5199. Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 8. April 1842.

Steuerdirection.
Cassinone. vdt. Tröger.

Verordnung.

Die Weinhandlungspatente betreffend.

Nach den bisherigen Vorschriften mußten die Anmeldungen für die Erneuerung von Weinhandlungspatenten je im Monat November erfolgen, worauf der Patentbesitzer beim Ab- und Zuschreiben auch für das mit dem nächsten 1. Mai beginnende Steuerjahr als Weinhändler in das Kataster eingetragen ward und hiernach die Patentsteuer vom 1. Mai des nächsten bis zum letzten April des darauf folgenden Jahrs zu entrichten hatte.

Die unterlassene Erneuerung des Patentes hatte zur Folge, daß der Weinvorrath mit dem Eintritt des nächsten Steuerjahrs, also am 1. Mai, aufgenommen und versteuert werden mußte.

Die durch das Gesetz vom 5. August 1841, Regierungsblatt Seite 192 ausgesprochene Verlegung des Rechnungstermins zieht jedoch zugleich eine Verlegung des Steuerjahrs nach sich, welches künftig vom 1. Dezember des einen, bis zum letzten November des darauf folgenden Kalenderjahres läuft. Es wird darum für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten November des gegenwärtigen Jahrs ausnahmsweise ein besonderes Steuerregister bearbeitet und auf dessen Grund die Steuer nur bis zum letzten November dieses statt bis zum letzten April des nächsten Jahres erhoben werden.

In Erwägung dieser Umstände und in Betracht, daß nach unserer durch das Regierungsblatt verkündeten Verordnung vom Heutigen das Steuer Ab- und Zuschreiben künftig mit dem 1. Mai beginnt, wird nunmehr verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die im Monat November v. J. und seither für das Steuerjahr 18$^{42}/_{43}$ ausgestellten Weinhandlungspatente haben nur Gültigkeit bis zum letzten November 1842.

§. 2.

Die Anmeldung zur Erlangung von Weinhandlungspatenten je für die Periode vom 1. Dezember des einen, bis mit dem letzten November des darauf folgenden Jahrs hat künftig jährlich im Laufe

des Monats April, und zwar für die Periode vom 1. Dezember des gegenwärtigen bis mit dem letzten November des nächsten Jahres noch im April 1842 zu geschehen.

§. 3.

Die Aufnahme und Versteuerung der Weinvorräthe bei unterlassener Erneuerung des Patents hat jeweils auf den 1. Dezember statt zu finden.

§. 4.

Die Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe den 4. April 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. vdt. Diez.

Nro. 5230. Vorstehende Verordnung wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Karlsruhe den 8. April 1842.

Steuerdirection.
Cassinone. vdt. Lauter.

Die Aufnahme der Gehülfen bei Gewerben betreffend, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden.

Nro. 5263. In Gemäßheit Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 4. April l. J. Nro. 2903 wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da mit Verlegung des Ab- und Zuschreibetermins auf den 1. Mai der Grund wegfällt, weßhalb die besondere Constatirung der am 1. Juli jeden Jahres bei solchen Gewerben vorhandenen Gehülfen angeordnet war, welche nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, so werden die diesseitigen Verordnungen vom 23. November 1827 Nro. 18998, Sammlung Seite 137 und vom 26. Mai 1840 Nro. 6861, Steuerverordnungsblatt Seite 25 außer Wirksamkeit gesetzt, und es ist künftig auch bei diesen Gewerben hinsichtlich der Deklaration und Controlirung der Gehülfen wie bei allen übrigen Gewerben zu halten.

Karlsruhe den 9. April 1842.

Steuerdirection.
Cassinone. vdt. Tröger.

Die Schädlichkeit der sogenannten Anrauchpfeifenköpfe betr.

Nro. 1955. In neuerer Zeit kommen Pfeifenköpfe unter dem Namen Anrauchköpfe, auch Achatköpfe im Handel vor, von denen man nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit derjenigen, welche sich ihrer bedienen, beobachtet haben will.

Nach dem Resultate ihrer chemischen Untersuchung kann zwar eine allgemeine positive Schädlichkeit derselben nicht behauptet werden; da jedoch bei ihrer Verfertigung verschiedene metallische Salze in Anwendung kommen, welche bei dem Rauchen zersetzt werden, wobei sich dann Chlor, oder salpetrigte Säure, oder schweflichte Säure ausscheidet, so mag bei manchen, an das Tabackrauchen sonst gewohnten Personen Reiz zum Husten, oder Uebelkeit und Neigung zum Erbrechen dadurch erzeugt werden.

Ist dieses der Fall, so gebietet die so nöthige Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit sich der Anrauchköpfe weiter nicht zu bedienen.

Karlsruhe den 12. April 1842.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Wolff.

Nro. 7069. Georg Jakob Jund von Eichstetten wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 29. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 11. Mittwoch den 18. Mai 1842.

Das Brandunglück in Hamburg betr.

Nro. 10160. Ein schweres Unglück hat die Stadt Hamburg betroffen, eine furchtbare Feuersbrunst hat einen großen Theil der Stadt in Asche und Trümmer gelegt, und dreißigtausend Menschen sind des Obdachs, der Kleidung und der Nahrung beraubt. — Die festlichen Tage, welche uns dermalen zur Freude einladen, sind für unsere deutschen Brüder in Hamburg durch Gottes Rathschluß zu Tagen der Trauer geworden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf diese Nachrichten sogleich befohlen, daß zum Besten der Verunglückten eine Geldkollecte durch das Großherzogthum vorgenommen werde.

Demgemäß und in Folge hoher Weisung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. l. M. Nro. 5043 verordnen wir:

1) Sämmtliche Pfarrämter haben am ersten Sonntag nach Einkunft gegenwärtigen Verordnungsblatts eine Kirchenkollekte anzukündigen, und am darauf folgenden Sonntag einzuziehen.

2) Der Ertrag ist sogleich an dasjenige Handlungshaus oder diejenige Verrechnung im Amtssitze einzusenden, welche vom Amte dazu bezeichnet wird; dem landesherrlichen Dekanate ist der Belauf anzuzeigen.

3) Die Dekanate sammeln diese Anzeigen, bringen sie in ein Verzeichniß, und legen sie mit denselben spätestens bis zum 15. Juni hieher vor.

4) Sowie sämmtliche Pfarrämter abgeliefert haben, wird das Amt das Verzeichniß der eingelieferten Summen hieher vorlegen und unsere weitere Disposition über die Gelder gewärtigen.

5) Wo Pfarramt und Bürgermeisteramt es vortheilhafter finden, neben oder statt der Kirchenkollecte, eine Hauskollecte vorzunehmen, ist ihnen dies unbenommen; im Uebrigen aber ist, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Auf die von Privaten veranstalteten Sammlungen soll diese Verordnung keine Anwendung finden, sowie auch den Bürgermeisterämtern unbenommen ist, die disponible Beihülfe unmittelbar durch sichere Handlungshäuser sobald wie möglich an die Behörden der Stadt Hamburg zu senden.

Freiburg den 16. Mai 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Muser.

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr.

Nr. 8457. Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 5. April d. J. Nr. 3619 wurde verfügt, daß künftighin nur solche Kranke in das Freibad zu Baden aufgenommen werden

dürfen, bei welchen der innerliche und äußerliche Gebrauch der Therme den Haupttheil der Kur ausmacht, der Gebrauch von Arzneimitteln aber nur durch zufällige, während der Badekur eintretende Erscheinungen und nur vorübergehend nothwendig wird, und bei welchen, wenn auch nicht gänzliche Heilung der Krankheit, doch wenigstens Besserung derselben mit einiger Bestimmtheit zu erwarten ist.

Dieß wird Behufs der Nachachtung bei betreffenden Aufnahmsgesuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 20. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Wiser.

Die Ablösung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betr.

Nro. 8651. Das hohe Ministerium des Innern hat sich durch Verfügung vom 26. März d. J. Nro. 3242 zur Beförderung der Zehntbaulasten-Ablösung veranlaßt gefunden, mit Bezug auf die im Regierungsblatte Nro. XI. vom vorigen Jahr erschienene Bekanntmachung vom 30. Juni v. J. folgende Bestimmungen zu treffen:

1) daß die Behufs der Zehntbaulasten-Abschätzungen aufgestellten Sachverständigen nicht blos innerhalb ihres Dienstbezirkes oder für den Kreis, für welchen sie ernannt sind, sondern auf Erfordern auch zu anderweitigen, außerhalb ihres Dienstbezirks und in den übrigen Kreisen vorkommenden Baulasten-Abschätzungen verwendet werden können;
2) daß auch die Staats-Baumeister den an sie ergehenden Einladungen zu solchen auswärts stattfindenden Abschätzungen, wenigstens in von ihrem Dienstbezirke nicht allzu entfernt gelegenen Orten, so weit es ihre eigenen Berufsgeschäfte gestatten, zu entsprechen haben; daß aber
3) den aus andern Kreisen berufenen Schätzern keine höhere als die im Allgemeinen bestimmte Tagsgebühr zustehe.

Dieses wird zur Kenntniß der Betheiligten und zum Benehmen in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 22. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Die Erhebung und Verrechnung der Abschrifts-Gebühren betr.

Nro. 7644. Da zur Kenntniß gekommen ist, daß in Folge der Einführung des neuen Gesetzes über die Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen rücksichtlich des Ansatzes und der Verrechnung der Abschrifts-Gebühren nicht bei allen Aemtern ein gleiches Verfahren eingehalten wird, so geben wir hiermit zu erkennen, daß durch dieses Gesetz die Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9. Nov. 1835 Nro. 9717 über die Erhebung und Verrechnung dieser Gebühren im Anzeigeblatt vom Jahr 1835 Nro. 99 pag. 1505 nicht aufgehoben ist, sondern in ihrem ganzen Inhalte noch fortbestehe.

Dabei werden sämmtliche Aemter angewiesen, die genaue Befolgung dieser Verordnung streng zu überwachen.

Freiburg den 5. April 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 12. Samstag den 4. Juni 1842.

Die Besorgung von Vermögens-Aufnahmen durch Waisenrichter betr.

Nro. 8182. Da zur diesseitigen Kenntniß kam, daß Distrikts-Notäre durch Waisenrichter Vermögens-Aufnahmen, Loos-Eintheilungen, Fertigung von Loosszetteln, so wie auch die Ziehung der Loose ohne ihr Beiseyn besorgen lassen, dieß Verfahren aber dem §. 6 der höchsten Verordnung vom 25. November v. J. zuwider ist, so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Amtsrevisoraten und Distrikts-Notaren die Uebertragung irgend eines ihnen obliegenden rechtspolizeilichen Geschäftes, namentlich der oben gedachten, an Waisenrichter hiermit streng zu untersagen, und ihnen vielmehr aufzugeben, solche stets selbst zu besorgen.

Freiburg den 15. April 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Den Vollzug der Notariats-Instruktion betr.

Nro. 8278. Jene Aemter des diesseitigen Kreises, welche die in §. 11 der Notariats-Instruktion bezeichnete Entfernungstabelle noch nicht eingesendet haben, werden an die alsbaldige Vorlage erinnert.

Zugleich haben die Amtsrevisorate binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, ob der §. 1 der Notariats-Instruktion über die Bestimmung eines Wochentages, an welchem der Notär in seinem Wohnorte zu treffen ist, in ihrem Bezirke gehörig vollzogen wurde.

Freiburg den 17. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Berechnung der Bruchkreuzer nach Maßgabe der neuen Medikamententaxe betr.

Nro. 8458. Durch Erlaß Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium des Innern vom 19. März Nro. 3057 wurde der §. 5 der Verordnung vom 24. Januar d. J. die neue Medikamententaxe betr., Reg. Blatt Nro. 6, dahin erläutert, daß Bruchkreuzer unter und bis zu einem halben Kreu-

zer als halbe, über einen halben aber als ganze Kreuzer zu berechnen sind, und ein etwa übrig bleibender Halber bei der Hauptsummirung als ein Ganzes dem Apotheker zu gut komme.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 20. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. R e ck.

vdt. v. Andlaw.

Den Taransatz bei theilweisen Verlassenschafts-Abtheilungen und Vermögens-Uebergaben betr.

Nro. 8863. Wegen des Ansatzes von Taxen bei theilweisen Verlassenschafts-Abtheilungen und bei Vermögens-Uebergaben haben sich Zweifel erhoben, weßhalb das Großherzogl. Justizministerium vermöge Erlasses vom 8. d. M. Nro. 1722 Folgendes ausgesprochen hat:

Wenn da, wo eine Masse unter Mehrere zu vertheilen ist, die Antheile einiger Betheiligten ohne Ausscheidung im Stück nur in Geld berechnet, die Antheile eines oder mehrerer anderer Betheiligten dagegen ihnen ausgefolgt werden, so kann von dem Theile der Masse, der ungetheilt bleibt, nur die im §. 2 Nro. 3 des Tarifs bestimmte Gebühr und nur für denjenigen Theil, welcher im Stück ausgefolgt wird, die ganze im §. 1 festgesetzte Gebühr erhoben werden, gerade wie dieß geschehen würde, wenn anfangs die ganze Masse ungetheilt geblieben, und sodann ihnen nicht zu gleicher Zeit, sondern zu verschiedenen Zeiten ausgefolgt worden wäre.

Gleichzeitig hat gedachtes hohes Ministerium auf gestellte Anfrage verfügt, daß für Vermögens-Uebergaben, obgleich solche im Titel I. §. 2 des Tarifs wörtlich angeführt sind, nur nach eben gedachtem §. Ziffer 2 die Hälfte der im §. 1 bestimmten Gebühr zu berechnen seye.

Hievon werden die sämmtlichen Amtsrevisorate und Distrikts-Notarien zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 26. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt v. Andlaw.

Die Gebühren der Gerichtsboten betr.

Civ. H. G. Nro. 3302 Plenum. Die bestehenden Vorschriften über den Ansatz und die Kontrole der Gebühren der Gerichtsboten werden theils verschieden ausgelegt, theils nicht gehörig beobachtet. Dieß macht nothwendig, jene Vorschriften zusammenzustellen, in einigen Beziehungen zu ergänzen und so zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 1. Der Gerichtsbote bezieht regelmäßig eine Insinuationsgebühr von vier Kreuzern für die Zustellung einer richterlichen Verfügung, es mag eine amtliche, hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche seyn.

Erlaß des Großherzogl. Staatsministeriums vom 11. Juni 1834 Nro. 1306.

§. 2. Ausnahmsweise hat der Gerichtsbote neben der Insinuationsgebühr noch eine Meilengebühr anzusprechen, jedoch nur dann, wenn die Zustellung nicht auf seinem gewöhnlichen Botengang stattfindet, weil er

a) entweder wegen besonderer Dringlichkeit einen speziellen Auftrag zur Insinuation einer Verfügung erhält;
b) oder in Gemeinden, welche weit zerstreute Wohnungen enthalten, einen erheblichen Umweg machen muß, um zur Wohnung zu gelangen, in der die Insinuation zu bewirken ist.

Erlaß des Großherzogl. Justizministeriums vom 20. Juli 1838 Nro. 3051.

Im letzten Fall wird die Meilengebühr berechnet nach der Entfernung des nächsten Punktes, den der Gerichtsbote auf seinem gewöhnlichen Botengange zu betreten hatte, bis zu dem Orte, wo die Insinuation zu besorgen ist.

Erlaß des Großherzogl. Justizministeriums vom 8. November 1833 Nro. 6119 und 20.

§. 3. Die Meilengebühr, wo ihre Anrechnung Statt hat, beträgt für die Stunde des Hin- und des Herganges:

a) wenn die Verfügung eine amtliche ist, sieben und einen halben Kreuzer;
b) wenn dieselbe eine hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche ist, zwölf Kreuzer.

Taxordnung vom 17. Juli 1807 Seite 72 und Erlaß des Großherzogl. Justizministeriums vom 20. Juli 1838 Nro. 3051.

§. 4. Weitere Gebühren, als die hier genannten, hat der Gerichtsbote nicht anzusprechen, namentlich nichts für Ausstellung der Insinuations-Scheine.

Ueberforderungen werden geahndet.

Taxordnung vom 17. Juli 1807 B. 19 und Erlaß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 22. Juni 1838 Nro. 2678.

§. 5. Der Gerichtsbote hat auf den Insinuationsscheinen seine Gebühren einzeln zu verzeichnen,

Taxordnung vom 17. Juli 1807 A. 6,

und deren Zahlung zu bescheinigen.

§. 6. Fordert der Gerichtsbote eine Meilengebühr, so hat er überdieß die Entfernungen beurkunden zu lassen und zwar in dem Falle des §. 2 lit. a durch das Bezirksamt, in dem Falle des §. 2 lit. b durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

Hiernach haben die sämmtlichen Aemter des Oberrheinkreises die aufgestellten Gerichtsboten wiederholt anzuweisen und über die genaue Befolgung zu wachen.

Freiburg den 10. Mai 1842.

Gorßherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheinkreises.

Baumgärtner. vdt. Dietz.

Die Vertilgung der Mäuse und Ratten durch Phosphorsalbe betr.

Nro. 8851. Seit einiger Zeit ist eine sogenannte Phosphorsalbe zur Vertilgung der Mäuse und Ratten im Gebrauch, und es ist dieselbe unter Bezeichnung ihrer Zusammensetzung im landwirthschaftlichen Wochenblatt auch öffentlich empfohlen worden.

Die Phosphorsalbe gehört in die Klasse der scharfen giftigen Substanzen, und kann bei Nichtbeobachtung der nöthigen Vorsicht eben so gefährlich werden wie Arsenik. Zudem ist bei derselben auch noch Selbstentzündung zu befürchten.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Sowohl Phosphor allein als das s. g. Phosphor-Rattengift (auch Phosphorsalbe genannt) darf wie andere Gifte nur auf schriftliche Verordnung eines inländischen licenzirten Arztes abgegeben werden. Die hinsichtlich der Giftscheine überhaupt bestehende Verordnung findet auch auf die Anweisungen zur Abgabe von Phosphor oder Phosphor-Rattengift ihre Anwendung.
2) Die Personen, für welche eine solche Anweisung ausgestellt wird, sind mit der Gefahr, welche der Mangel an nöthiger Vorsicht bei dem Gebrauche dieses Giftes haben kann, gehörig bekannt zu machen.
3) Es darf Niemand mit dem Phosphor-Rattengift Handel treiben, dasselbe zum Verkauf anbieten oder im Kleinen oder Großen versenden.

Freiburg den 26. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Ordnung der Amtsregistraturen und die Anstellung von zwei Registratur-Commissären betr.

Nro. 10059. Zur Einrichtung mehrerer Registraturen in diesseitigem Kreise sollen zwei Regi-

stratur-Commissäre aufgestellt werden, von welchen jeder einen fixen Gehalt von 700 fl. jährlich und den Ersatz der Reisekosten erhält.

Diejenigen Individuen, welche sich diesem Geschäfte zu unterziehen geneigt sind, und sich darüber ausweisen können, bereits in Registraturen mit gutem Erfolg gearbeitet zu haben, werden aufgefordert, unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Qualification, Sitten und Gesundheit sich innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Freiburg den 14. Mai 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Agenten für die Aachner- und Münchner-Fahrnißversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 7780. Der Handelsmann C. Fr. Wickert aus Lahr ist als Bezirksagent für den Amtsbezirk Ettenheim statt des seitherigen Agenten Jakob Faist aus Ettenheim ernannt und bestätigt worden, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. August 1841 im Verordnungsblatt Nro. 21 hiedurch veröffentlich wird.

Freiburg den 8. April 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Durch Regierungs-Beschluß vom Heutigen Nro. 9789 wurde Altbürgermeister Jakob Zeißer von Oberhausen als Agent der königlich französischen Fahrnißversicherungs-Gesellschaft des Phönix in Paris für den Amtsbezirk Kenzingen bestätigt.

Freiburg den 10. Mai 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 13. Mittwoch den 8. Juni **1842.**

Die Eintheilung der Notariats-Distrikte des Amtsrevisorats Waldshut betr.

Nro. 10068. Das Großherzogl. Justizministerium hat durch hohen Erlaß vom 6. d. M. Nro. 2311 folgende Distrikts-Eintheilung des Amtsrevisorats Waldshut genehmigt.

a) Die Gemeinden Albert, Remetschwiel mit Brunnadern, Bannholz mit Ay und Aisperg werden von dem Distrikt Görwihl getrennt und dem Distrikt Waldshut einverleibt;

b) eine gleiche Trennung findet bei der Gemeinde Röggenschwiel statt, und ist solche dem Distrikt Thiengen zuzutheilen;

c) die bisher zum Distrikt Waldshut gehörigen Gemeinden Schachen, jedoch ohne Alb, welches bei diesem Distrikt verbleibt, Luttingen, Grünholz und Stadenhausen kommen zum Distrikt Görwihl.

Freiburg den 14. Mai 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Das Verbreiten von falschen Sechskreuzerstücken betr.

Nro. 10484. Es sind 6 kr. Stücke aufgegriffen worden, welche jenen mit Großherzogl. Bad. Gepräge vom Jahre 1837 nachgebildet sind, aber aus leicht versilbertem Kupfer bestehen.

Die Unächtheit dieser Stücke ist nicht nur an ihrer Farbe, sondern auch daran zu erkennen, daß sich im Namen Leopold die Buchstaben „ld" außerhalb der Linie des Kreises befinden und daß die Zahl 1837 nach ihrer Form von der auf den ächten Stücken merklich abweicht.

Dieses wird zur Warnung vor der Annahme solcher falschen Münzen hiemit bekannt gemacht.

und zugleich werden sämmtliche Aemter beauftragt, auf die Verfertiger und Verbreiter derselben fahnden zu lassen.

Freiburg den 20. Mai 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Das Rubriken-Schema der Amtskassen-Verwaltung in Bezug auf den Aufwand für die Rechtspolizei-Verwaltung betr.

Nro. 10616. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit Großh. Justizministerium das dermalige Rubriken-Schema der Amtskassen, so weit es die Rechtspolizei betrifft, Behufs der gleichheitlichen Verrechnung der Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte durch Entschließung vom 13. April d. J. Nro. 3876 in einigen Rechnungspositionen abgeändert.

Hiernach gestaltet sich dasselbe folgendermaßen:

b. Rechtspolizei.

pos.

54. I. Besoldung der Amtsrevisoren.
II. Gehalte.
55. 1. der Dienstverweser, der Distrikts-Notare und Amtsrevisorats-Assistenten,
56. 2. ihre Gehalte,
57. 3. Gebühren-Antheile
58. 4. der Decopisten (Copialgebühren)
59. 5. Amtsrevisorats-Diener.
60. III. Bureaukosten der Amtsrevisorate.
61. IV. Abhörgebühren der Amtsrevisorate.
62. V. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.
63. VI. Unterstützungen der Distrikts-Notare.
64. VII. Miethzinse für Dienstgebäude.
65. VIII. Sonstige Ausgaben.

Die Amtskassen-Verrechnungen haben diese Rubriken vom 1. Januar an anzuwenden und hiernach das Hauptbuch zu berichtigen.

Freiburg den 23. Mai 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Die Erledigung der Verlassenschafts-Abhandlungen und die Prüfung der Geschäfts-Journale der Amtsrevisoren betr.

Nro. 11094. Das Großherzogl. Justizministerium hat mittelst Erlasses vom 23. d. M. Nro. 2703 verfügt, daß durch den §. 14 der höchsten Verordnung vom 25. November 1841, die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und der Dienstverhältnisse der Theilungs-Commissäre betreffend, die Bestimmungen des Organisations-Edictes von 1809 Beilage C. §. 20 lit. a. b. für aufgehoben erachtet und für genügend erfunden werde, wenn die Aemter sich bei Abhaltung der Vogtgerichte nach etwaigen Inventur-Rückständen erkundigen und davon, sowie sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden gleichen ähnlichen Rückständen der Kreisregierung Anzeige machen.

Indem die Großherzogl. Aemter hievon in Kenntniß gesetzt werden, weisen wir solche zur Befolgung obiger Anordnung an.

Freiburg den 31. Mai 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Die Einsendung der Grundbuchsauszüge an die Amtsrevisorate betr.

Nro. 11095. In Gemäßheit Entschließung Großherzogl. Justizministeriums vom 23. d. M. Nro. 2673 werden die sämmtlichen Amtsrevisorate dieses Kreises angewiesen, gelegentlich der von ihnen vorzunehmenden Visitation der Grundbücher auch die Uebereinstimmung eines oder des andern der von dem Gemeinderath eingesandten Verzeichnisse über die während eines Monats vorgekommenen Uebertragungen liegenschaftlichen Eigenthums mit den Einträgen im Grundbuche zu prüfen, und die sich hierbei etwa ergebenden Anstände sofort zu erörtern und zu beseitigen, eine solche Prüfung aber mit dem Grundbuche eines jeden Orts ihres Bezirks wenigstens einmal im Jahre vorzunehmen.

Freiburg den 31. Mai 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Nro. 10829. Der bisherige Decopist Christian Hakenjos bei dem Bezirksamt Hornberg wurde vermög hoher Entschließung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. d. M. Nro. 5192 unter die Zahl der Actuarien aufgenommen, was andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 27. Mai 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 14. Samstag den 25. Juni **1842.**

Verbesserung.

Nro. 11995. Auf Seite 52 Zeilen 19 von unten sind aus Uebersehen die Worte „der Distrikts-Notare und Amtsrevisorats-Assistenten" der Position 55 beigefügt worden, während solche in einer besondern nächstfolgenden Linie als Ueberschrift für die Positionen 56 und 57 hätten eingerückt werden sollen.

Freiburg den 14. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher betr.

Nro. 11274. Großherzogl. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit Großherzogl. Justizministerium vermöge hohen Erlasses vom 7. August 1840 Nro. 8916 in obigem Betreffe verfügt, daß die bürgerlichen Standesbücher mit dem 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen seyen, und die Einträge in das Buch von dem Jahre zu geschehen habe, in welchem die Handlung, auf welche der Eintrag erst erfolgen kann (Taufe oder Beerdigung) vorgenommen wurde, daß es aber jedem Geistlichen überlassen bleibe, wenn er dieß zu seiner und seiner Nachfolger Erleichterung im Nachschlagen thun will, anhangsweise den Standesbüchern von jedem Jahre ein Verzeichniß derjenigen Geburten und Sterbefällen beizufügen, welche, obwohl noch in diesem Jahre vorkommend, erst im darauf folgenden Jahre eingetragen werden konnten.

Dieß wird als eine Abänderung der gedruckten Dienstweisung für die Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Freiburg den 3. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Befreiung von Zahlung des Schulgeldes an der polytechnischen Schule betr.

Nro. 11371. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat, da die den eingekommenen Gesuchen um Befreiung von Zahlung des Schulgeldes an der polytechnischen Schule beigelegten Vermögenszeugnisse in der Regel unvollständig und mangelhaft sind, durch Erlaß vom 12. April d. J. Nro. 3820—21 folgendes verfügt:

§. 1.

Arme Inländer, welche die polytechnische Schule besuchen, und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiß und ein sittliches Betragen auszeichnen, können von der Bezahlung des Schulgeldes ganz oder theilweise befreit werden.

§. 2.

Zur Begründung des Befreiungsgesuches haben die Bittsteller dem Bezirksamte ihrer Heimath ein Zeugniß des Gemeinderaths und Pfarramts ihres Heimathsorts zu übergeben, welches enthält:

a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Schülers;
b) Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder Vormünder;
c) Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen;
d) die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe, des Betrags an Geld, oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Eleven von Eltern oder von Vormündern jährlich zugesichert werden;
e) Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann;
f) Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen, oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Schüler bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Schüler einer solchen Beihülfe nicht zu erfreuen habe;
g) Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schätzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Activkapitalien, des Gewerbsteuerkapitals, etwaiger Jahresgehalte u. s. w. der Eltern, sowie des etwaigen eigenen Vermögens des Schülers.

In diesem Zeugniß ist auch anzugeben der geringere oder größere Umfang, in welchem die Eltern das Gewerb betreiben.

§. 3.

Das Bezirksamt übersendet, nachdem es in den geeigneten Fällen von dem Amtsrevisorate die etwa erforderlichen Nachrichten eingezogen hat, das Vermögenszeugniß der Direktion der polytechnischen Schule, und bestätigt oder berichtigt, soweit es Kenntniß davon hat, die darin enthaltenen Angaben.

Dieß wird andurch zur Kenntniß und genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 4. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Das Einbinden der öffentlichen Blätter betr.

Nro. 11628. Die sämmtlichen Aemter, Amtsrevisorate und Physikate werden aufgefordert, nachdem nun die Inhaltsverzeichnisse der zum Dienst gehörigen Blätter pro 1841 erschienen sind, diese sogleich einbinden zu lassen und mit dem nämlichen Geldbetrag wie der vorige Jahrgang in das Inventarium einzutragen.

Die Kostenzettel sind mit den Nummern des Inventars und dem Geldanschlag der einzelnen Blätter, so wie mit der Beurkundung des Amtsvorstandes zu versehen und längstens binnen 6 Wochen zu Dekretur hieher vorzulegen.

Freiburg den 9. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Die Abschätzung der Zehntbaulasten betr.

Nro. 11503. Es wurde von einigen mit der Abschätzung der Zehntbaulasten beauftragten Bezirksbaumeister darüber Klage geführt, daß ihre Diäten für die Erledigung dieses Geschäfts, so weit sie von den lastenberechtigten Kirchspiels-Gemeinden zu bezahlen sind, nur langsam eingingen, und es oft lange Zeit daure, bis man zu seiner Befriedigung gelange.

Da nun zu besorgen ist, daß dieser Zustand, wenn auch nicht bei Bezirksbaumeistern, doch bei andern zu dem Schätzungsgeschäfte berufenen Schätzern leicht eine Abneigung gegen Uebernahme solcher Aufträge zur Folge haben, und diese der wünschenswerthen Beförderung des Ablösungs-Operats sehr hinderlich werden könnte, so sieht man sich zur Beseitigung dieses Uebelstandes veranlaßt, sämmtliche Bezirksämter anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die zum Abschätzungsgeschäft beauftragten Sachverständigen jeweils 14 Tage nach Erledigung eines Geschäfts und Uebergabe ihrer Kostenzettel für ihre auf die betreffenden Gemeindskassen verwiesene Diätenantheile, wo möglich, ihre Befriedigung erhalten.

Freiburg den 7. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Wiser.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Blindeninstitut dahier betr.

Nro. 11464. Man bringt hiemit die unten folgenden Fragen, deren Beantwortung zur Begründung des Gesuchs um Aufnahme eines blinden Kindes in das Blindeninstitut nöthig ist, zur Nachachtung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß dieser Fragebogen nach Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 4. März l. J. Nro. 2375 die im §. 12 Abs. 3 des Statuts für das Blindeninstitut vom Jahr 1841 R. Bl. Nro. 26 verheißene Instruktion vertritt.

Freiburg den 7. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Wiser.

Fragen,

deren Beantwortung zur Begründung des Gesuchs um Aufnahme eines blinden Kindes in das Blindeninstitut nöthig ist.

Anleitung.

I. Die Fragen 16, 17 und 18, soweit letztere den Beizug der Gemeindekasse zu der Unterhaltung des Kindes in der Anstalt betrifft, beantwortet vor allem der Gemeinderath, indem er seine Erklärung unter Vorsetzung der Zahl der Fragen hintereinander weg niederschreibt.

II. Das Pfarr- und Bürgermeisteramt beantwortet hierauf nach Rücksprache mit den Eltern oder Pflegern des blinden Kindes die Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14 und 18.

Diese Behörden übergeben versiegelt den Fragbogen den Eltern oder Pfleger des aufzunehmenden blinden Kindes mit der Belehrung, sich mit dem Kinde persönlich bei dem Physikus einzustellen und diesem den versiegelten Fragbogen zu übergeben.

III. Das Physikat hat nach vorgängiger weiterer Untersuchung seine Wahrnehmung mit Gutachten dem Fragbogen anzufügen, sofort die Akten versiegelt den Eltern oder Pfleger zu übergeben, welche solche uneröffnet dem Amte vorzulegen und dort ihre Bitte um Aufnahme des Kindes in das Blindeninstitut zu Protokoll zu geben haben.

Fr. 1. Name und Alter des blinden Kindes?
„ 2. Namen und Alter der Eltern desselben, deren Religion, Stand und Gewerbe?
„ 3. Wohnort derselben, Amt, Kreis?
„ 4. Sind die Eltern gesund, häuslich und arbeitsam?
„ 5. Wie verpflegen sie ihre Kinder, besonders in deren zarten Kindheit?
„ 6. Wie stark ist ihre Kinderzahl; sind darunter noch mehrere Blinde, von welchem Alter und Geschlecht, oder giebt es deren mehrere in ihrer Blutsverwandtschaft? ist in derselben die Scrophelkrankheit erblich?
„ 7. Angabe der endemischen Krankheiten, welche in dem Orte herrschend sind, gehören namentlich Scrophelkrankheiten, Scharlach, Hirnkrankheiten hierzu?
„ 8. Giebt es mehrere Blinde im Orte oder der Umgegend; welches sind die muthmaßlichen diätischen, kosmischen oder klimatischen Ursachen hiervon?
„ 9. Das Kind, ist es blind geboren oder später durch Körperkrankheit erblindet?
„ 10. Angabe der etwaigen weitern Ursachen der Erblindung des Kindes?
„ 11. Ist die Blindheit vollkommen oder noch einige Sehkraft vorhanden?
„ 12. Angabe der Körperbeschaffenheit und Gesundheit des blinden Kindes? ist es geimpft?
„ 13. Welches sind dessen geistige Fähigkeiten, Meinungen und Leidenschaften?
Hat das Kind noch Erinnerungen aus seinem frühern sehenden Zustande und Begriffe von sichtbaren Gegenständen und in welchem Grade?
„ 14. Ist das Kind an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt? geht das Kind in- oder auch außer dem Hause ohne Führer? hat dasselbe in der Ortsschule oder sonst wo schon Unterricht genossen und mit welchem Erfolg?
Wurde das Kind zu einer Beschäftigung schon angehalten? zu welcher bezeigt dasselbe Neigung und Anlagen und welche Beschäftigungsart möchte hiernach sowohl, als nach den Familien- und Vermögens-Verhältnissen des blinden Kindes, ebenso nach den Ortsverhältnissen die nützlichste für den Blinden seyn?
„ 15. Sind schon Heilversuche und mit welchem Erfolge gemacht worden?
„ 16. Besitzt das Kind bereits anerfallenes Vermögen, oder hat dasselbe solches zu hoffen?
„ 17. Wie viel Vermögen besitzen die Eltern?
a) an Liegenschaften nach dem Steueranschlag, wie viel nach dem jetzigen Werthe?
b) an Fahrnißvermögen?
c) welche Schulden haften darauf?
„ 18. Wie viel kann zu dem Aufwande für die Erziehung des unvermögenden blinden Kindes aus der Gemeindekasse oder aus hierzu geeigneten Stiftungen beigetragen werden? Welches sind namentlich diese Stiftungen und wie hoch belaufen sich ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben durchschnittlich?

Die Bestätigung der Bezirksagenten von Fahrniß-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.

Nro. 10927. Nach einer Anzeige der Generalagentur der Cölner Feuerversicherungsgesellschaft Colonia wurde die Agentur des Handelshauses Bader und Meier auf den Stadt- und Landamtsbezirk Freiburg beschränkt, und die dem Handelsmann J. C. Müller übertragene Agentur für den Amtsbezirk Lörrach zurückgenommen, dagegen auf den Antrag dieser Gesellschaft mit diesseitiger Verfügung vom 29. März d. J. Nro. 7068 Handelsmann Ernst Grether zu Kandern als Agent für den Amtsbezirk Lörrach und Müllheim bestätigt.

Freiburg den 28. Mai 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 15. Mittwoch den 29. Juni 1842.

Das Verfahren in Zehntablösungssachen betr.

Nro. 11290. Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 17. v. M. Nr. 5323 in rubrizirtem Betreffe verfügt:

Im Falle des §. 75 des Zehntablösungsgesetzes bedarf es, wenn die darin festgesetzte Frist umlaufen ist, nicht noch eines besondern Ausschlußerkenntnisses, wodurch diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht anmeldeten, nach §. 17 lediglich an die Zehntberechtigte gewiesen werden, da es nach der klaren Verfügung des §. 76 zur Berechtigung der Ausfertigung der Ablösungsurkunde nichts Weiteres als die bloße Thatsache bedarf, daß die Frist des §. 7 abgelaufen sey, ohne daß nochmals die Folgen der Nichtanmeldung durch ein Erkenntniß ausgesprochen wurden.

Dieß wird den Aemtern des Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 5. Juni 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Kostenverzeichnisse der Amtsärzte und Amtswundärzte wegen Dienstverrichtungen in Untersuchungssachen betr.

Nro. 11723. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat für zweckmäßig erachtet, für die Aufstellung der Kostenverzeichnisse der Amtsärzte und Amtswundärzte wegen Dienstverrichtungen in Untersuchungssachen eine in allen Fällen (einschließlich jener in Untersuchungssachen gegen Militärpersonen) zu beobachtende durchgehends gleiche Form vorzuschreiben.

Indem unten das durch den Ministerial-Erlaß vom 27. Mai d. J. Nro. 5730 bestätigte Muster hiezu beigedruckt wird, werden nunmehr die betreffenden Sanitätsbeamten zu dessen pünktlicher Anwendung angewiesen mit dem Bemerken, daß insbesondere die Ortsentfernungen und die Angaben des stattgehabten Zeitaufwands (vid. Kreisverordnungsblatt 1837 pag. 129 Ziff. 2) jedesmal pflichtmäßig beigesetzt werden müssen.

Bei jeder Ausfertigung ist sich wenigstens eines halben Bogen Papiers zu bedienen.

Freiburg den 10. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Kostenverzeichniß.

Entfernung Stunde

des

J. U. S. ad

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
Geschäftsvornahme			Zeitaufwand.	Bezeichnung der Anrechnung.	Kosten-Ansatz.		Hievon fallen auf			
Jahr	Monat.	Tag.					die Amts-Kasse.		zahlungsfähige Privaten.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
				a) Untersuchungskosten.						
				1. Diät (ganz ⅔, ½ oder ¼)						
				2. Bedienung						
				3. Reisekosten-Aversum . .						
				4. Kunstverrichtungen (zu spezifiziren)						
				5. Berichtserstattung . . .						
				Wie OZ. 1, 2, 3 u. 5 bei weitern Gängen resp. Besuchen .						
				Endgutachten						
				b) Heilkosten.						
				1. Diät (ganz ⅔, ½ oder ¼)						
				2. Bedienung						
				3. Reisekosten						
				4. Kunstverrichtungen (zu spezifiziren)						
				5. Berichtserstattung . . .						
				Wie 1, 2, 3 und 5 bei weitern Gängen resp. Besuchen .						
				Summa						

Anmerkung: 1) Die Colonne 7 und 8 wird von der dekretirenden Behörde ausgefüllt.
2) Ist bei Aufstellung des Kostenverzeichnisses noch ungewiß, ob ein zahlungsfähiger Private die Kosten zahlen muß, so setzen die Aerzte und Wundärzte ihre Gebühren eventuell so an, als wäre ein zahlungsfähiger Private zur Kostenzahlung verbunden.

Die Bezahlung und Verrechnung der Kanzleiholz-Aversen betr.

Nro. 12794. Die in Folge der Verlegung des Rechnungstermins nothwendig gewordene anderweitige Bestimmung über die Auszahlung und Verrechnung der Kanzleiholz-Aversen ist von dem Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 10. Februar d. J. Nro. 1426 und von dem Großh. Justizministerium unterm 10. d. M. Nro. 3044, auf den Grund eingeholter höchsten Staatsministerial-Entschließungen dahin ertheilt worden:

Daß die Holzaversen der Aemter sowohl als jene der Amtsrevisorate in ihrem vollen Jahresbetrage in der Rechnung vom 1. Juli bis letzten Dezember definitiv verrechnet bleiben, also von einem Ersatz der Hälfte desselben mittelst Abzug an den Aversen für das laufende Jahr Umgang genommen werde.

Ferner daß sie in der Folge jährlich für den künftigen Winter, und zwar im Jahr 1842 erstmals, nach dem 1. Januar jeweils dann ausbezahlt werden dürfen, wenn die Anschaffung des Holzes für den nächsten Winter geschehen soll.

Die Aemter, Amtsrevisorate und Amtskassenverrechnungen werden hievon in Kenntniß gesetzt, und letztere zugleich beauftragt, die in ihrer Semesterrechnung vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 unter Rechn. Abth. IV. Pos. 13 als Vorschuß verausgabten Brennholzaversen vom 1. Januar bis 1. Juli 1842 unter Berufung auf gegenwärtige Verfügung definitive Verrechnung im laufenden Rechnungsjahr unter Rech. Abth. II. a. Pos. 19 beziehungsweise 60 auszugleichen.

Freiburg den 17. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Wiser.

Die Voranzeige der Verbrechen betreffend.

Crim. H. G. Nro. 2260. II. Senat. Durch hohen Erlaß vom 30. v. M. Nro. 2826 hat das hohe Justizministerium angeordnet, daß die Verordnung vom 27. Dezember 1817 Regierungsblatt 1818 Nro. 1 noch weiter ausgedehnt und daher künftig in folgenden Strafrechtsfällen Voranzeigen zu erstatten seyen, als bei

Hochverrath,
Aufruhr,
Münzfälschung,
Ausgezeichnete Fälschung oder Betrug,
Untreue der Staatsverrechner,
Prävarication der Anwälte,
Concussion und Rechtsfeilschaft,
Nothzucht,
Mordbrand,
Raub,
Todschlag und
Gefährlichen Diebstahl.

Sämmtliche Aemter des Oberrheinkreises werden zur genauen Beobachtung dieser Anordnung angewiesen.

Freiburg den 3. Juni 1842.

Gorßherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheinkreises.
Baumgärtner. vdt. C. Jäger.

Die Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr betr.

Nro. 11296. G. F. Müller, Karls Sohn, von Lahr wurde als Bezirksagent der Elberfelder

Fahrniß-Assecuranz-Gesellschaft für den Amtsbezirk Ettenheim aufgestellt und diesseits bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 3. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Die Bestätigung der Agenten für Fahrnißversicherungs-Gesellschaften betr.

Nro. 11363. Georg Boos, alt, von Bahlingen hat die Bestätigung als Agent der Königlich Französischen Fahrnißversicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr — „Phönix" — erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 4. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Nro. 11582. Das Großherzogl. Justizministerium hat durch Entschließung vom 24. d. M. Nro. 2715 den Diensttausch zwischen dem Distrikts-Notär Sütterlin in Thiengen, Amts Waldshut, und dem Distrikts-Notär Ziegler in Jestetten genehmigt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Freiburg den 30. Mai 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 16. Mittwoch den 6. Juli 1842.

Den Beitrag der Gemeinden zu den Fluß- und Dammbaukosten betr.

Nro. 12768. Nachbenannte Gemeinden des Oberrheinkreises haben für die zu ihrem Schutze gereichenden im Jahre 1841 gefertigten Dammbauten den hälftigen Aufwand zu ersetzen, und demnach folgende Beiträge für das Steuerjahr 1842 von 100 fl. Steuerkapital zu entrichten:

I. Im Oberamte Emmendingen.

1) Die Gemeinde Emmendingen: einen Kreuzer,
2) " " Köndringen: vier Kreuzer,
3) " " Niederemmendingen: vier Kreuzer,
4) " " Serau: zwei Kreuzer,
5) " " Wasser: vier Kreuzer.

II. Im Stadtamt Freiburg.

1) Die Gemeinde Betzenhausen: vier Kreuzer,
2) " " Lehen: vier Kreuzer.

III. Im Amtsbezirk Waldshut.

1) Die Gemeinde Oberlauchringen: vier Kreuzer,
2) " " Schwerzen: zwei Kreuzer,
3) " " Unterlauchringen: vier Kreuzer,
4) " " Wutöschingen: vier Kreuzer.

Freiburg den 17. Juni 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1843 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1842 einschließlich das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit auf-

gefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung von der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 30. Mai 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Nro. 13285. Vorstehende Aufforderung wird andurch zur weitern Kenntniß gebracht, und erhalten die Aemter des Oberrheinkreises die Weisung, für die Bekanntmachung auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise und da, wo Lokalblätter bestehen, auch durch Einrückung in solche Sorge zu tragen.

Freiburg den 22. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Generaleinschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung betr.

Nro. 13500. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 16. d. M. Nro. 6574 an den Verwaltungsrath der General Wittwen- und Brandkasse bezüglich auf die Verordnung vom 20. März v. J. Rggblt. Nro. 12 verfügt, daß bei den Bierbrauereien nur jene Malzdarren, bei welchen der Rauch des Brennmaterials in geschlossenen Röhren in ein Kamin geführt wird als geschlossene Feuer zu betrachten, und daher in eine höhere Klasse der Feuergefährlichkeit nicht zu setzen sind.

Dieses wird daher zur Berücksichtigung der Einschätzungs-Commissionen bekannt gemacht.

Freiburg den 28. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Die Generaleinschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung insbesondere die Classification der feuergefährlichen Gebäude betr.

Nro. 135001. Nach §. 24 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 30. Juli 1840 hat der Großh.

Verwaltungsrath der General-Brandkasse diejenigen Gebäude zu bestimmen, welche in Gemäßheit des §. 16 dieses Gesetzes einem erhöhten Beitrage unterliegen oder einen verminderten anzusprechen haben.

Die Generaleinschätzung ist nun bereits weit vorangeschritten, demungeachtet sind aber dergleichen Vorlagen wegen feuergefährlicher Gebäude 2c. nur äußerst spärlich geschehen, weßhalb zu vermuthen ist, daß diese Anzeige ganz unterlassen oder bis zur Beendigung der Generaleinschätzung aufgespart worden ist.

Beides ist unstatthaft, letzteres besonders deswegen, weil alsdann diese Vorlagen so anhäufen würden, daß dieselben nicht mehr in der gehörigen Zeit erledigt werden könnten.

Die Aemter dieses Kreises werden daher andurch angewiesen, diese Anzeigen jeweils sogleich nach vollzogener Taration der betreffenden Gebäude an den Großherzoglichen Verwaltungsrath der General-Brandkasse zu erstatten, und denselben zur bessern und leichtern Beurtheilung eine Abschrift der betreffenden Einschätzungstabelle sowie einen kleinern Haudriß mit ausführlicher Beschreibung beizulegen, da durch letztere manche weitere Communikation erspart werden dürfte.

Freiburg den 28. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die im Gesetz vom 5. August v. J. Regierungsblatt Nro. XXII. ausgesprochene Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar eine anderweite Festsetzung der Steuereinzugstermine nothwendig macht, haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Sätze 3 und 4 der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 sind aufgehoben.

§. 2.

Der Einzug der für jedes Kalenderjahr zu erhebenden laufenden Steuer beginnt mit dem 1. Dezember des unmittelbar vorangehenden, und soll in der Regel mit Ablauf des Monats September des betreffenden Kalenderjahres selbst beendigt sein.

§. 3.

Die laufende Steuer wird, wie seither, in 12 Theile getheilt, wovon auf den 1. Dezember, Januar, Februar, Juli, August und September jedesmal zwei Zwölftel fällig sind, und längstens bis zum 14. dieser Monate bezahlt werden müssen.

§. 4.

Vor den Verfallterminen zu bezahlen, steht jedem Pflichtigen frei, jedoch nicht früher als sein Forderungszettel ausgefertigt ist.

Die Steuereinnehmereien sind verbunden, nach Berichtigung der ersten Jahreshälfte in den Mo-

naten März, April, Mai und Juni auf die in den Monaten Juli, August und September fällig werdende zweite Hälfte der Jahressteuer Vorzahlungen, und zwar in Monatsraten oder größeren Quoten anzunehmen.

Vorzahlungen auf ein künftiges Steuerjahr sind unzulässig.

§. 5.

In Folge der im §. 3. oben enthaltenen Bestimmung der Steuereinzugstermine treten in den nachstehend bezeichneten Vorschriften der Steuerexecutionsordnung bei deren Anwendung folgende Aenderungen ein:

1. Die Bestimmungen des Satzes 54 finden nunmehr auf die im §. 3 oben bezeichneten sechs Einzugstermine Anwendung.
2. Im Satz 62. Das letzte Mahnschreiben an die Recepturen fremder Souveraine ist nicht vor Ablauf des Monats August zu erlassen.
3. Im Satz 70. Da nach §. 3 oben die lezten $^{2}/_{12}$ der Jahressteuer am 1. September fällig werden, und längstens am 14. des nämlichen Monats bezahlt sein sollen; so müssen in den Monaten October und November alle nicht gänzlich unbeibringlichen Steuern eingetrieben werden.
4. Im Satz 71. An die Stelle des Monats Februar tritt der Monat September und an die Stelle des Monats März der Monat Oktober.
5. Im Satz 72. Der Einnehmer hat die Hauptanstandsliste bei der Abrechnung im Monat November dem Obereinnehmer zuzustellen.

§. 6.

Der Vollzug gegenwärtiger Verordnung beginnt mit dem 1. kommenden Monats Juli und findet sohin auf den Einzug der zweiten Hälfte der für das Kalenderjahr 1842 zu erhebenden Jahressteuer erstmals Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 16. Juni 1842.

Leopold.

von Boeckh. Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nro. 8985.

Vorstehende höchste Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung und Kenntniß hiermit verkündet.

Die Bürgermeisterämter werden zugleich beauftragt, diese Verordnung in ihren Gemeinden sogleich, dann zwischen dem 10. und 20. Juli und 10. und 20. August d. J. öffentlich verlesen zu lassen, und dabei insbesondere auf die Zulässigkeit von Steuervorzahlungen in den Monaten März, April, Mai und Juni und auf das Unterbleiben des Steuereinzugs in den Monaten Oktober und November aufmerksam zu machen.

Karlsruhe den 24. Juni 1842.

Steuerdirection.
Cassinone. vdt. Lauter.

Nro. 11674. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß statt des abgetretenen bisherigen Agenten der Aachener und Müchener Fahrniß-Brandversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Lörrach, Handelsmann Herlan von da, nunmehr der dortige Bürger und Küfermeister Johann Friedrich Herbster aufgestellt und bestätigt worden ist.

Freiburg den 10. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 17. Samstag den 23. Juli 1842.

Die Wahl der vormundschaftlichen Beistände und Unterpfleger betr.

Nro. 11652. Das Großherzogl. hochpreisliche Justizministerium hat durch Erlaß vom 3. d. M. Nro. 2928 in rubricirtem Betreffe folgende Erläuterung anher gegeben:

Was die Frage betrifft, ob vormundschaftliche Beistände oder Unterpfleger aus derjenigen Linie genommen werden dürfen, zu welcher der Hauptvormund gehört, so unterliegt keinem Zweifel, daß der LRS. 423 welcher ein solches Verbot ausspricht, durch §. 17 des zweiten Einf. Edikts außer Wirksamkeit getreten ist. Das Gesetz vom 28. August 1835 (Regbl. Nro. 38), welches die vormundschaftliche Beistandschaft auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt, auf die sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds erstrecken, ändert hieran nichts, weil nur der Umfang der Befugnisse dieser Beistände, keineswegs aber die Art ihrer Ernennung nach den Grundsätzen des Buchs II Tit. 10 Kap. 2 Abschn. 5 des Landrechts (S. 420) bemessen werden soll. — Da überdieß die alte Pflegschaftsordnung, welche nach §. 5 des gedachten Einf. Edikts fortdauernde Gültigkeit hat, ein derartiges Verbot nicht kennt, so verstößt die Ernennung der vormundtschaftlichen Beistände resp. Unterpfleger aus den Verwandten der Linie, wozu der Hauptvormund gehört, an sich nicht gegen die Gesetze. Erwägt man jedoch, daß dieselben nach ihrer Stellung ein näheres Interesse für den Pflegling haben sollen, als für den Hauptvormund, so kann weit in den meisten Fällen die Wahl der obervormundschaftlichen Behörde nicht auf eine Person fallen, welche zu derselben Linie wie der Hauptvormund gehört. Es hat daher die Behörde diese Frage im einzelnen Falle lediglich aus der Natur der Sache und den vorliegenden Verhältnissen zu entscheiden.

Die Frage, ob gesetzlich zuläßig sey, daß ein Unterpfleger für alle vorkommenden Fälle ernannt werde, findet in unserer Gesetzgebung gleichfalls keine directe Entscheidung. Der §. 17 des II. Einf. Edikts bestimmt ganz allgemein, daß von der ordentlichen Obrigkeit ein besonderer Pfleger zur Vertretung des Pfleglings zu bestellen sey, wo der Vortheil des Vormunds gegen den des minderjährigen anstoße. Da gewöhnlich eine derartige Collision zwischen dem Interesse des Vormunds und des Pfleglings nur selten vorkommen wird, so ist natürlich, daß man auch regelmäßig den Unterpfleger nur für den einzelnen Fall ernennt. Wo aber, wie namentlich bei grundherrlichen Familien, solche sehr häufig einzutreten pflegen, ist die obervormundschaftliche Behörde durch die Vorschrift des gedachten §. 17 eben so wenig gehindert, den Unterpfleger gleich für alle Fälle zu ernennen, als sie in jedem einzelnen Falle dieselbe Person erwählen darf.

Dieses wird den unterstehenden Bezirksämtern und Amtsrevisoraten zu ihrem Benehmen andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 10. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Gebühren für Einträge in das Offenkundigkeits-Buch von Rechtsgeschäften der Handelsleute und für Aufnahme von Faustpfands-Verträgen betr.

Nro. 12771. Großherzogl. hochpreisliches Justizministerium hat mittelst Erlasses vom 3. d. M. Nro. 2904 zur Festsetzung der Gebühren für Einträge der Rechtsgeschäfte von Handelsleuten in das Offenkundigkeits-Buch und für Aufnahme von Faustpfand-Verträgen verfügt:

a) Für das Aufschlagen des Offenkundigkeits-Buches hat der Amtsrevisor nach §. 25 des Gebührentarifs vom 13. Oktober 1840 eine Gebühr von 12. kr. zu beziehen, dagegen

b) für die Einträge von Gesellschafts- und Ehe-Verträgen der Handelsleute in dasselbe nur die gewöhnliche Copialgebühr von 12 kr. per Bogen, von welcher der Amtsrevisor nach §. 7 der hohen Verordnung vom 25. Nov. v. J. fünf Sechstel erhält.

c) Für Fertigung von Faustpfand-Verträgen verbleibt es bei der Bestimmung des §. 11 des Gebührentarifs, und

d) für die ertheilte Bescheinigung des Eintrags der Faustpfand-Verträge in das dafür bestimmte öffentliche Buch dürfen vom Amtsrevisor 4 kr. angesetzt werden.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 17. Juni 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Forderung der Ortsvorgesetzten für Ausstellung der Vermögens- und Sittenzeugnissen in Untersuchungssachen betr.

Nro. 13665. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlaß vom 31. Mai d. J. Nro. 5863 verfügt, daß in reinen Untersuchungssachen, wenn der Richter von den Gemeinderäthen Sitten- oder Vermögenszeugnisse einfordert, die im §. 6 b. der Verordnung vom 26. Okt. 1835 R. Bl. Nro. 53 festgesetzte Gebühr nicht angerechnet werden dürfe, gleichviel, ob der Verurtheilte Vermögen besitze oder nicht.

Hievon werden die Aemter in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 1. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Nro. 13666. In Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. Finanzministeriums vom 14. v. M. Nro. 4967 wird nachstehende Verordnung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Freiburg den 1. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Verordnung,

der Ansatz und die Controlirung der Immobilienaccise betr.

Unter Aufhebung der in obigem Betreff von der Steuerdirektion unter dem 11. Oktober 1836 Nro. 19171 (Verordnungsblatt pag. 109, 110) erlassene Verordnung wird andurch im Einverständniß mit den Großherzogl. Ministerien der Justiz und des Innern verfügt, wie folgt:

1) Die (nach §. 13 der Gewährbuch-Instruktion zu bewirkende) Einsendung der Auszüge aus den Grund- und Gewährbüchern an die Amtsrevisorate Behufs der Kaufbriefs-Ausfertigung hat hiefort **binnen vier Wochen vom Tage der Protokollirung des einzelnen Rechtsgeschäfts** an zu geschehen.

3) Für die Einhaltung dieses Termines verantwortlich sind der Bürgermeister und der Rathschreiber.

3) Die Nichteinhaltung desselben zieht eine Strafe von 1 fl. und für jede volle Woche darüber eine weitere von 30 kr. nach sich, welche auf Antrag des Amtsrevisorats von dem Bezirksamte (vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung) gegen die genannten beiden Beamten erkannt wird, unbeschadet der Haftbarkeit derselben für den Verlust, der in Folge versäumter Einsendung der Auszüge der Staatskasse zugehen könnte.

4) Bei der durch Verfügung der Steuerdirektion vom 21. März 1837 Nro. 4513 (Verordnungsblatt Seite 24 — Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis Seite 49) vorgeschriebenen allmonatlichen Einsendung von Verzeichnissen über die im Monat zuvor zum Gewährbuch eingetragenen Liegenschafts-Veränderungen an die Amtsrevisorate behält es eben so wie bei dem für diese Vorlage bestimmten Termine — d. h. 15. jedes Monats — sein Bewenden, und sind für die rechtzeitige Einsendung auch hier der Bürgermeister und Rathschreiber verantwortlich.

5) Erfolgt die Einsendung auf den bestimmten Termin nicht, so ist das Amtsrevisorat ermächtigt, dieselbe durch Abordnung eines Wartboten auf Kosten des säumigen Beamten zu betreiben.

Die Gebühr des Boten, welche in dem demselben auszufertigenden Auftrag jedesmal zu verzeichnen ist, besteht neben dem durch die Steuerexekutions-Ordnung — §. 23 a. — festgesetzten Weggeld in täglich 45 kr.

Karlsruhe den 14. Juni 1842.

Ministerium der Finanzen.
(Gez.) v. Böckh.

Den Verpflegungsaccord für das Freibad in Baden für den Sommer 1842 betr.

Nro. 14121. Durch Erlaß Großherzogl. hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 15. April Nro. 3964 wurden die Preise für die Verpflegung der im Sommer dieses Jahrs in das Freibad aufzunehmenden Personen auf folgende Weise bestimmt:

a) für die gewöhnliche Kost bestehend in
Morgens: Suppe;
Mittags: Suppe, ½ Pfund Ochsenfleisch, 1 Portion Gemüse und für 2 kr. Weißbrod;
Abends: Suppe und für 2 kr. Weißbrod;
auf täglich 17 kr.;

b) für die bessere Kost, welche Morgens und Mittags der gewöhnlichen gleich ist, dagegen Abends nebst Suppe und Weißbrod in ½ Pfund eingemachtem oder gebratenem Kalbfleisch mit Salat besteht,
auf täglich 25 kr.,

c) für einen Schoppen alten Wein auf 7 kr.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 7. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Gesundheitszeugnisse für einzuliefernde Sträflinge betr.

Crim. H. G. Nro. 2637. Plenum. Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Aemter und Physikate des diesseitigen Gerichtssprengels zur genauen Befolgung der, hinsichtlich obiger Zeugnisse bestehenden Verordnungen anzuweisen und dabei zu bemerken, daß diese Zeugnisse sich bestimmt darüber aussprechen müssen:

a) ob der Eingelieferte zur Erstehung der einfachen Zuchthausstrafe sowohl, als der gesetzlichen Disciplinarstrafen, wie Dunkelarrest, Hungerkost, Strafstuhl 2c. 2c. vermöge seiner Körperconstitution und gegenwärtigen Gesundheitsumständen fähig,

b) ob er hautrein und frei von ansteckenden Krankheiten und
c) bei weiblichen Sträflingen: ob sie nicht schwanger sey.

Freiburg den 28. Juni 1842.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheinkreises.
Baumgärtner. vdt. Dietz.

Die Taxe der Blutegel betr.

Nro. 3058. Das hohe Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 28. Juni d. J. Nro. 7007 genehmigt, daß die Taxe der Blutegel, vom 1. Juli d. J. anfangend, von 8 kr. per Stück auf 12 kr. erhöht werde.

Sämmtliche Physikate werden angewiesen, diese Taxerhöhung zur Kenntniß der Apotheker, Wundärzte und Wundarzneidiener ihres Bezirks zu bringen.

Karlsruhe den 2. Juli 1842.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. Wolff.

Der Religionsunterricht der israelitischen Schüler der Gelehrtenschulen, der höhern Bürgerschulen, der Volksschulen ꝛc. so wie der israel. Schülerinnen der Volksschulen und sonstigen weiblichen Lehranstalten betr.

Nro. 265. 1) Sämmtliche israelitischen Schüler der Gelehrtenschulen (Pädagogien, lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyzeen) der polytechnischen Schule, der höhern Bürgerschulen, der Volksschulen und der Privatlehranstalten, so wie die israel. Schülerinnen der Volksschulen, der weiblichen Erziehungs- und Lehranstalten jeder Art, ohne Ausnahme, Einheimische wie Auswärtige, Inländer wie Ausländer, sind in Gemäßheit der in den Gesetzen und Verordnungen über das Volksschulwesen, rücksichtlich des Elementarunterrichts überhaupt, enthaltenen Bestimmungen zum Empfange des israel. Religionsunterrichts bis zum gesetzlichen Alter der Entlassung aus der Volksschule, verpflichtet.

2) Die israel. Schüler und Schülerinnen haben für diesen Religionsunterricht das an der betreffenden Schule für den Unterricht überhaupt festgesetzte Schulgeld, jedoch in keinem Falle einen höhern, als den in §. 39 des Gesetzes vom 28. August 1835 bestimmten Betrag zu entrichten. In Orten, wo keine öffentliche israel. Volksschule, sondern nur eine Religionsschule besteht, ist ebenfalls das für jedes andere israel. Schulkind bestimmte Schulgeld für jenen Unterricht zu zahlen.

3) Die Unterrichtsstunden in den Religionslehr-Gegenständen sind möglichst in der Art zu bestimmen, daß solche von den israel. Schülern und Schülerinnen anderer Lehranstalten ohne Störung besucht werden können, daher die christlichen Festtage und wöchentlichen Freitage dazu zu benutzen sind.

In letzterem Falle sind die den betreffenden Volksschullehrern, in Gemäßheit §. 18 der Großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 1834 frei gegebenen zwei Nachmittage in jeder Woche, auf andere Wochentage zu bestimmen.

4) Die Rabbinate, Synagogenbehörden, Schulvorstände und Großherzogl. Bezirksschulvisitaturen werden beziehungsweise zur Wachung über den Vollzug vorstehender Verordnung aufgefordert.

Karlsruhe den 9. Juni 1842.

Großherzoglicher Oberrath der Israeliten.
Der Ministerial-Commissär.
Chris.

vdt. Epstein.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 18. Mittwoch den 3. August 1842.

Die Gebühren der Distriktsnotare für Aufnahme von Zehntablösungs-Verträgen betr.

Nro. 13684. In Gemäßheit Entschließung Großherzogl. Justizministeriums vom 22. April d. J. Nro. 2063 und vom 17. v. M. Nro. 3137 wird bekannt gemacht:

Nach §. 70 des Zehntablösungsgesetzes, sowie nach §. 12 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren für Rechtspolizeigeschäfte werden für Aufnahme und Ausfertigung von Zehntablösungs-Verträgen außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten keine Gebühren erhoben. Hieraus geht hervor, daß dieses Geschäft, obschon es unter den in §. 8 der höchsten Verordnung vom 25. November 1841 ausschließlich dem Amtsrevisor zugeschiedenen Geschäften nicht aufgeführt ist, dennoch Dienstsache des Amtsrevisors sey. Will er es einem Notar übertragen, so mag er mit ihm wegen der Gebühr übereinkommen, nie aber darf — außer etwaigen Reisekosten, die jedoch, da nur auf besonderes Verlangen der Parthien das fragliche Geschäft außerhalb des Wohnorts des Amtsrevisors aufgenommen werden soll, sich in der Regel nicht ergeben werden — der Parthie eine weitere Last dadurch erwachsen, daß ein Notar die Aufnahme des Zehntablösungs-Vertrags besorgt.

Dabei wird weiter bemerkt, daß dem von dem Amtsrevisor zur Aufnahme eines Zehntablösungs-Vertrags außerhalb des Amtsrevisoratssitzes committirten Distriktsnotar die nämlichen Reisekosten (Diäten und Fuhrlohn) anzuweisen seyen, welche der Amtsrevisor, wenn er das Geschäft selbst besorgen würde, zu beziehen hätte.

Freiburg den 1. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Meier.

Die Beibringung von Impfscheinen bei Aufnahmen von Kostkindern betr.

Nro. 13688. Das Großherzogl. hohe Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 14. v. M. Nro. 6420 ausgesprochen, daß sich die Verordnungen vom 11. April und 2. Mai (Anzeigeblatt für den Dreisamkreis Nro. 45 de 1826) wornach Niemanden gestattet ist einen Dienstboten oder Handwerksgesellen in Dienst aufzunehmen, der sich nicht auszuweisen vermag, daß er die natürlichen Blattern gehabt hat oder geimpft worden ist — auch auf die Aufnahme von Kostkindern auszudehnen sey.

Freiburg den 1. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Meier.

Die Zahlung der Kosten, welche durch die Zehntablösung verursacht werden betr.

Nro. 13713. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat vermöge Erlasses vom 31. Mai d. J. Nro. 4862 Nachstehendes verfügt:

Vermittelt die Gemeinde die Zehntablösung, so wird letztere dadurch eine Gemeindesache, und die Gebühren richten sich dann nach diesem Grundsatz, so daß also nach §. 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1835 Rggsbl. Nro. 53 den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betr. für die Geschäfte im Ort keine Gebühren angererechnet und erhoben werden dürfen. — Für die Arbeiten außerhalb Orts und Gemarkung sind dagegen die gewöhnlichen Gebühren nach §. 1 und 2 gedachter Verordnung zu erheben.

Es wird gestattet, daß, da die Verrechnung vorschriftsgemäß stets durch besondere Rechner erfolgt, für diese letzteren auch eine besondere Gebühr festgesetzt werde.

Für Aufstellung der Register für die Umlagen kann von Seite des Rathschreibers keine Gebühr gefordert werden, da dieses Geschäft als Gemeindesache von ihm unentgeldlich besorgt werden muß.

Man hat aber auch, da die Aufstellung dieser Register besondere Mühe und Sachkenntniß erfordert und die Zehntablösungsgeschäfte von ganz eigener Art sind, nichts dabei zu erinnern, wenn den Rathschreibern, denen die Aufstellung der Umlageregister übertragen wird, für Besorgung dieses Geschäfts eine angemessene Gebühr bewilligt wird.

Alle diese Gebühren fallen auf die Zehntrechnung und unterliegen nach §. 130 der Gemeindeordnung der Prüfung und Anweisung des Amts.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Freiburg den 1. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Beiträge zur Kreisstiftungs-Regiekasse betr.

Nro. 14708. Vermöge hoher Ministerialverfügung vom 25. v. M. Nro. 6920 haben Seine Königliche Hoheit nach höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 22. v. M. Nro. 1007 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Beiträge der kirchlichen und weltlichen Lokalstiftungen und der unter Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Distriktsstiftungen zu den Regiekassen der Kreisregierungen wie für das Jahr 18⁴¹/₄₂ nun auch für das Jahr 18⁴²/₄₃ nach dem bisher bestehenden Beitragsfuße erhoben, das Erhobene aber als Abschlagszahlung auf den nach dem neu aufgestellt-werdenden Matrikel zu bemessenden Beitrag behandelt und das zuviel oder zuwenig Bezahlte im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen werde.

Die Stiftungsvorstände und Verrechner werden daher angewiesen, die Regiekassenbeiträge pro 18⁴²/₄₃ nach der im Kreisverordnungblatt Nro. 6 vom Jahr 1840 mittelst diesseitiger Verfügung vom 28. Jänner 1840 Nro. 1654 bekannt gemachten Matrikel an die Kreisstiftungs-Regiekasse dahier unverweilt einzuliefern und wegen der Art der Geldlieferung die Regierungsverfügung vom 30. Juni 1837 Nro. 10693 Kreisverordnungsblatt Nro. 17 unfehlbar zu beobachten.

Freiburg den 15. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Beförderung der Rindviehzucht betr.

Nro. 14634. Auf den Wunsch der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins werden hiermit die Aemter aufgefordert, wo sich eine Gelegenheit darbietet, auf Errichtung von Vieh-Leihe- und Assecuranz-Kassen hinzuwirken. Namentlich ist hierauf bei Abhaltung der Ruggerichte Bedacht zu nehmen. Im Allgemeinen sind dabei die Statuten, die für mehrere solcher Kassen in den früheren Jahrgängen des landwirthschaftlichen Wochenblattes bekannt gemacht sind, zur Richtschnur zu nehmen, und in denjenigen Fällen, wo die Gemeindekasse die Garantie übernehmen soll, ist die diesseitige Genehmigung vorzubehalten.

Ferner hält gedachte Centralstelle eine strengere Handhabung der bestehenden Vorschriften zur

Abschaffung der thierärztlichen Pfuschereien für nothwendig, weßhalb man auch hierauf die Aufmerksamkeit der Aemter lenkt.

Freiburg den 15. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Die Auslegung des Art. 5 des Rheingrenz-Berichtigungsvertrags mit Frankreich betr.

Nro. 14838. Da Zweifel über die Auslegung des Art. 5. des Grenzberichtigungs-Vertrags mit Frankreich vom Jahr 1840 entstanden sind, so hat das Großherzogl. Ministerium des Innern nach vorherigem Benehmen mit der Königlich französischen Regierung unterm 8. l. M. Nro. 7412 verordnet, daß bei Ausübung des Fischerei- oder Jagdrechts die Befugnisse des Fischerei- beziehungsweise Jagdberechtigten innerhalb der französischen Gemarkungen lediglich nach französischen Gesetzen zu beurtheilen sind und umgekehrt. Dagegen müssen sich die Betheiligten nach den polizeilichen Vorschriften bei Ausübung dieser Rechte nach der Hoheitsgrenze richten, bis die im Art. 4 des Grenzberichtigungs-Vertrags in Aussicht gestellte weitere Vereinbarung hierüber getroffen seyn wird.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 19. Juli 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Wiser.

Die Beiträge der Juden zu den Gemnindsbedürfnissen betr.

Nro. 14851. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 28. Dezember 1841 Nro. 14409 ausgesprochen, daß die Juden zu den Kosten für Unterstützung christlicher Armen beizutragen nicht verpflichtet seyen. Obgleich nämlich die Juden in ihrer Eigenschaft als Bürger, Insassen, staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker in Gemäßheit der §§. 2, 5, 7 und 8 des Gemeinde-Umlagengesetzes zu allen Gemeindebedürfnissen gleich den Christen beizutragen verpflichtet sind, so findet doch rücksichtlich der Armenunterstützungen gesetzlich eine Ausnahme statt, weil nach §. 54 des Bürgerrechts-Gesetzes die besondern Gesetze der Juden hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft zu bleiben haben.

Nach diesen besondern Gesetzen aber, und zwar nach §. 7 der Verordnung vom 13. Jänner 1809 Rggsbl. Nro. 6 haben die Juden ihre Armen allein zu versorgen, wogegen sie aber auch,

„zu den christlichen Armenversorgungs-Anstalten beizusteuern nicht angehalten werden können".

Wegen Gleichheit des Grundes wurde bereits durch Ministerial-Verfügung vom 25. Jänner 1817 Nro. 575 erläuternd zu dieser Bestimmung festgesetzt, daß die Juden, welche

„in Ansehung der Unterstützung der Bedürftigen mit den Christen in keiner Verbindung stün-„den, überhaupt nicht zum Unterhalt dürftiger Christen beizutragen hätten".

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 19. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Wiser.

Die Führung der Revisions-Tagbücher bei den Amtsrevisoraten betr.

Nro. 15082. Das Großherzogl. Justizministerium hat sich bewogen gefunden, durch Beschluß

vom 15. d. M. Nro. 3625 den Amtsrevisoren die Führung der durch Justizministerial-Verfügung vom 2. Dezember 1834 Nro. 6832 vorgeschriebenen besondern Tagbücher über ihre Revisions-Geschäfte für die Zukunft zu erlassen.

Hievon werden dieselben in Kenntniß gesetzt, zugleich aber angewiesen, gemäß §. 50 der Instruktion vom 4. Januar d. J. jedes zur Revision einkommende Geschäft sogleich in das Hauptgebührenbuch einzutragen, und, wenn die Erledigung nicht im nämlichen Monate erfolgt, den Grund der Verzögerung in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

Hiernach haben sich sämmtliche Amtsrevisoren genau zu achten.

Freiburg den 22. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Nro. 14187. Durch Erlaß Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. Juli d. J. Nro. 3398 wurde dem Distriktsnotar Sütterlin in Jestetten die Ermächtigung ertheilt, seinen Wohnsitz nach Griessen zu verlegen; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 8. Juli 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. Muser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs=Blatt
für den
Oberrhein=Kreis.

№ 19. Mittwoch den 31. August 1842.

Das Brandunglück zu Markdorf betreffend.

Nro. 14283. In Folge des das Städtchen Markdorf vom 10. auf den 11. d. M. betroffenen großen Brandunglückes, wodurch gerade der ärmere Theil seiner Beiwohner beinahe sein ganzes Mobiliarvermögen verlor, und wovon nur einige Wenige in einer Mobilienassekuranz sich befinden, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern durch Erlaß vom 22. l. M. Nro. 7820 verfügt, daß eine Geldcollecte zum Besten der Verunglückten vorgenommen werde, weßhalb wir verordnen:

1) Am ersten Sonntag nach dem Erscheinen dieser Verordnung haben sämmtliche Pfarrämter eine Kirchenkollecte anzukündigen und den nächsten Sonntag einziehen zu lassen.
2) Der Ertrag der Collecte ist sogleich an diejenige Verrechnung oder das Handelshaus im Amtssitz abzusenden, welche das Amt hiezu beauftragen wird, oder unmittelbar an das Amt selbst, wenn dieses sich mit der Sammlung der Gelder befassen will; der Betrag der Collecte muß dem landesherrlichen Dekanat angezeigt werden.
3) Die Dekanate haben diese Anzeigen zu sammeln, sie in ein Verzeichniß zu bringen und bis zum 18. September dem Amte vorzulegen, auch die Summe der Beträge hieher anzuzeigen.
4) Die Aemter haben für die kostenfreie Uebersendung der eingelieferten Gelder an das Amt Meersburg besorgt zu seyn, und wie geschehen, Anzeige anher zu erstatten.
5) Wo es vortheilhafter erscheinen sollte, statt der Kirchenkollecte eine Hauskollecte zu veranstalten, so hat das Bürgermeisteramt diese anzuordnen.

Diese Verordnung hat keinen Bezug auf die von Privatpersonen veranstalteten Sammlungen.

Freiburg den 26. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Beibringung der Untersuchungs= und Straferstehungskosten betr.

Mittelst Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Nro. 7673 wurde anher eröffnet:

Man ist mit der Großherzogl. Hessischen Regierung übereingekommen, in den Fällen wo es sich um Einbringung von Untersuchungs= und Straferstehungskosten handelt, welche Hessische Unterthanen an die diesseitige Staatskasse, — oder umgekehrt Badische Unterthanen an die Gr. Hessische Staatskasse schulden, folgendes auf Reciprozität beruhende Verfahren einzuhalten:

Wenn ein Hessischer Unterthan Straferstehungs= und Untersuchungskosten an die diesseitige Staatskasse schuldet, so hat sich die Verrechnung, welche mit dem Einzuge beauftragt wird, unter Anfügung einer Ausfertigung des Urtheils, des Kostenverzeichnisses und beziehungsweise der Kosten=

repartition an das einschlägige Großherzogl. Hessische Stadt- oder Landgericht zu wenden, welches sofort die Betreibung der Schuld nach Maßgabe der weiter unten bezeichneten Grundsätze versuchen, und hiernächst der requirirenden Badischen Staatsverrechnung, je nachdem hierbei die Betreibung der Schuld ganz oder theilweise erfolgt, oder die gänzliche oder theilweise Unbeibringlichkeit sich ergibt, direkt entweder die eingezogenen Gelder — oder aber eine Bescheinigung der gänzlichen oder theilweisen Uneinbringlichkeit der Schuld übersenden wird.

Rücksichtlich der Grundsätze, nach welchen die Beitreibung zu geschehen hat, soll die Großherz. Hessische Verordnung vom 2. März 1820 über die Einbringung der direkten Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit folgenden Modifikationen in Anwendung gebracht werden.

1) Beträgt nämlich die Schuld unter 30 fl. — so soll zum Zweck ihrer Betreibung nur das Mobiliarvermögen angegriffen werden dürfen, beträgt die Schuld aber 30 fl. und mehr, so soll, wenn alle andern Exekutionsmittel zu deren Einbringung erfolglos versucht worden, ein Eingriff in die Substanz des (nicht wegen besonderer Rechtsverhältnisse unangreifbaren) Immobiliarvermögens nicht allein gestattet werden, sondern unbedingt statt finden müssen.

Die Bescheinigungen über die Uneinbringlichkeit von Schuldposten, haben die betreffenden Badischen Staatsverrechnungen ihren vorgesetzten Behörden vorzulegen, um hiernach Abgangsdekretur zu ertheilen.

2) Wenn ein Badischer Unterthan Straferstehungs- und Untersuchungskosten an die Großherz. Hessische Staatskasse schuldet, so hat sich die Hessische Staatsverrechnung, welche mit dem Einzuge beauftragt wird, unter Anfügung einer Ausfertigung des Urtheils, des Kostenverzeichnisses und beziehungsweise der Kostenrepartition an die betreffende Großherzogl. Badische Kreisregierung zu wenden, dieselbe wird die einschlägige Staatsverrechnung anweisen, den Einzug nach den diesseitigen Landesgesetzen, also in derselben Weise zu besorgen, als ob die Schuld für die Badische Staatskasse einzuziehen wäre, und die erhobenen Gelder direkt an die Großherz. Hessische requirirende Staatsverrechnung abzuliefern, andernfalls dieselbe von der Erfolglosigkeit der Betreibung unter Mittheilung der desfallsigen Akten zu benachrichtigen.

Sämmtliche Aemter und Amtskassenverrechnungen des Kreises werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 29. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Den in Großlaufenburg erscheinenden „Wächter am Rhein" betr.

Nro. 16705. Nach Verfügung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nro. 8247 ist die fernere Zulassung des in Großlaufenburg statt des Rheinboten nunmehr erscheinenden „Wächter am Rhein" im Großherzogthum verboten.

Dieses Verbot wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und den Bezirksämtern und Polizeibehörden aufgegeben, strenge Aufsicht zu haben, daß dieses Blatt nicht durch öffentliche Boten ins Land gebracht und nicht an öffentlichen Orten, als Lesezirkeln und Wirthshäusern, gehalten werde. Auch ist auf heimliche Verbreiter gleichfalls Acht zu haben, und geeigneten Falls gegen dieselben einzuschreiten.

Zugleich werden die Aemter, in deren Bezirke Lokalblätter erscheinen, für die Bekanntmachung des gegenwärtigen Verbots durch diese Amts- und Lokalblätter sorgen.

Freiburg den 16. August 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Den Gebührenansatz für Beurkundung des Ueberganges einer Schuld- und Pfandurkunde durch Erbtheilung betr.

Nro. 16502. Man hat mehrfach wahrgenommen, daß eine Verschiedenheit der Ansichten darüber besteht, welche Gebühr für die Beurkundung des Uebergangs einer Schuld- und Pfandurkunde, die in Folge einer Erbtheilung von den Erben verlangt werden sollte, anzusetzen sey. Das Großherz. Justizministerium hat sich deshalb veranlaßt gefunden, durch Erlaß vom 5. August Nro. 3993 zu verfügen, daß eine solche Beurkundung weder als ein Bestandtheil der Theilungsverhandlung noch als ein selbstständiges Geschäft, sondern vielmehr lediglich als ein Auszug aus der Erbtheilung anzusehen sey, dessen Fertigung nach §. 8 der höchsten Verordnung vom 25. Nov. v. J. über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte, zu den Dienstgeschäften des Amtsrevisors gehöre, welcher die im §. 26 des Tarifs bestimmte Gebühr zu beziehen habe.

Nur dann, wenn die Theilung selbst nicht von derselben Rechtspolizei-Behörde vorgenommen ist, von welcher eine Beurkundung der gedachten Art verlangt wird, erscheint diese als selbstständiges Geschäft, auf welches der §. 18 des Tarifs analog anzuwenden ist.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Freiburg den 12. August 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Schwab.

Den Vollzug des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 betr.

Civ. H. G. Nro. 5078. I. Senat. Die Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 hatte für das Aufschlagen der Akten oder für die Gestattung der Akten-Einsicht bei den untern Stellen eine Gebühr von 6 kr. für die Registratur bewilligt, welche hie und da mißbräuchlich mit 15 kr. erhoben wurde.

Diese Registraturgebühr ist durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 (Rggsbl. Nr. 33 Seite 253) für alle bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich der Ehescheidungs- und Injurien-Sachen, durchaus aufgehoben.

Gleichwohl hat man wahrgenommen, daß bei manchen Aemtern solche Registratur-Gebühr mit 6 kr. und sogar mit 15 kr. forterhoben und den Anwälten in ihren Kostenverzeichnissen die angerechnete Auslage passirt wird.

Sämmtliche Aemter des Gerichtssprengels werden daher angewiesen, ihren Aktuarien die Erhebung einer Registraturgebühr zu untersagen, dieselben in Uebertretungsfällen zur Strafe zu ziehen und zum Ersatze anzuhalten, auch den Anwälten in ihren Kostenverzeichnissen diese Anrechnung zu streichen.

Verfügt Freiburg den 2. August 1842.

Gorßherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheinkreises.
Donsbach. vdt. Diez.

An sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen.

Die Anzeige der Familienverhältnisse der jeweils verstorbenen kathol. Schullehrer betr.

Nro. 15377. Da man wahrgenommen hat, daß mehrere katholische Bezirksschulvisitaturen die diesseitige vor 5 Jahren erlassene Verfügung vom 7. September 1837 Nro. 11922 im rubricirten Betreff, nicht kennen, und andere sie nicht genau beobachten, so wird dieselbe hiemit, wie unten folgt, zur Nachachtung wiederholt verkündigt.

Karlsruhe den 9. August 1842.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel. vdt. v. Kleudgen.

Nro. 11922. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen haben künftig mit der jeweiligen Anzeige des erfolgten Ablebens eines Schullehrers aus ihrem Bezirk, unter Beziehung auf die §§. 73, 74 und 75 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 jedesmal die weitere Anzeige zu verbinden, ob der verstorbene Schullehrer eine Wittwe und Kinder unter dem 18ten beziehungsweise 16ten Lebensjahre hinterlassen habe. Im bejahenden Falle ist der Tauf- und Geschlechtsname der Wittwe, und ebenso sind die Taufnamen und die Geburtstage der Kinder unter Beurkundung des betreffenden Pfarramtes beizusetzen.

Karlsruhe den 7. September 1837.

Indem man die evangelischen Bezirksschulvisitaturen auf die von dem Großherzogl. Oberrath der Israeliten durch die Kreisanzeigeblätter bekannt gemachte Verordnung vom 9. Juni 1842 Nro. 265, die religiöse Bildung der israelitischen Schüler in der gelehrten und höhern Bürgerschule betreffend, verweist, werden dieselben angewiesen, über den Vollzug dieser Verordnung von Seiten der israelitischen Schüler und Schülerinnen der, diesseitiger Oberaufsicht untergebenen, Volksschulen zu wachen und darauf zu sehen, daß bei Bestimmung der Qualificationsarten derselben, deren Fleiß, Fortschritt und Betragen bei dem Religionsunterricht in geeigneter Weise beachtet werde.

Karlsruhe den 5. August 1842.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchen-Section.
v. Berg. vdt. Le Pique.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 20. Samstag den 17. September **1842.**

Die Gebühren-Erhebung für Wartboten, welche von den Amtsrevisaraten an die Notäre geschickt werden betr.

Nro. 17078. Man findet sich veranlaßt bezüglich auf den §. 14 der Vollzugs-Verordnung vom 2. Dezember 1841 im Regierungsblatt Nro. 41, das Gesetz über die Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, Folgendes zu bestimmen.

Wenn das Amtsrevisorat genöthigt ist, einem Distrikts-Notar einen Wartboten zuzusenden, und Ersterer die unmittelbare Zahlung der hiefür angesetzten Gebühr verweigert, so steht dem Amtsrevisorat die Befugniß zu, die betreffende Amtskasse zu requiriren, jenen Betrag dem Notär bei Auszahlung seiner monatlichen Gebühren in Abzug zu bringen, und es findet bei einer vom Notär etwa dagegen erhoben werdenden Einsprache kein Suspensiveffekt statt.

Dies wird den Amtskassen, Amtsrevisoraten und Distrikts-Notaren zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch eröffnet.

Freiburg den 19. August 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Die Unterstützungen aus dem Gratialfond betr.

Nro. 16716. Das Großherzogliche Finanzministerium hat mit Verfügung vom 7. Juni d. J. Nro. 4772 bemerkt, daß bei Anweisung der Unterstützungen aus dem Gratialfond häufig die Namen, die Wohnorte und der Stand der Eltern oder Ehegatten derjenigen Personen, welche solche Unterstützungen erhalten sollten, zum Theil gar nicht, zum Theil unvollständig angegeben wurden, wodurch sich Anstände und Schwierigkeiten in den Anweisungen durch die betreffenden Cassen ergeben.

Sämmtliche Aemter werden hierauf aufmerksam gemacht, und wird zugleich hierunten ein Formular beigesetzt, um nach dem darin gegebenen Rubrikenschema diese Verzeichnisse künftig vollständig anher vorzulegen.

Freiburg den 16. August 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Regierung des . . . . . . Kreises.

Verzeichniß

der in Antrag gebrachten Unterstützungen aus dem Gratialfond für das Jahr 184. .

Ordnungszahl.	Amtsbezirk.	Wohnort.	Vor- u. Zunamen, Stand der Ehegatten oder der Eltern.	Verhältnisse der Bittsteller über Erwerbsfähigkeit, Gesundheit, bürgerliche Ansäßigkeit, Anzahl der Kinder und deren Alter, Angabe des etwaigen Pensionsbezugs oder sonstiger Unterstützung und aus welchen Fonds, ob aus Gemeinde- oder andern Mitteln?	Bisherige Unterstützung.	Beantragte Unterstützung des Amtes.	Beantragte Unterstützung der Kreisregierung.	Bemerkungen der Kreis-Regierung zur Begründung ihrer Unterstützungs-Anträge.
					fl.	fl.	fl.	
1	Hüfingen.	Mundelfingen.	Katharina Schunk Zollgardist-Wittw.	67 Jahr alt, erwerbsunfähig wegen Gebrechen, bürgerlich in Mundelfingen, hat 3 Kinder von 18, 20 und 24 Jahren, welche die Mutter nicht unterstützen können; bezieht aus dem Almosen monatlich 28 kr.	25	25	25	Verdient besondere Berücksichtigung wegen großer Dürftigkeit, u. da ihr Mann lange und zur Zufriedenheit gedient hat.
2	Konstanz.	Konstanz.	Maria Ungner, Gendarms Tochter.	30 Jahr alt, elternlos, kränklich, ohne Vermögen und kann Einiges durch leichte Handarbeit verdienen, hat keine sonstige Unterstützung und ist bürgerlich in Allensbach.		20	25	

Das Verführen von rohen Thierhäuten betr.

Nro. 16715. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. v. M. Nro. 7801 verordnet, daß Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leimsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, dieselben dicht und vollständig einhüllen und bedecken sollen, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung den Geruchsorganen der Pferde bemerkbar wird; daß ferner frisch gegerbte Thierhäute nicht an den öffentlichen Straßen getrocknet werden dürfen.

Die Uebertreter sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Gulden zu belegen.

Man macht dies zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt, und beauftragt zugleich die Aemter, in deren Bezirken Localanzeigeblätter bestehen, diese Verordnung auch darin aufnehmen zu lassen, und das Polizei-Personal zur Beaufsichtigung anzuweisen.

Freiburg den 16. August 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Den Beitrag von Amthausgärten zu Gemeindsumlagen betr.

Nro. 17077. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 9. d. M. Nro. 8437 eröffnet, daß dadurch, daß das Gesetz die Amthäuser von den Beiträgen zu den Gemeindsabgaben befreit, stillschweigend zugleich auch die Befreiung der dazu gehörigen Gärten und Gebäulichkeiten ausgesprochen ist.

Dieses wird hiemit veröffentlicht.

Freiburg den 19. August 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Verpflichtung der von dem Hagelversicherungsverein für das Großherzogthum Baden aufgestellten Hagelschadens-Taxatoren betr.

Nro. 10787. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat vermöge hohen Erlasses vom 9. d. M. Nro. 8434 genehmigt, daß die von dem Hagelversicherungsverein für das Großherzogthum Baden aufgestellten Hagelschadens-Taxatoren für die redliche und gewissenhafte Erfüllung ihres übernommenen Auftrags von den betreffenden Ober- und Bezirksämtern handgelübdlich verpflichtet werden.

Hievon werden sämmtliche Aemter zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 19. August 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

Nro. 18677. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 9. d. M. Nro. 9111 nachstehende Verfügung erlassen:

„Nach den aus verschiedenen Gegenden des Landes eingelaufenen Anzeigen haben sich die Mäuse,

durch die anhaltend trockene Witterung begünstigt, so unzählig und namentlich für die bevorstehenden Wintersaaten so bedenklich vermehrt, daß deren Vertilgung schleunigst und mit allem Eifer bewirkt werden muß.

Zu diesem Zweck sieht man sich veranlaßt folgendes zu verordnen:

1. Sämmtliche Bezirksämter werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß an allen Orten, wo die Feldmäuse in großer Zahl vorhanden sind, ohne allen Verzug die wirksamsten Mittel zu deren gleichzeitigen Vertilgung angewendet werden.
2. Die bewährtesten Mittel sind bereits von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in ihrem Wochenblatte bezeichnet worden. Sie bestehen vorzugsweise:
   a) in der Anwendung des Mäusebohrers,
   b) in dem Eingraben hoher Töpfe,
   c) in der Anwendung von Rauchmaschinen,
   d) " " " Giftkügelchen, bestehend aus Krähenaugen, Mehl und Speck.

   Dieses Mittel wird auf folgende Weise bereitet und angewendet:

   Man nimmt 3 Theile Mehl, einen Theil Krähenaugenpulver und einen Theil ganz klein geschnittenen Speck, welcher vorher etwas angebrannt worden ist, damit er durch seinen Geruch die Mäuse anzieht, und bildet hieraus mittelst Schweinefett, welches über dem Feuer flüßig gemacht worden ist, einen Teig, und aus diesem Kügeln von der Größe einer Haselnuß, welche 2 — 3 an der Zahl in die Mäuselöcher gelegt werden, wonach man letztere sogleich zuscharrt. Es wird das Legen dieser Kugeln nach Umständen mehrmal wiederholt.
3. Die Anwendung von Arsenik ist wegen der damit verbundenen großen Gefahr schon durch Verordnung vom 16. Oktober 1818 Regierungsblatt Nro. 23 verboten worden. Dieses Verbot wird hiemit ausdrücklich wiederholt.
4. Die Ortspolizeibehörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß die sub pos. 2 genannten, oder die schon früher verkündeten Mittel einzeln oder in Verbindung augenblicklich und insolange fortgesetzt in Anwengung gebracht werden, bis der Zweck erreicht ist."

Hievon werden sämmtliche Aemter zur Nachachtung mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, ungesäumt anher Anzeige zu erstatten, welche Vorkehrungen an jedem Orte getroffen worden sind, sowie nach Verlauf von vier Wochen über den Erfolg ihrer Maßregeln Bericht zu erstatten.

Freiburg den 13. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

Den Religionsunterricht der Isr. Schüler der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen betr.

Nro. 381. Vermöge Beschlusses Großh. Oberstudienraths vom 12. d. M. Nro. 1406 wurde die diesseitige Verordnung vom 9. Juni d. J. Nro. 265 den Religionsunterricht der Isr. Schüler der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen betr. (Verordnungsblatt des Oberrheinkreises Nro. 17) sämmtlichen Gelehrten- und höhern Bürgerschulen mitgetheilt um bezüglich auf die Isr. Schüler der genannten Anstalten über den Vollzug zu wachen und bei Bestimmung der Qualificationsnoten auch deren Fleiß, Fortschritt und Betragen bei dem Religionsunterrichte in geeigneter Weise zu beachten.

Dieses wird hiedurch sämmtlichen betreffenden Rabbinaten, Synagogenbehörden, Isr. Schulvorständen und Großh. Bezirksschulvisitaturen, in Bezug auf unsere angeführte Verordnung, zu ihrer Nachricht und Maßnahme bekannt gemacht.

Karlsruhe den 23. August 1842.

Großherzoglich Badischer Oberrath der Israeliten.

Christ. vdt. Epstein.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 21. Mittwoch den 21. September 1842.

Die Gebühren für Vermögens-Uebergaben betr.

Nro. 17983. Da sich Zweifel über die, in unserem Verordnungsblatt vom l. J. Nro. 12 S. 48, verkündete Verfügung Großh. hochpreißlichen Justizministeriums vom 8. April l. J. Nro. 1722 erhoben haben, so sehen wir uns in Folge weiterer hoher Justizministerial-Entschließung vom 12. v. M. Nro. 4069 veranlaßt, zur Nachachtung andurch bekannt zu machen, daß hinsichtlich des Gebührenansatzes zwischen dem Geschäfte einer Verlassenschafts-Abtheilung und Vermögens-Uebergabe kein Unterschied besteht, also bei letzteren die volle oder die halbe Werthstare, wie bei ersterer je nach den Bestimmungen des §. 1 und 2 des Tarifs anzusetzen ist.

Freiburg den 2. September 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Anstellung und Belohnung der Amtsrevisoratsdiener betr.

17996. Nachstehendes Regulativ über die Anstellung und Belohnung der Amtsrevisoratsdiener wird zufolge des Erlasses Großh. Justizministeriums vom 20. August d. J. Nro. 4149 sämmtlichen Amtsrevisoraten zur eigenen Maßnahme und weitern Eröffnung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß über die Klassificirung der Gehalte (§. 5) und deren Zahlungs-Anweisung unter Einem besonders verfügt worden ist.

Freiburg den 2. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Hahn.

Regulativ

über die Aufstellung und Belohnung der Amtsrevisorats-Diener.

§. 1.

Bei jedem Amtsrevisorat soll ein Diener zur Besorgung der niederen Bureaudienste aufgestellt werden.

§. 2.

Zu den Dienstobliegenheiten des Amtsrevisorats-Dieners gehört namentlich:

a) das Hin- und Hertragen der Akten, Urkunden und Dienstschreiben an die am Sitze des Amtsrevisorats befindlichen Behörden, das Abholen der Briefe und Packete auf der Post und deren Ablieferung an solche;

b) die Besiegelung der Ausfertigungen der Amtsrevisoren und Notare;

c) die Besorgung mündlicher Aufträge derselben in Dienstangelegenheiten, die Vorladung der im Ort befindlichen Parthien und die Zustellung der schriftlichen Fertigungen an solche;

d) die Reinigung und Heitzung des Bureaulocals des Amtsrevisorats. Es ist derselbe demgemäß verpflichtet, die Bureauzimmer wöchentlich zweimal zu kehren, und während der Wintermonate das Feuer Morgens und Nachmittags anzuzünden. Dagegen gehört das Abwaschen der Böden, Wände und Fenster, sowie die Unterhaltung des Feuers nicht zu seinen Dienstobliegenheiten.

§. 3.

Den Amtsrevisoren bleibt die Wahl ihrer Bureaudiener überlassen. Sie können, wofern sie es für räthlich halten, mit Einwilligung des Bezirksamts einem Amtsdiener dieses Geschäft übertragen.

§. 4.

Die Anstellung des Amtsrevisorats-Dieners ist widerruflich; derselbe kann von dem Amtsrevisor drei Monate nach vorgängiger Aufkündigung, ohne Angabe eines Grundes entlassen werden. Zu einer frühern Entfernung desselben, wofern solche aus erheblichen Gründen nothwendig seyn sollte, ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.

§. 5.

Die Amtsrevisoratsdiener empfangen nach folgenden Klassen jährliche Gehalte aus der Amtskasse:

1te Klasse	. .	45 fl.
2te „	. .	60 fl.
3te „	. .	75 fl.
4te „	. .	90 fl.
5te „	. .	100 fl.

§. 6.

Außerdem beziehen dieselben für Hülfeleistung bei dem Amtsrevisor oder den Notaren, auch für die Besorgung der Vorladungen und Bestellungen bei Geschäften von längerer Dauer, wie namentlich bei Erb- und Gemeinschaftstheilungen, Vermögensübergaben und Liquidationen eine Tagsgebühr von dreißig Kreuzern.

§. 7.

Die Tagsgebühr (§. 6) wird im Allgemeinen nach dem Maß ihrer Dienstleistungen von dem Geschäftsfertiger berechnet, in den Acten constatirt und auf dessen schriftliche Anweisung durch den Diener von der Parthie unmittelbar erhoben.

§. 8.

Für jede Zustellung einer schriftlichen Fertigung hat der Amtsrevisoratsdiener, außer den Fällen des §. 6, von der Parthie zwei Kreuzer zu beziehen.

§. 9.

Der Betrag der Zustellungsgebühr ist auf der Fertigung, welche dem Interessenten zugestellt wird, zu bemerken.

§. 10.

Außerhalb des Sitzes des Amtsrevisorats hat der Revisoratsdiener keine Aufträge zu besorgen; die Hülfeleistungen und Bestellungen für auswärts beschäftigte Distriktsnotare liegen den Gemeindedienern ob, welche dafür die im §. 6 und 8 festgesetzten Gebühren anzusprechen haben, wofern sie nicht schon als solche zur unentgeldlichen Verrichtung derselben verpflichtet sind.

Die Benützung der Waldstreu betr.

Nro. 18983. In Berücksichtigung des ziemlich allgemeinen Mangels an grünem Futter für das Rindvieh und des nicht bedeutenden Ergebnisses der dießjährigen Heuerndte haben wir im Einverständnisse mit der Großh. Forstpolizei-Direktion bereits durch Verfügung vom 7. Juli d. J. Nro. 14125 die Forstämter des Oberrheinkreises ermächtigt, die Grasnützung in den Waldungen für die Dauer dieses Sommers in ausgedehnterem Maße, als der §. 39 des Forstgesetzes solche gestattet, da, wo die Noth es verlangt, und in möglichst unschädlicher Weise zu erlauben. Im Interesse der

Landwirthschaft und insbesondere der durch die genannten Verhältnisse gefährdeten Viehzucht, nach Ansicht des §. 71 des Forstgesetzes und vorgängiger Communication mit der Großh. Forstpolizei-Direktion sehen wir uns nunmehr noch weiter veranlaßt, die Streunützung in den Waldungen für das Wirthschaftsjahr $18^{42}/_{43}$ so weit immer thunlich auszudehnen.

Wir beauftragen sohin die betreffenden Forstämter, da, wo es die Waldeigenthümer wünschen, diejenigen Waldbestände unter dem gesetzlichen Alter, in welchen eine Streunützung ohne besonders großen Nachtheil stattfinden kann, zur fraglichen Nutzung zu eröffnen.

Die Vorstände der waldbesitzenden Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben sich demgemäß mit ihren Gesuchen an die einschlägigen Forstämter zu wenden.

Freiburg den 16. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Muser.

Die Weinlese betreffend.

Nro. 19132. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einzelne Rebbesitzer sehr auf eine frühzeitige Weinlese dringen, und in manchen Gemeinden mit ihren Anforderungen Beifall finden, obschon nach dem einstimmigen Urtheil der sachkundigen Rebleute jeder sonnige Tag, wo die Trauben am Stock hängen bleiben, ein Gewinn ist, weil die unvollkommenen Beeren nachreifen, die vollkommenen aber mehr Zuckerstoff entwickeln, wodurch ein besserer Wein erzielt, und mehr Geld dafür erlöst wird.

Die Weinkäufer wissen dieß recht wohl, sie übergehen die Orte, wo früh geherbstet wird, und holen zuerst ihren Bedarf in denjenigen Orten, welche die rechte Zeit abgewartet haben.

Aus diesen Gründen warnen wir sämmtliche Gemeinden vor dem so nachtheiligen frühzeitigen Lesen, und beauftragen die Bürgermeister nach vorherigem Benehmen mit dem Gemeinderath den Tag festzusetzen, vor welchem in ihrem Ort nicht gelesen werden darf, den Uebertretern des Verbots aber die gebührende Strafe anzusetzen, und sie überdieß für den Schaden, welcher hieraus für die Nachbarn entsteht, verantwortlich zu machen.

Damit ein gleichförmiges Benehmen in den bannstößigen Gemeinden eintrete, werden die Großh. Aemter bei den Anordnungen der Bürgermeister mitwirken, sie werden unmittelbar nach der Weinlese das Verzeichniß über den Anfang derselben in jedem Ort vorlegen, damit wir es bekannt machen können, im Falle aber einzelne Gemeinden des Abmahnens ungeachtet voreilig herbsten, ist der Name derselben unverweilt hieher anzuzeigen. Wir haben ein sehr gutes Weinjahr, und es wäre in der That unverantwortlich, wenn die Rebbesitzer durch ungeeignete Behandlung den Segen des Jahres theilweise wieder vernichten wollten.

Freiburg den 19. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Muser.

Die Revaccination im Laufe des Jahres 1841 betr.

Nro. 3712. Wir haben unterm 1. Febr. 1841 mittelst der Kreisverordnungs-Blätter sämmtliche Physikate aufgefordert, gelegenheitlich der, zweimal jährlich vorzunehmenden, General-Impfung dahin zu wirken, daß sich erwachsene Personen über 15 Jahre, welche in ihrer Kindheit vaccinirt worden, einer nochmaligen Impfung unterwerfen.

Aus den hierüber eingekommenen Berichten haben wir zwar ersehen, daß die Amtsärzte und Amtswundärzte in manchen Bezirken bei ihren eifrigen und uneigennützigen Bemühungen, die Revaccination zu fördern, auf mancherlei Hindernisse gestoßen sind; wir haben dagegen aus denselben auch die Ueberzeugung geschöpft, daß bei beharlichem und sachgemäßem Eifer der gute Zweck dennoch, wenn auch nur nach und nach, erreicht werden kann.

Eine rühmliche Erwähnung in dieser Hinsicht verdienen folgende Sanitätsbeamte:
Amtswundarzt Brunner zu Hüfingen,
" Stark zu Salem,
Physikatsverweser Hofmann zu Villingen,
Physikus Wittum zu Gernsbach,
" Fähndrich zu Haslach,
Amtswundarzt Reininger zu Sinsheim,
" Röthlin zu Mannheim und
Physikus Saur zu Sinsheim.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Sanitätsbeamte wiederholt auf, sich die unentgeldliche Vornahme der Revaccination bei allen Individuen, welche sich dazu melden, eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Die Berichte über die im Laufe des Jahrs 1842 vorgenommenen Revaccinationen sind von den Physikaten und durch diese von den Amtswundärzten, nach dem hier beigefügten Formular gefertigt, längstens zu Ende des Monats Februar 1843 an diesseitige Stelle einzusenden.

Karlsruhe den 24. August 1842.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. Wolff.

Revaccination im Jahr 1842.

Physikat.	Zahl der Revaccinirten.	Im Alter von			Erfolg			Bemerkung	
		15 bis 20 Jahren.	20 bis 30 Jahren.	30 und darüber.	ächt.	unächt.	nicht gefaßt.	ob mit primitiv-	oder mit Revaccinations-
								Lymphe.	

Nro. 15298 und 99. Xaver Karle von Ettenheim und Georg Engler von Mundingen werden nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 26. Juli 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Schwab.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro. 22. Samstag den 8. Oktober 1842.

Die im Oberrheinkreise domicilirenden nicht angestellten praktischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte betr.

Nro. 19236. Da in dem Verzeichniß der licenzirten Aerzte, welches wir in dem Verordnungsblatt Nro. 30 vom 28. November 1838 bekannt gemacht haben, mehrere Aenderungen eingetreten sind, so bringen wir die rectificirte nachstehende Generaltabelle nach dem jetzigen Stande zur allgemeinen Kenntniß, und beauftragen insbesondere die Apotheker, von nicht licenzirten Aerzten keine Recepte anzunehmen und darauf zu dispensiren.

Freiburg den 20. September 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

General-Tabelle
über die
praktischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte im Oberrhein-Kreis
welche nicht als Staatsdiener angestellt sind.

I. Im Physikatsbezirk Breisach.

Praktische Aerzte:

Gustav Frei in Rothweil.
Joseph Müller in Mördingen (Hebarzt).
Adolph Wever in Rothweil (Wund- und Hebarzt).
Dr. Georg Wimmer, Physikus, a. D. in Breisach.

Thierärzte:

Dominik Billeisen in Mördingen.
Konrad Feeß in Ichtingen (Bürgermeister).
Johann Mengis in Breisach.
Friedrich Mengis allda.
Fridolin Roth in Rothweil.

Joseph Stahl in Königschafhausen.
Johann Willot in Gottenheim (mit beschränkter Licenz)

II. Im Physikatsbezirk Emmendingen.

Praktische Aerzte:

Heinrich Fregonneau in Eichstetten (Wund- und Hebarzt).
Philipp Kiefer in Eichstetten (Wund- und Hebarzt).
Karl Stuck allda (Wundarzt).

Wundärzte:

Conrad Kiefer in Emmendingen (pensionirter Amtschirurg von Staufen, Wund- und Hebarzt).
Georg Friedrich Gasser in Bahlingen.
Heinrich Kaufmann in Bötzingen, Wundarzt zweiter Klasse.
Georg Rapp in Malterdingen, Hebarzt.
Johann Georg Stößel in Eichstetten.
Christian Voigt in Köndringen, Wundarzt zweiter Klasse.

Thierärzte.

Michael Bader in Theningen.
Georg Bissinger in Vörstetten, Thierarzt zweiter Klasse.
Georg Enderlin in Bötzingen.
Andreas Heß in Freiamt.
Johann Huber in Malterdingen.
Jakob Jenne in Bötzingen.
Johann Lerch in Denzlingen.
Martin, Bürgermeister in Emmendingen.
Johann Meyer in Eichstetten.

III. Im Physikatsbezirk Ettenheim.

Praktische Aerzte:

Joseph Fink in Mahlberg.
Johann Georg Wittmer in Ettenheim, Wund- und Hebarzt.

Wundärzte:

Christian Heckenstein in Kippenheim, Wundarzt zweiter Klasse.
Remigius Kopp allda ditto
Joseph Santo zu Ettenheim ditto
Franz Anton Schmidt . . . . . Oberwund- und Hebarzt.
Jakob Stückle zu Orschweier, Wundarzt zweiter Klasse.

Thierärzte:

Ludwig Kupfer in Grafenhausen.
Johann Mengis in Ettenheim.
Philipp Mengis allda.
Konstantin Mutz in Ringsheim.

IV. Im Stadtphysikatsbezirk Freiburg.

Praktische Aerzte:

Julius Blas in Freiburg, Wund- und Hebarzt.
Dr. Sales Bosch daselbst.
Dr. Johann Brotz „

Franz Xaver Federer daselbst, Wund- und Hebarzt.
Dr. Johann Fritschi — — — —
Joseph Krepper in Freiburg.
Joseph Mager in St. Georgen, Wund- und Hebarzt.
Joseph Nägelin in Freiburg, Hebarzt.
Hofrath Georg Pfost daselbst, Dr. med. et chir.
Ferdinand Rees daselbst, Wund- und Hebarzt.
Ferdinand Reisacher daselbst, Wund- und Hebarzt.
Dr. Julius v. Rotteck " " " "
Ferdinand Schlecht " " " "
August Straub " " " "

Wundärzte:

Alexander Amrhein in Freiburg, Oberwundarzt, mit beschränkter Licenz für innere Heilkunde.
Friedrich Fink in Freiburg, Oberwund- und Hebarzt.
Heinrich Schüle daselbst, Wund- und Hebarzt.

Thierärzte:

Georg Danz zu Freiburg.
Joseph Ehret in St. Georgen.
Joseph Konrad zu Freiburg.
Joseph Schirmaier daselbst.
Severin Ritter zu Freiburg.

V. Im Landphysikat Freiburg.

Praktische Aerzte:

Joseph Brunner in Kirchzarten, Hebarzt.
Konstantin Wenz in Munzingen.
Wilhelm Weckerle in Kirchzarten, Wund- und Hebarzt.

Wundärzte:

Landolin Brüchig in Buchheim, Hebarzt.
Lorenz Brunner in Neuershausen, Hebarzt (hat beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde).
Wilhelm Fiedler in Wolfenweiler, Oberwund- und Hebarzt.

Thierärzte:

Georg Dächinger zu Hinterzarten.
Anton Dobler in Kirchzarten.
Bartel Frei in Kirchzarten.
Joseph Heim in St. Peter.
J. G. Luppberger in St. Peter.
F. J. Risch in Hugstetten.
Gabriel Caspar in Bruderhalden.

VI. Im Physikatsbezirk Hornberg.

Praktische Aerzte:

Johann Nepomuk Fischer in St. Georgen, Wund- und Hebarzt.

Wundärzte:

Isaak Trautwein in Schiltach, Oberwund- und Hebarzt (hat beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde.
Ulrich Trautwein allda (Accisor), Wundarzt zweiter Klasse.

Thierärzte:

Christian Bühler zu Schiltach.
Michael Lohrer zu Hornberg.
Christian Seeger zu Schiltach.
Johann Georg Steiger zu St. Georgen, Kurschmidt.

VII. Im Physikatsbezirk Jestetten.

Wundärzte:

Andreas Hauser in Hohenthengen.

Thierärzte:

Joseph Kurios zu Jestetten, Oberthierarzt und Wasenmeister.
Joseph Rehm in Lottstetten.
Bartel Weisenberger zu Erzingen, Oberthierarzt.

VIII. Im Physikatsbezirk Kenzingen.

Praktische Aerzte:

Karl Hasenohr in Endingen, Wund- und Hebarzt.
Alexander Hosp in Kenzingen, Physikus a. D.
August von Rotteck in Herbolzheim, Hebarzt.
Ignaz Winterhalter in Endingen.

Wundärzte:

Joseph Keppner in Herbolzheim, Hebarzt.
Franz Joseph Kißling in Bleichheim, Wundarzt zweiter Klasse.
Kosmas Müller in Oberhausen, ditto
Joseph Mutschler in Riegel, ditto
Johann Georg Röttele zu Wihl, Hebarzt.
Friedrich Schmager in Weisweil, Wundarzt zweiter Klasse.
Xaver Weber zu Herbolzheim, Hebarzt.

Thierärzte:

Pantaleon Binz zu Herbolzheim.
Jakob Bengel zu Kenzingen, Wasenmeister.
Joseph Burkard zu Endingen, Wasenmeister.
Xaver Gruber zu Endingen.
Karl Lösch zu Forchheim.
Michael Mando allda.

IX. Im Physikatsbezirk Lörrach.

Praktische Aerzte:

Karl Friedrich Brodhag in Lörrach.
Franz Brenzinger in Kandern, Wund- und Hebarzt.
Eduard Kaiser in Lörrach, Wund- und Hebarzt.
Rudolph Ries in Kirchen ditto
Joseph Soder in Wihlen.

Wundärzte:

Karl Friedrich Knöri zu Wollbach, Wundarzt zweiter Klasse.
Wilhelm Mezel in Weil, Hebarzt, ditto
Karl Mezel in Rümmingen ditto
Jakob Friedrich Rieggerdt in Kandern ditto
Karl Senn in Kandern, Wund- und Hebarzt.
Johann Vogel zu Egringen, Wundarzt zweiter Klasse.
Georg Ludwig Zollikofer in Hertingen, Oberwund- und Hebarzt.
Franz Xaver Rozinger zu Lörrach, Wundarzt zweiter Klasse.

Thierärzte:

Heinrich Kiefer in Haagen, Wasenmeister.
Franz Xaver Rozinger zu Lörrach.
Johann Georg Tanner in Kandern.

X. Im Physikatsbezirk Müllheim.

Praktische Aerzte:

Johann Adolph in Müllheim, Wundarzt.
Protas David in Schliengen, Wund- und Hebarzt.
Adrian Elsässer in Auggen ditto
Karl Rettig in Müllheim ditto
Joseph Thoman in Schliengen ditto
Dr. Gustav Wever in Badenweiler ditto
Joh. Bapt. Zähringer in Sulzburg ditto

Wundärzte:

Andreas Berthold in Neuenburg, Hebarzt (mit beschränkter Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde.

Thierärzte:

Friedrich Wagner zu Müllheim.

XI. Im Physikatsbezirk Säckingen

Praktische Aerzte:

Franz Wiser in Kleinlaufenburg.
Joseph Schmidt in Nollingen, Wund- und Hebarzt.

Wundärzte:

Karl August Schmidt in Wehr, Hebarzt.

Thierärzte:

Johann Jakob Rain in Säckingen.

XII. Im Physikatsbezirk Schönau.

Praktische Aerzte:

Wunibald Kuenzer in Todtnau, Hebarzt.
Ferdinand Speri in Zell, Wund- und Hebarzt.

Wundärzte:

Joseph Kaiser in Wieden, Wundarzt zweiter Klasse.
Max Wiggenhäuser in Schönau, Wund- und Hebarzt.

Thierärzte:

Philipp Kaiser in Utzenfeld, Thierarzt zweiter Klasse.
Martin Neßler in Schönau " erster "

XIII. Im Physikatsbezirk St. Blasien.

Praktische Aerzte:

Pius Kiefer in Todtmoos, Hebarzt.
Johann Baptist Rieder in St. Blasien, Wund- und Hebarzt.

Thierärzte:

Philipp Bauer in Menzenschwand-Vorderdorf.

XIV. Im Physikatsbezirk Schopfheim.

Praktische Aerzte.

Hermann Schweikhard in Schopfheim, Wund- und Hebarzt.

Wundärzte:

Franz Karl Stork in Tegernau, Wundarzt zweiter Klasse.

Thierärzte:

Jakob Homberger in Wies.
Matheus Nägele in Wehr.

XV. Im Physikatsbezirk Staufen.

Praktische Aerzte:

Karl Ludwig Burkart in Heitersheim, Wund- und Hebarzt.
Felizian Freund daselbst, ditto
Karl Friedrich Lederle in Staufen ditto
Anton Maier in Krotzingen.
Alois Müller in Heitersheim.
Kasimir Seeger in Kirchhofen, Hebarzt.
Andreas Stibinger daselbst, Wund- und Hebarzt.

Wundärzte:

Joseph Binninger zu Kirchhofen, Unterwundarzt.
Johann Georg Pfefferle in Untermünsterthal, Hebarzt.
Michael Rieger in Staufen, Oberwundarzt.

Thierärzte:

Fidel Bruder in Staufen.
Leonhard Bußat daselbst.
Bonaventur Eichem zu Heitersheim, Wasenmeister.
Joseph Roth in Krotzingen.

XVI. Im Physikatsbezirk Triberg.

Praktische Aerzte:

Joseph Dufner in Furtwangen, Hebarzt.
Augustin Muckle allda, Wund- und Hebarzt.

Wundärzte:

Sales Dorer in Triberg, Hebarzt.

Thierärzte:

Jakob Ganter zu Furtwangen.
Matthias Hettich zu Schonach.
Joseph Reininger in Triberg.

XVII. Im Physikatsbezirk Waldkirch.

Praktische Aerzte:

Sales Heiner in Waldkirch, Wund- und Hebarzt.
Ferdinand Merkle in Elzach, Hebarzt.

Wundärzte:

Dominik Binninger in Elzach, Wundarzt zweiter Klasse.
Severin Bischoff in Prechthal ditto
Johann Eichenhofer zu Simonswald ditto
Lorenz Erhart in Elzach, Oberwund- und Hebarzt.
Severin Ris in Glotterthal, Wundarzt zweiter Klasse.

Thierärzte:

Michael Burkard in Waldkirch.
Nikolaus Dreher in Elzach.
Simon Furtwängler in Glotterthal.

XVIII. Im Physikatsbezirk Waldshut.

Praktische Aerzte:

Adolph Bouginé Hüttenwerksarzt in Albbruck, Wund- und Hebarzt.
Matheus Heiz in Thiengen, Wund- und Hebarzt.
Konrad Straubhaar in Waldshut, Hebarzt.

Wundärzte:

Joseph Anton Hungerbühler in Waldshut, Hebarzt, Magister der Chirurgie und Geburtshülfe.

Thierärzte:

Johann Groos in Waldshut.
Bernhard Hierholzer in Hochsal.
Jakob Rain in Waldshut.
Joseph Rain daselbst.
Joseph Schwör in Thiengen.

Die Bewerbungen um das Baden-Durlachische Waisenbeneficium betr.

Nro. 19242. 19300. 19301. Man hat schon öfters wahrgenommen, daß die Bewerbungen um das Baden-Durlachische Waisenbeneficium nicht den bestehenden Vorschriften gemäß aufgestellt und vorgelegt werden, wodurch nicht allein Geschäfts-Verzögerungen sondern auch wesentliche Nachtheile für die bezugsberechtigten Waisen entstehen. Man muß daher die Pfarrämter und Ortsvorgesetzten der betreffenden Orte zur Verhütung unvollständiger Vorlagen wiederholt auf die deßfalls bestehenden Vorschriften aufmerksam machen, deren Beobachtung durch die wörtliche Aufnahme der Instruktion in die gedruckten Anmeldungs- und Bewerbungs-Listen wesentlich erleichtert ist.

Indem wir dies bekannt machen, beauftragen wir zugleich die Aemter, die eingekommenen

Vorlagen der Lokalbehörden sorgfältig zu prüfen und dafür zu sorgen, daß künftig keine mangelhaften und unvollständige Bewerbungs-Listen mehr eingeschickt werden.

Freiburg den 20. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Das Wandern der Bierbrauer betreffend.

Nro. 18652. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 26. v. M. Nro. 8927. verordnet, daß den Bierbrauern keine Dispens von der gesetzlichen Wanderschaft ertheilt werden soll. Man macht dieß daher sämmtlichen Aemtern und Zunftvorständen mit dem Auftrag bekannt, streng darauf zu achten, daß nur solche Individuen als Bierbrauermeister zugelassen werden, welche ihre Wanderschaft gehörig erstanden und bei angemessener streng zu überwachender Meisterprobe Beweise von tüchtiger Geschäftskenntniß gegeben haben.

Freiburg den 13. September 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Das Ableben der Karolina Schleich, geb. Geisen betr.

Nro. 19069. Nach amtlicher Mittheilung ist die 68 Jahr alte Posamentiers Wittwe Caroline Schleich, geborne Geisen, angeblich aus dem Großherzogthum Baden, am 20. Februar d. J., in der Hauptstadt Moskau im Hause der Kaufmannsfrau Wissen, an Altersschwäche, ohne Hinterlassung von Vermögen oder Descendenten gestorben, was anmit zur Kenntniß der etwa hiebei Betheiligten gebracht wird.

Freiburg den 17. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Nro. 18651. Donatus Kölble von Grafenhausen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 13. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 23. Mittwoch den 19. Oktober 1842.

Die Herausgabe des Staatshandbuchs betr.

Nro. 19863. Das Großherzogl. Ministerium des Innern beabsichtigt, die in Gemäßheit der Regierungsverfügung vom 21. Jänner d. J. V. Bl. Nro. 2 von den Aemtern aufgestellten Uebersichtstabellen über die im Lande befindlichen Haupt- und Nebenorte, Colonien und abgesonderten Höfe bei der nächsten Herausgabe des Staatshandbuchs zu benutzen, und es sollen zu diesem bleibenden Zwecke diese Tabellen (nach dem hier beigefügten Formular) genau geprüft, und wo nöthig, verbessert werden. Dabei ist zu bemerken:

1) Es kömmt darauf an, ein Verzeichniß aller im Lande vorkommenden Ortsnamen zu erhalten, aus welchem zugleich hervorgeht, in welchen Verhältnissen der betreffende Ort in Beziehung auf Gemarkung, Polizeiverwaltung und Gemeindevermögens-Verwaltung steht. (vide §. 140, 144, 145, 153 u. 154 der G. O.)
2) In der Tabelle müssen nicht zusammengesetzte Orte in der Colonne 1 und zugleich auch in Colonne 2, dann wieder in der Colonne 4 erscheinen.
3) Sollten irgendwo Verhältnisse bestehen, nach welchen ein Ort nicht genau in eine der durch die Gemeindeordnung bezeichneten Klassen einzureichen wäre, so ist dies ausdrücklich anzugeben.
4) Zugleich ist eine genaue Beschreibung der besondern politischen Verhältnisse, welche zwischen Hauptorten und Nebenorten, Colonien und abgesonderten Höfen hie und da bestehen, beizufügen.
5) In die Colonne „Colonien und abgesonderte Höfe" gehören nur diejenigen eingetragen, welche im Sinne des §. 153 der G. O. eine eigene abgesonderte Gemarkung haben.
6) Zinken, Weiler, Höfe und einzelne Häuser, welche zwar besondere eigene Namen führen, aber keine eigene abgesonderte Gemarkung bilden, sind nur Bestandtheile eines Ortes, unter dessen Gemarkungs- und Polizeiverwaltung sie gehören; sie können daher auch nicht einmal als Nebenorte gelten, sondern sie sind nur bei dem betreffenden Haupt- oder Nebenorte, wohin sie gehören. als integrirende Bestandtheile einzutragen, z. B. Untersimonswald
mit Ettersbach,
Schindelbach,
Kandelhof.

Die Aemter werden hiernach die an sie zurückgehenden Uebersichtstebellen einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterwerfen, wo nöthig, die weitern Vervollständigungen bewirken, und die verbesserten Tabellen nach beigedrucktem Formular binnen 6 Wochen wieder anher einsenden.

Freiburg den 30. September 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
v. Reck

vdt. Muser.

Amt . . . . . .

Verzeichniß

der im Amtsbezirk

befindlichen Gemeinden, Gemeindsverwaltungen, Colonien und Höfe.

1						7
Namen der Gemeinden, die nicht aus mehreren Orten zusammen gesetzt sind.	Namen der Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammen gesetzt sind. 2			Colonien, beziehungsweise abgesonderte Höfe. 5	6	Bemerkungen, insbesondere, ob die getrennte Gemeindeverwaltung (Col. 4) bei getrennter Gemarkung (§. 145 Abs. 1 der G. O.) oder bei gemeinschaftlicher Gemarkung statt findet. (§. 145 Abs. 2 der G. O.)
	Namen des Hauptortes (§. 140 der G. O.)	Namen der übrigen Orte, und zwar 3	4	Solche, die einer benachbarten Gemeinde und welcher zugetheilt sind. (§. 153 der G. O.)	Solche, die einen Stabhalter haben. (§. 154 der G. O.)	
		derjenigen, die mit dem Hauptort nur eine Gemeindeverwaltung haben. (§. 144 der G. O.)	derjenigen, die eine getrennte Verwaltung des Gemeindevermögens haben. (§. 145 d. G. O.			

Die Bevölkerungstabelle pro 1842 betr.

Nro. 19900. Da im November d. J. wieder eine Volkszählung vorgenommen werden muß, so fordern wir sämmtliche Amtsrevisorate, beziehungsweise sämmtliche Bürgermeisterämter andurch auf, dieses Geschäft in der vorgeschriebenen Zeit zu beginnen, und sich hiebei genau an die unterm 8. August 1837 Nro. 13237 von diesseitiger Stelle erlassene, und den Gemeinden zur Aufbewahrung in ihren Archiven zugegangene gedruckte Instruktion zu halten.

Weil die Bevölkernugstabellen der einzelnen Aemter auch jeweils bei Bearbeitung des Staatshandbuchs benützt werden, so verweisen wir wegen des Verfahrens bei Haupt- und Nebenorten, bei Kolonien und abgesonderten Höfen, auf die diesseitige Verfügung vom 30. September „die Herausgabe des Staatshandbuchs betr." — die im nächsten Verordnungsblatt erscheinen wird, und wonach sich auch bei Aufstelluug der Bevölkerungstabellen zu benehmen ist.

Wegen der etwa erforderlichen Impressen haben sich die Amtsrevisorate an die diesseitige Expedition zu wenden.

Die Amtsrevisorate haben die Ortsbevölkerungstabellen, mit der von ihnen gefertigten Zusammenstellung, an die Aemter zur Einsicht und Einbegleitung an diesseitige Stelle zu übergeben, und sich mit denselben, wenn Zweifel über die Eigenschaft von Haupt- und Neben-Orten, gesonderte Verwaltung und gesonderte Gemarkung u. s. w. entstehen, auf kurzen Wegen zu benehmen.

Bis zum 15. Dezember erwartet man unfehlbar hierorts die Vorlage.

Freiburg den 30. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Muser.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 24. Samstag den 29. Oktober **1842.**

Das Einsenden der Sterbelisten betr.

Nro. 19417. In Folge hoher Justizministerial-Verfügung vom 13. v. M. Nro. 4557 werden sämmtliche Pfarrämter auf die genaue Befolgung der schon längst bestehenden Verordnung, nach welcher alle drei Monate die Sterbelisten an die Amtsrevisorate eingesendet werden müssen, aufmerksam gemacht.

Freiburg den 24. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Beschädigungen an fremdem Eigenthum betr.

Nro. 20175. Da man wahrzunehmen Gelegenheit hatte, daß die rachsüchtige oder muthwilligen Beschädigungen fremden Eigenthums, wobei die Thäter unermittelt bleiben, in manchen Orten überhand nehmen, so fordert man sämmtliche Aemter des Kreises auf, derartige Fälle, wenn sie in einer Gemeinde wiederholt vorkommen, unter Vorlage der Acten, zur diesseitigen Kenntniß zu bringen, damit die nöthig fallenden polizeilichen Maaßregeln angeordnet werden können.

Freiburg den 4. Oktober 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.

v. Reck

vdt. v. Andlaw.

Nro. 20184. Nachstehendes Erbvorladungs-Edict des Stadtmagistrats zu Raab wird in Folge hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. v. M. Nro. 2492 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 4. October 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Einberufungs-Edict.

Von Seite des Raaber Stadtmagistrats wird der seit 17 Jahren abwesenden Waise Antonia Liebl, zur Uebernahme ihres Erbantheils von 471 Gulden 18¼ Kreuzer W. W., ein vom 10. Juni 1842 an zu berechnender Jahrestermin festgesetzt; innerhalb welchem obbenannte Antonia Liebl um so gewisser zu erscheinen hat, als widrigenfalls erwähntes Erbe den übrigen Verwandten verabfolget wird.

Das Briefportofreithum der standesherrlichen Stellen für die im öffentlichen Interesse geführte Correspondenz betr.

Nro. 20934. Da sich verschiedene Anstände darüber ergeben haben, in wie weit den standesherrlichen Verwaltungsstellen das Briefportofreithum zukömmt, so hat sich das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nach Beschluß vom 29. v. M. Nro. 2552 veranlaßt gesehen, die hierüber maaßgebenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und zu deren gleichförmigen Anwendung zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Die Dienstcorrespondenz zwischen den Großherzoglichen Behörden und den standesherrlichen Verwaltungsstellen, sowie der letztern unter sich, ist nur insofern auf der Briefpost portofrei zu befördern, als sie die Ausübung der den Standesherren nach Maaßgabe der deßfalls ergangenen Declarationen zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse zum Gegenstand hat.

§. 2.

Portofrei ist hiernach diejenige Correspondenz, welche

1) die den Standesherren, vorbehaltlich landesherrlicher Bestätigung, zustehende Ernennung der Justiz-, Polizei- und Sanitäts-Beamten und die hierauf bezüglichen Anordnungen;
2) die Mitwirkung bei der Wahl der Bürgermeister;
3) das Patronatrecht und die Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter;
4) die Mitwirkung in Polizei-, Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen;
5) die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, sowie der Forstgerichtsbarkeit,

zum Gegenstand hat.

§. 3.

Die landerherrlichen Behörden haben nur diejenige Correspondenz mit standesherrlichen Verwaltungsstellen, welche die oben bezeichneten Gegenstände betrifft, als „Dienstsache“ zu bezeichnen.

Die aufgebenden standesherrlichen Behörden haben diese Corresponden mit der Bezeichnung: „Landesherrliche Dienstsache“ zu versehen und mit ihrem Dienstsiegel zu verschließen, indem hiedurch das Briefportofreithum bedingt ist, und von ihrer Seite die Bezeichnung Dienstsache (D. S.) nicht genügt.

§. 4.

Hinsichtlich des der Markgräflich Badischen Domänenkanzlei zustehenden Briefportofreithums behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben sich in den Fällen, wo die Vermuthung eines Mißbrauchs der Declaration vorliegt, nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 23. Januar 1821 Reg. Bl. Nro. III. zu benehmen.

Freiburg den 11. Oktober 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Generaleinschätzung der Gebäude, insbesondere die Feststellung der Anschläge und Erhebung der Beiträge betreffend.

Nro. 21237. Da die Generaleinschätzung im Laufe des Jahres 1842 noch nicht überall vollständig beendigt wurde, mithin die neuen Anschläge noch nicht durchweg der Berechnung der Brandkassenbeiträge für das laufende Jahr zum Grund gelegt werden können, so fällt es, um diese zu ermitteln, nöthig, den Zustand des Versicherungskapitals, von welchem die Umlage pro $18^{42}/_{43}$ erhoben werden soll, festzusetzen.

Zu diesem Behufe wird im Einverständniß mit Großh. Verwaltungsrathe der Generalbrandkasse und mit Hinweisung auf das hohe Ministerialrescript vom 30. November v. J. Nro. 13274 (V. Blatt des O. R. K. von 1841 Nro. 29) verfügt:

1) Das Brandversicherungskapital pro $18^{42}/_{43}$ wird gebildet:
   a) aus den auf den 10. Jänner 1842 konstatirten Anschlägen;
   b) aus den Taxationen der Neubauten und Bauveränderungen des Jahres 1842 die in den Orten, wo die Generaleinschätzung bereits stattfand, von der Generaleinschätzungskommission gefertigt worden sind;
   c) aus den im Laufe des Jahres auf besonderes Begehren der Häuserbesitzer vorgenommenen speziellen Abschätzungen in denjenigen Orten, wo die neue Taxation noch nicht statt gefunden hat;
   d) endlich aus den Ab- und Zugängen des laufenden Jahres in jenen Orten, wo die Generaleinschätzung noch nicht statt fand, die aber von der Gemeinderathskommission am Ende dieses Jahres noch konstatirt werden.

2) In den Orten nun, in welchen die Generaleinschätzung noch nicht bewirkt worden ist, sind die im November und Dezember v. J. von dem Gemeinderath vorgenommenen Abschätzungen neuer Gebäude und Bauveränderungen des Jahres 1841 zur Brandversicherung des Jahres 1842 aus der besonders deßhalb angelegten Verzeichnisse in die Brandversicherungsbücher überzutragen.

3) Wo die Generaleinschätzung jedoch bereits stattgefunden hat, sind die im Jahr 1841 neu erbauten Gebäude nebst den in gleicher Zeit vorgekommenen Bauveränderungen nach den neuen Schätzungswerthen gleichfalls in das Brandversicherungsbuch zu übertragen.

4) In Betreff der neuen Gebäude und Bauveränderungen des Jahres 1842 tritt folgendes Verfahren ein:
   a) wo die Generaleinschätzung noch im Laufe ist, hat die Commission sogleich die im Laufe des Jahres 1842 neu erbauten Gebäude und Bauveränderungen zu taxiren, und dem Gemeinderath das Resultat zum Uebertrag in die Brandversicherungsbücher mitzutheilen.
   b) In den Orten, wo die Generaleinschätzung aber schon vollendet ist, hat sich der Gemeinderath nach §. 16 u. f. der Instruktion III. für die Gemeinderäthe und Amtsrevisorate zum Gesetz vom 30. Juli 1840 zu benehmen, und die Generaleinschätzungskommission alsbald zur Abschätzung der seit der Generaleinschätzung etwa neu erbauten Gebäude und vorgenommenen Bauveränderungen einzuladen, und diese gleichfalls nachzutragen.
   c) Da aber, wo die Generaleinschätzung noch nicht begonnen hat, muß sich der Gemeinderath auch für das laufende Jahr genau nach der diesseitigen Vorschrift vom 3. Dezember v. J., Ziff. 3, litt a (V. Blatt Nro. 29) benehmen, und das Resultat der Taxationen in die Brandversicherungskataster vortragen.

Zur Vermeidung von Irrungen wird noch bemerkt, daß die neuen Einschätzungen bereits vorhandener Gebäude für diesmal der Ermittlung der Brandkassenbeiträge noch nicht zu Grund gelegt werden können, sondern dieß erst im Jahr 1844 geschehen wird, wenn, wie zu erwarten steht, die Generaleinschätzung im Laufe des Jahres 1843 zur Vollendung kömmt.

Hiernach haben sich die Generaleinschätzungskommissionen und Gemeinderäthe zu benehmen, die Amtsrevisorate aber deren Verfahren genau zu überwachen und zu kontrolliren, und für die alsbaldige Aufstellung der Einzugsregister der Brandversicherungsbeiträge pro 1842 Sorge zu tragen.

Die Aemter haben dies in den Amts- und Lokalblättern zur Verkündigung zu bringen.

Freiburg den 17. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Mors.

vdt. Meier.

Die Agenten für die Aachener und Münchener Fahrniß-Versicherungs-Gesellschaft.

Nro. 19914. Der Goldarbeiter Fridolin Metzger zu Staufen ist als Bezirks-Agent der Aachener und Münchener Fahrnißversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Staufen ernannt und von diesseits bestätiget worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 30. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Schwab.

Die Agentur für die Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 19915. Der Altbürgermeister Jakob Mößner zu Ihringen ist als Bezirksagent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Breisach bestellt, und von diesseits bestätigt worden.

Dieß wird hierdurch veröffentlicht.

Freiburg den 30. September 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Schwab.

Die Aufstellung von Agenten für die Cölner Fahrniß-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 20429. In Gemäßheit des § 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zum Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr, wurde auf geschehene Anmeldung der pensionirte Lehrer J. B. Gerber zu Breisach als Agent der Cölner Fahrnißversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Breisach bestätigt.

Freiburg den 7. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 25. Mittwoch den 23. November **1842.**

Die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

Nro. 22861. Das Großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat zum Vollzug des Gesetzes über die Erhöhung der Hundstaxe durch Erlaß vom 10. Oktober verordnet, daß die Aufzeichnung sämmtlicher Hunde und Hündinnen am 1. Dezember d. J. und den darauf folgenden Tagen in sämmtlichen Gemeinden vorgenommen werde und sohin die Erhebung der Hälfte der nach dem obigen Gesetz für einen Hund auf 4 fl. und für eine Hündin auf 2 fl. jährlich bestimmten Taxe für die Monate vom 1. Dezember d. J. bis zum 1. Juni 1843 in der für die Nachmusterung vorgeschriebenen Weise zu geschehen habe, und daß von dem letztgenannten Termin an die Hauptmusterung in der bisher üblichen Weise stattfinde.

Sämmtliche Aemter werden deßhalb beauftragt, die für die untergebenen Gemeinden bereits niedergesetzten, oder noch niederzusetzenden Commissionen zur rechtzeitigen und genauen Besorgung dieses Geschäfts anzuweisen, und sich in geeigneter Weise von dem richtigen Vollzuge des Gesetzes zu überzeugen.

Freiburg den 4. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Die Einrückung dienstlicher Bekanntmachungen in die Freiburger Zeitung betr.

Nro. 20142. Nach der Verordnung vom 14. Mai 1810 Rggsbl. Nro. 21 in Verbindung mit der Generalverordnung vom 27. Okt. 1807 Rggsbl. Nro. 37 und der Regierungs-Verfügung vom 9. Nov. 1832 Rggs. Nro. 21660 müssen alle jene obrigkeitlichen Kundmachungen, welche **außer den Anzeigeblättern** auch noch durch die Provinzzeitung bekannt zu machen sind in die Freiburger Zeitung als das in solchen Fällen für den Oberrheinkreis bestehende gesetzliche Verkündungsblatt eingerückt werden.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß diese Vorschrift von den Aemtern in neuerer Zeit nicht beachtet, sondern dergleichen amtliche Kundmachungen in andere politische Zeitungen eingerückt werden. Es wird dieß den Aemtern für die Zukunft untersagt, mit dem Anfügen, daß man bei zur Anzeige kommenden Uebertretung dieser Verordnung die unterlassene Einrückung in die Freiburger Zeitung auf Kosten des betreffenden Amts nachträglich verfügen, und demselben die Insertionsgebühren des andern politischen Zeitungscomptoirs zur Zahlung zuweisen werde.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß es den bei den betreffenden Kundmachungen betheiligten

Personen frei steht, diese obrigkeitlichen Kundmachungen auf ihre Kosten neben der Freiburger Zeitung auch noch in eine andere beliebige Zeitung einrücken zu lassen.

Freiburg den 4. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Collecte für die durch Brand verunglückten Einwohner in Rintschheim betr.

Nro. 21438. Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 7. d. M. Nro. 10440 gestattet, daß für die Einwohner von Rintschheim, Amts Buchen, wo am 24. August d. J. beinahe ⅔ des 115 Gebäude zählenden Orts abgebrannt sind, und der größte Theil der Bewohner nicht allein obdachtlos wurde, sondern auch seine Früchte, Futtervorräthe und das zum Feldbau nöthige Rindvieh verloren hat — eine Collecte auch in diesseitigem Kreise vorgenommen werden dürfe.

Die Pfarrämter werden daher aufgefordert, dieß in ihren Gemeinden zu verkünden, die Collecte zu veranstalten, und den Ertrag an das betreffende landesherrliche Dekanat einzusenden. Die Großherzogl. Dekanate beauftragen wir aber die eingegangenen Gelder an das Amt Buchen unmittelbar einzusenden, und über die Größe der gefallenen milden Beiträge binnen 6 Wochen hieher Anzeigeberichte zu erstatten.

Freiburg den 18. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Prüfung der neuen Feuerversicherungs-Bücher, insbesondere den Ansatz der Revisions-Gebühren betr.

Nro. 22221. Man bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, daß das Großherzogl. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. d. M. Nro. 10784 verordnet hat, daß für die Prüfung der neuen Feuerversicherungs-Bücher, wie solche durch den §. 11 der Instruction vorgeschrieben ist, weder von den Gemeinderäthen noch von den Amtsrevisoraten irgend eine Gebühr angesetzt werden darf, dieses Geschäft vielmehr als eine Dienstsache unentgeldlich zu besorgen ist.

Freiburg den 26. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Den Bezug der Bürgereinkaufsgelder durch die Standes- und Grundherren betr.

Nro. 21143. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 21. Juni d. J. Nro. 6729 verfügt: „daß ein Anspruch auf Bürgereinkaufsgelder, so weit es sich um die allgemeine Bezugsberechtigung der Standes- und Grundherren in einer bestimmten Gemeinde handelt, von den Verwaltungsbehörden zu erledigen ist, unbeschadet jedoch des Rechtes der einzelnen Debenten auf gerichtlichen Antrag der im einzelnen Falle etwa vorgeschützt werdenden privatrechtlichen Einrede".

Hievon werden sämmtliche Aemter zur Nachachtung in künftigen Fällen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 8. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Bestreitung der Kosten für Leichenäcker betr.

Nro. 22081. Behuf eines gleichförmigen Verfahrens bei Aufstellung und Prüfung der Gemeindeetats und Rechnungen sieht man sich veranlaßt, nachstehende von dem Großherzogl. Ministerium des Innern gebilligte Grundsätze über Bezahlung der Kosten für Leichenäcker zur Nachachtung bekannt zu machen:

Nach §. 28 des Baudikts vom 26. April 1808 Rggsbl. Nro. 13 sind die Kosten für Herstellung, Unterhaltung und Erweiterung der Leichenäcker nebst Umfassungsmauer, letztere in sofern sie nicht als Einfassung des Kirchenvorhofs im Sinne des genannten §. 28 zu betrachten ist — von der des Begräbnißplatzes bedürfenden politischen Gemeinde zu bezahlen. Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo mehrere politische Gemeinden einen gemeinschaftlichen Begräbnißplatz haben, eine jede derselben einen verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten zu tragen hat. Dieser Antheil ist für jede der Gottesacker bedürfende politische Gemeinde nach dem Verhältniß der Seelenzahl festzusetzen, wogegen die einzelne Gemeinde für sich den jede Gemeinde treffenden Antheil nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835 über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aufzubringen und in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen hat.

Freiburg den 25. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Taxenansätze für Bestätigung der Feuerversicherungs-Agenten betr.

Nro. 22318. Da der §. 53 der Vollzugsverordnung vom 3. Nov. 1840 Rggsbl. Nro. 36 zu der irrigen Ansicht veranlaßt hat, als ob für die Bestätigung der Feuerversicherungs-Agenten keine Sporteln und Taxen anzusetzen seyen, während darin die Taxfreiheit nur den beim Erscheinen des Fahrnißversicherungs-Gesetzes bereits angestellten Agenten, welche der nachträglichen Bestätigung bedürften, zugesichert ist, so hat man dem diesseitigen Sportelertrahenten den Auftrag gegeben, für die Bestätigung der seit dem Gesetze neu angestellten Bezirks- und Unteragenten folgende Taxen, Sporteln und Stempelgebühren nachträglich in Ansatz zu bringen, und in die Hebrolle aufzunehmen:

a) für Bezirks- und Unteragenten, welche zugleich Handelsleute sind, die gewöhnliche Sportel- und Stempelgebühr für ein Decisivdekret mit 48 kr.;

b) für solche Agenten aber, die keine Handelsleute sind, die Concessionstaxen der Handelsleute, nämlich:

1) in Städten:

α) Taxe	15 fl.	— kr.
β) Sporteln	3 fl.	— kr.
γ) Stempel	— fl.	15 kr.
	18 fl.	15 kr.

2) in Landgemeinden:

α) Taxe	2 fl.	— kr.
β) Sporteln	1 fl.	30 kr.
γ) Stempel	— fl.	6 kr.
	3 fl.	36 kr.

Zugleich haben wir auch die Anordnung getroffen, daß diese Sportelansätze bis zu eintreffender höherer Verfügung in künftigen Fällen zur Anwendung kommen, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Freiburg den 31. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Waisenbeneficien betr.

Nro. 23748. Sämmtliche Aemter werden erinnert, die nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere der, auf den kürzlich hinausgegebenen Impressen für die Anmeldungen ertheilten Instruction von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten auf den 1. Oktober aufzustellenden und dem Amte einzusendenden Bewerbungslisten nach deren vorgängiger Prüfung binnen 14 Tagen anher vorzulegen.

Freiburg den 17. November 1842.

Großh. Regierung des Ober=Rhein=Kreises.
v. Reck

vdt. Schwab.

Die Vertheilung des Landallmosens pro 18⁴¹/₄₂ betreffend.

Nro. 23360 — 63. Die aus dem Landallmosen pro 18⁴¹/₄₂ für den Oberrheinkreis zu vertheilende Summe beträgt — 903 fl. 7 kr., welche, wie folgt, repartirt wurde:

1. für den Amtsbezirk Breisach	. .	51 fl.	— kr.
2. „ „ Oberamtsbezirk Emmendingen	.	247 fl.	30 kr.
3. „ „ Amtsbezirk Ettenheim	. .	27 fl.	— kr.
4. „ „ Stadtamtsbezirk Freiburg	. .	16 fl.	30 kr.
5. „ „ Landamtsbezirk Freiburg	. .	106 fl.	30 kr.
6. „ „ Amtsbezirk Lörrach	. . .	205 fl.	— kr.
7. „ „ „ Müllheim	. .	151 fl.	— kr.
8. „ „ „ Schopfheim	. .	92 fl.	30 kr.
9. „ „ „ Staufen	. . .	6 fl.	7 kr.
		903 fl.	7 kr.

was mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Aemter unter Heutigem die besondern Verzeichnisse über die bezugsberechtigten Personen unmittelbar von diesseits, und die Gelder von der Landallmosenverrechnung zu Karlsruhe erhalten werden.

Freiburg den 11. November 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Schwab.

Nro. 520. Von den, von dem Großherzogl. Schulseminar=Direktor Stern dahier verfaßten Sprach= und Lesebüchlein für die drei Klassen der deutschen Elementarschulen sind in einer neuen verbesserten Auflage bei Ch. Th. Groos dahier erschienen:

1) Erstes Sprach= und Lesebuch für isr. Elementarschulen, verfaßt von W. Stern, Director des ev. Schullehrerseminars zu Karlsruhe IV. Auflage 1839.

2) Zweites Sprach= und Lesebuch für die Mittelschüler deutscher Elementarschulen III. Auflage, Karlsruhe 1842.

Zu haben bei A. Bielefeld dahier, das Bändchen Nr. 1 eingebunden für 10 kr., jenes Nr. 2 für 12 kr.

Diese neue Auflage wird hierdurch zum Gebrauche für die öffentlichen isr. Schulen des Großherzogthums mit dem Anfügen empfohlen, daß sobald der dritte für die Oberklasse bestimmte Theil des genannten Lesebuches in einer bevorstehenden neuen Ausgabe mit den geeigneten Veränderungen erscheinen wird, wir das Weitere desfalls bekannt machen werden.

Karlsruhe den 3. November 1842.

Großherzoglich Badischer Oberrath der Israeliten.
Der Ministerial=Commissär.
Christ. vdt. Epstein.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein = Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 26. Mittwoch den 30. November 1842.

Die Zugkosten-Vergütung der Sanitätsbeamten betr.

Nro. 22526. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 17. d. M. Nro. 10659 verfügt, daß nach Ansicht der höchsten Verordnung vom 12. Jänner 1826, Rggsbl. 1826 Nro. 2 verglichen mit der höchsten Staatsministerial-Verfügung vom 5. Juni 1833 Nro. 1356 wornach den Sanitätsbeamten gestattet ist bei Berechnung von Zugskosten auch ihren Praxis-Ertrag in Anschlag zu bringen, die Praxisvermehrung bei der Beförderung eines Landchirurgs zum Physikus auch mit in Berechnung genommen und an der Zugskosten-Forderung gleich wie die Besoldungszulage zur Hälfte abgezogen werden müsse.

Dieß wird hiermit zur Kenntniß der Sanitätsbeamten gebracht, mit dem Anfügen, daß der Matricularanschlag des Praxisertrages jedesmal der Zugskostenberechnung zu Grund gelegt werden muß.

Freiburg den 31. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Gründung und Verwaltung der Schulfonds betr.

Nro. 22696. In Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Ministerii des Innern vom 21. v. M. Nro. 10959—60. wird hiemit Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Wenn sich in Folge des §. 10 der Verordnung vom 12. Dezember 1836, Rggsbl. 1837 Nr. 1, neue Schulfonds bilden, so stehen solche nach §. 43 b der Verordnung vom 15. Mai 1834, Rggsbl. Nro. 25, unter der Aufsicht des betreffenden Schulvorstandes und werden hiernach in protestantischen Gemeinden von dem Kirchengemeinderath und in katholischen Gemeinden von dem Stiftungsvorstand nach den für diese Behörden bestehenden Vorschriften verwaltet.

Dasselbe findet auch in gemischten Orten in der Art Anwendung, daß die im §. 10 der Verordnung vom 12. Dez. 1836 erwähnten Intercalargefälle jeweils dem betreffenden Confessionstheil verbleiben.

Freiburg den 17. November 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.

v. Reck

vdt. v. Andlaw.

Das Brandunglück in Hamburg betr.

Nro. 23005. Die Collekte, welche wir unterm 16. Mai l. J. Nro. 10160, Verordnungsblatt Nro. 11 d. J. Seite 45, im Oberrheinkreis für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt

Hamburg in Folge höhern Auftrags angeordnet haben, ist nun geschlossen, und es sind, ungerechnet der Summen, welche durch andere Handlungshäuser versendet worden sind, bei dem hiesigen Banquier Sautier 5886 fl. 48 kr. eingelaufen, und von diesem richtig nach Hamburg vermittelt worden.

Es wird die menschenfreundlichen Geber erfreuen, und die Bande, welche die Deutschen auch in entferntern Landestheilen verknüpfen, noch befestigen, wenn wir denselben das hierauf erfolgte Antwortschreiben mittheilen. Es lautet:

„Am gestrigen Tage sind der unterzeichneten Behörde durch die Herren B. Metzler sel. Söhne „und Comp. in Frankfurt a. M.

5886 fl. 48 kr.

„als Ertrag einer von hoher Großherzogl. Badischen Kreisregierung in Freiburg im Breisgau, in „den Amtsbezirken des Oberrheinkreises zum Besten der hiesigen Abgebrannten angeordneten Samm„lung zugestellt worden, und hat dieselbe die Ehre, für diese ebenso ansehnliche als wohlwollende „Gabe den wärmsten, tiefempfundensten Dank auszusprechen.

„Mit der gerührtesten Anerkennung haben die Bewohner Hamburgs die vielfachen Beweise „herzlichen Mitgefühls, die ihnen aus allen Theilen des Großherzogthums Baden zugegangen sind, „entgegen genommen, und werden die Erinnerung an die hochherzige Bereitwilligkeit, mit welcher „auch die Amtsbezirke des Oberrheinkreises ihnen Hülfe und Beistand gesendet haben, in treuem „Herzen bewahren.

„Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

„Hamburg am 13. September 1842.

„Die vom Senate eingesetzte öffentliche Unterstützungs-Behörde,

„gez. Dammert."

Die nähern ortsweisen Verzeichnisse sind während 4 Wochen auf diesseitiger Registratur zur beliebigen Einsicht aufgelegt.

Freiburg den 5. November 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Näher.

Die Einführung eines gleichen Fudermaaßes in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz betr.

Nro. 23149. Die Königlich Bayerische Regierung der Pfalz zu Speier hat zur Einführung eines gleichmäßigen Fudermaaßes unterm 26. v. M. verordnet, daß in Zukunft bei Käufen und Verkäufen, bei Messen und Abfüllen des Weins und sonstiger Getränke und Flüssigkeiten die in größern Quantitäten abgegeben werden, statt der bisher üblich gewesenen verschiedenen Fudermaaße, ein und dasselbe Maaß eingeführt, und in Gebrauch genommen werden soll, und zwar in der Weise: daß statt des Fuders ein Kilolitre oder 1000 Litres, statt der Ohm ein Hectolitre oder 100 Litres zur Anwendung kommen, und unter diesen Bezeichnungen keine andere als die angegebene Quantität von Litres gelten soll.

Wir bringen dieß dem Ansinnen der gedachten Königlichen Regierung gemäß hiermit zur allgemeinen Kenntniß, um hierauf bei Weinkäufen in der Pfalz Rücksicht zu nehmen, und fügen die Notiz bei, daß sich ein Badischer Ohm zu einem Hectolitre verhalte, wie 1: 0,66,666, oder daß ein Hectolitre gleich sey = 6 Stützen 6 Maaß 6⅔ Glas Badischen Maaßes, beziehungsweise, daß zwei Badische Maaße 3 Litres gleich kommen.

Freiburg den 8. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Den Unterricht im Hufbeschlag und die Prüfung über denselben betr.

Nro. 23777. Es ist zur Anzeige gekommen, daß die durch unser Verordnungsblatt vom Jahr 1841 Nro. 6 Seite 49 den Hufschmieden zur Anschaffung empfohlene in der Buchhandlung von A. Bielefeld zu Karlsruhe erschienene Schrift:

„Anleitung zum zweckmäßigen Beschlagen u. s. w."

nur in geringer Anzahl bezogen, namentlich aber von Schmiedsgesellen und Lehrjungen, die zu deren Ankauf verpflichtet sind, gar nicht angeschafft wurde.

Da diese Schrift eine sehr zweckmäßige und faßliche Anleitung zur Hufbeschlaglehre enthält, und nach einer demnächst erscheinenden hohen Verordnung bei der Prüfung der Hufschmiede jener Leitfaden zu Grunde gelegt, überhaupt künftig ein strengeres Examen in der Beschlaglehre vorgenommen, und kein Schmied als Hufschmied aufgenommen werden wird, sofern er jene strengere Prüfung nicht erstanden hat, so liegt es im eigenen Interesse dieses Handwerkes die Grundsätze einer zweiten Hufbeschlaglehre genauer kennen zu lernen.

Die Aemter des Kreises werden daher beauftragt, dieß zur Kenntniß der Schmiedzünfte ihrer Bezirke zu bringen, und die Schmiedgesellen und Lehrlinge zur Anschaffung des oben bezeichneten Buches anzuhalten.

Freiburg den 17. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Muser.

An sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen.

Die Einführung des neuen Diözesan-Katechismus betreffend.

Nro. 22429. Das erzbischöfliche Generalvicariat in Freiburg hat mit Erlaß vom 26. August d. J. Nro. 4806 verordnet, daß der Einführungstermin für den neuen Diözesan-Katechismus, zu dessen Einführung die Staatsgenehmigung längst ertheilt worden ist, der November 1842 als der Beginn des nächsten Lehrkurses (des Wintersemesters) in den verschiedenen Schulen des Erzbisthums seyn solle; und daß, wenn irgendwo der Beobachtung des ebenerwähnten Termins unabwendbare Hindernisse im Wege stehen sollten, die Einführung längstens zu Ostern 1843 zu geschehen habe.

Hievon werden sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen zur Nachachtung, und zur Verständigung der Ortsschulinspektionen, beziehungsweise zur Anweisung der Letztern zur gleichmäßigen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe den 22. November 1842.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. Würth.

Die im Oberrheinkreise domicilirenden nicht angestellten praktischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte betr.

Nro. 21113. In die Generaltabelle über die oben bemerkte licenzirte Aerzte, welche wir unterm 20. Sept. d. J. Nro. 19236 im Verordnungsblatt Nro. 22 veröffentlicht haben, wurde auch

Joseph Heß, Wund- und Hebarzt, in Freiburg domicilirend

aufgenommen, was hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 14. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Nro. 23161. Man bringt in Gemäßheit des Erlasses Großherzogl. Justizministeriums vom 3. d. M. Nro. 5540 hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Hochdasselbe den mit Erlaß vom 20. Sept. 1839 Nro. 4060, Verordnungsblatt Nro. 27, verfügten Strich des Jakob Heinrich Hafenreffer zu Sinsheim aus der Scribentenliste aufgehoben und denselben wieder unter die Zahl der Theilungs-Kommissäre aufgenommen hat.

Freiburg den 8. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Meier.

Nro. 20856. Egidius Koch von Wagenstadt, Bezirksamts Kenzingen, wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 11. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
I. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Nro. 21744. Durch Erlaß Großherzogl. Justizministeriums vom 14. d. M. Nro. 5016 wurde dem Distriktsnotar Hemberlin zu Malterdingen gestattet, seinen ständigen Wohnsitz in Thiengen zu nehmen.

Freiburg den 21. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
I. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Nro. 22509. Buchbinder Friedrich Fuchs von Emmendingen wurde als Agent für die Kölner Versicherungsgesellschaft im Amtsbezirk Emmendingen aufgestellt und diesseits bestätigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 31. Oktober 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
I. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Meier.

Die Agenten für die Achener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 22860. Der Holzhändler Joseph Anton Kienzle zu Waldkirch ist als Agent der Achener und Münchener Fahrnißversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Waldkirch ernannt und von diesseitiger Stelle bestätiget worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 4. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Meier.

Dem Eleven der Veterinärschule zu Karlsruhe, August Danz von Freiburg, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Thierarzt ertheilt worden.

Karlsruhe den 18. November 1842.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 27. Mittwoch den 7. Dezember 1842.

Die Ausscheidung unbrauchbarer Akten aus den Amtsregistraturen betr.

Nro. 21110. Um die Vertilgung unbrauchbarer Amtsacten auf leicht ausführbare Weise zum Vollzuge zu bringen, hat hohes Ministerium des Innern durch Rescript vom 29. Juli 1842 Nro. 8061 gestattet, daß in Zukunft die zur Vertilgung ausgeschiedenen Amtsacten nicht mehr einzeln, sondern nach Gattungen auf die im anliegenden Schema ersichtliche Weise verzeichnet werden dürfen.

Bei Ordnung von Amtsregistraturen hat nunmehr der Registratur-Einrichter während des Einrichtungsgeschäfts, die alten unbrauchbaren, nach den gegebenen Bestimmungen zur Vertilgung geeigneten Akten, so wie sie ihm zu Handen kommen, in ein zu diesem Behuf hergerichtetes, nach oben erwähntem Schema abgetheiltes, Fachwerk geeignet einzulegen. Ebenso ist im regelmäßigen Amtsgeschäft bei Reponirung der Akten aus der laufenden Registratur in die stehende in Zukunft zu verfahren. Nach Beendigung des Registratur-Einrichtungs-Geschäfts ist auch das Akten-Ausscheidungs-Geschäft hiernach ohne Schwierigkeit beendigt. Es bedarf dann weder einer näheren Bezeichnung der einzelnen Fascikel noch einer ortsweisen Unterabtheilung derselben, sondern es genügt, wenn die Akten nach Gattungen auf anliegend bezeichnete Weise verzeichnet werden.

Die amtliche Prüfung muß sich darauf erstrecken, einzelne Rubriken, und dabei vorzugsweise die wichtigeren, probeweise im Einzelnen zu durchgehen, wobei es sich ergeben wird, ob das Amt die Vertilgung zu beantragen oder eine nähere Sichtung der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten zu veranlassen hat.

Die geschlossenen Verzeichnisse sind hierauf mit der geeigneten amtlichen Attestation zur weiteren Verfügung hieher vorzulegen.

Freiburg den 14. Oktober 1842.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Meier.

Verzeichniß

der

nach Vorschrift der Rescripte hohen Ministeriums des Innern d. d. 14. Juni 1833, Nro. 6965 und d. d. 23. Oktober 1840, Nro. 11604, so wie gemäß hohen Finanz-Ministerial-Rescripts d. d. 23. September 1839, Nro. 6957 aus der Amts-Registratur des Bezirksamts N. N. ausgeschiedenen unbrauchbaren zur Vertilgung geeigneten Amts-Akten.

Anmerkung.

Das Rescript hohen Ministeriums des Innern d. d. 14. Juni 1833, Nro. 6965, ist durch Verfügung vom 16. August 1833 Nro. 16099 den Aemtern mitgetheilt worden;

das Rescript hohen Finanzministeriums, d. d. 23. September 1839, Nro. 6957 im Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis von 1839, Nro. 23 S. 99 2c. ersichtlich.

Der Absatz 4 des Rescripts hohen Ministeriums des Innern d. d. 23. October 1840, Nro. 11604 lautet wie folgt:

„Ferner wird die Kreisregierung darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es sich wohl „von selbst versteht, die in der diesseitigen Verordnung vom 14. Juni 1833, Nro. 6965 an„gegebenen Jahrs-Zahlen, von welchen an die Vertilgung der ältern Akten in den einzelnen „bezeichneten Betreffen erfolgen soll, nur Verhältniß-Zahlen sind, so, daß also da, „wo damals z. B. der Jahrgang 1807 oder 1817 als maßgebend angenommen wurde, „nunmehr (im Jahr 1840) das Jahr 1814 und resp. 1824 als dasjenige erscheint, von „welchem an rückwärts (unter Einrechnung desselben) die Vertilgung zu geschehen hat."

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird noch bemerkt, daß in nachstehendem Schema jene Jahrgänge aufgenommen wurden, welche die mehrerwähnten hohen Ministerial-Verordnungen Nro. 6965 de 1833 und Nro. 6957 de 1839 bezeichnen.

Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Zahl der Hefte.	Bezeichnung der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten.	Jahrgang bis zu welchem Akten ausgeschieden wurden.	Bemerkung.
Armensachen	80	Spezial-Akten über Unterstützung Armer aus sämmtlichen Amtsorten	1817	Akten über Unterstützung unehelicher Kinder, welche Erkenntnisse oder Urtheile über Vaterschaften enthalten, kommen unter den nebenbezeichneten Verhandlungen nicht vor.
	20	ditto ditto bis da die Empfänger sämmtlich todt sind.	1838	
Brand- und Brand-Versicherungssachen	41	Brand-Sachen aus sämmtlichen Amts-Orten betreffend	1817	
	40	über einzelne nachgesuchte nachträgliche Aufnahmen und Einschätzungen	1822	

Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Zahl der Hefte.	Bezeichnung der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten.	Jahrgang bis zu welchem Akten ausgeschieden wurden.	Bemerkung.
Bürger-Annahme	500	über Bürger-Annahmen.	1822	Unter nebenbezeichneten Verhandlungen befinden sich keine Acten über strittige Heimathsverhältnisse, ebensowenig Heimaths-Bestimmungen von Fremden, oder sonstige Akten, die werthvolle Urkunden enthalten.
Diener und Dienste	20	Personal-Verhältnisse verschiedener Diener betreffend.		Sämmtliche in den neben bezeichneten Akten benannte Diener sind länger als 5 Jahre todt.
Forst-Straf-Rechtspflege	100	Special-Akten über Forstfrevel.	1817	
Forst-Wirthschaft	100	Special-Akten über Holzversteigerungen, Holzbedarfslisten, jährliche Hiebsplane in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen.	1802	Unter nebenbezeichneten Akten befindet sich nichts, was auf nutzbare Rechte und sonstige Rechtsverhältnisse von Waldungen Bezug hat.
Frohndsachen	40 36	Special-Akten über ertheilte Personal-Frohndfreiheiten ditto über einzelne Frohnd-Repartitionen und Ausgleichungen	1827 1817	Alles was auf Frohndrecht, Ausmittelung desfallsiger Entschädigungen rc., Bezug hat, wurde gehörig aufbewahrt.

Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Zahl der Hefte.	Bezeichnung der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten.	Jahrgang bis zu welchem Akten ausgeschieden wurden.	Bemerkung.
Fund-Gut	25	Special-Akten dieser Rubrik	1812	
Gemeindebürger-Eintritts-Erforderniße und Nutzungen	50	Special-Akten über Leistung oder Nachlaß von Bürger-Eintritts-Erfordernissen	1812	Unter den nebenbezeichneten Verhandlungen befinden sich keine Orts-Regulative und sonst hierauf Einfluß habende Akten.
	40	ditto über Theilnahme oder Ausschluß einzelner Bürger von den Bürger-Nutzungen	1802	
Gemeinde-Dienste	200	Special-Akten wegen Anstellung und Entlassung der Gemeinds-Beamten und Diener, deren Gehalts-Bestimmung ꝛc.	1817	
Gemeinde-Vermögen	200	Special-Akten über Verpachtung und Bewirthschaftung der Gemeinde-Güter, über Receße, Rechnungs-Abhör, Schulden-Aufnahmen, Schuldentilgungen, Ausstände	1802	Alles übrige, was hier nicht ausdrücklich benannt ist, wurde aufbewahrt.
Gewerbe, Handel und Zunftwesen	100	Special-Akten über persönliche Concessionen nicht zünftiger Gewerbe	1807	
	80	ditto über persönliche Handels-Concessionen	1808	
	80	ditto über persönliche Wirthschafts-Concessionen	1812	
	80	ditto über Aufdingen, Ledigsprechen, Lehrgelder-Bewilligungen, Wander-Dispensationen, Meister-Annahmen	1817	
	80	ditto über Prüfung von Zunft-Rechnungen, Decreturen auf Zunftkassen, Ausstände, Receße	1808	

Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Zahl der Hefte.	Bezeichnung der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten.	Jahrgang bis zu welchem Akten ausgeschieden wurden.	Bemerkung.
Judensachen	80	Special-Akten über Aufnahmen israelitischer Orts- und Schutzbürger, Schutzgeld-Zahlung und Nachlaß	1822	In nebenbezeichneten Akten kommen keine Verhandlungen über streitige Heimathsverhältnisse oder Urkunden über privatrechtliche Verhältnisse vor.
Kirchensachen	25	Special-Akten über Personal-Verhältnisse von Geistlichen, die bereits länger als 5 Jahre todt sind.		
Landwirthschaft	50	Special-Akten aus sämmtlichen Amts-Orten.	1802	Hierunter befinden sich keine Akten über Anlegung von Wässerungs-Anstalten und dergleichen.
Lehranstalten	50 20	Special-Akten über das Ein- und Austreten der Kinder bei den Schulen, über Schulvisitation, Schulprüfungen Ueber Personal-Verhältnisse von Lehrern die länger als 5 Jahre todt sind.	1802	Alle übrigen hier nicht ausdrücklich benannten Akten wurden aufbewahrt.
Med. Anstalten, allgemeine	20 20 30	Special-Akten über einzelne Apotheker-Visitationen ditto über Hebammen-Prüfungen rc. ditto über die bei einzelnen Menschen, so wie in einzelnen Orten ausgebrochenen Krankheiten, dadurch veranlaßten Maßregeln und Kosten	1820 1812 1817	
Med. Anstalten, Diener und Dienste	20	Special-Akten über Prüfung der Wundarznei-Diener.	1812	

Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Zahl der Hefte	Verzeichniß der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten.	Jahrgang bis zu welchem Akten ausgeschieden wurden	Bemerkung.
Med. Anstalten, Seuche	20	Special-Akten über die bei einzelnen Thieren, so wie in einzelnen Orten ausgebrochenen Viehkrankheiten, dadurch veranlaßten Maaßregeln und Kosten	1817	
Militärsachen	80	Special-Akten über in- und ausländische Correspondenz mit Militärbehörden wegen Auslieferungen nach Cartel ꝛc., Einberufungen	1817	
	120	ditto über Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve, Dienstbefreiungen, Einstellungen	1822	
Polizei (Sicherheit)	20	Specielle Paßertheilungen	1812	
Polizei (Sittlichkeit)	20	Special-Akten über Hausir-Bewilligungen mit Orgeln, Thieren ꝛc.	1824	
Polizei (Bauwesen)	10	Special-Akten über Dispensation vom Bauen mit Stein, Decken mit Ziegeln ꝛc.	1817	Ausdrücklich wird bemerkt, daß sich unter nebenbezeichneten Akten keine Verhandlungen befinden, welche Dienstbarkeiten oder Rechts-Verhältnisse berühren.
Sporteln, Taxen, Stempel	10	Specielle Einzüge, Nachlässe und Decreturen	1822	
Statistik	10	Bevölkerungs-Aufnahme und Tabellen, specielle,	1809	

Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Zahl der Hefte	Bezeichnung der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten	Jahrgang bis zu welchem Akten ausgeschieden wurden	Bemerkung.
Steuern	80	Special-Akten über Erhebung, Verrechnung, Beitreibung der Steuern	1834	Unter nebenbezeichneten Akten kommen keine generellen Bestimmungen, Instruktionen (welche etwa noch in Kraft sind) vor.
	10	ditto über aufgehobene Steuergattungen	1834	
Stiftungswesen	40	Special-Akten über Kassensturz, Rechnungs-Abhör, Betrieb einzelner Ausstands-Posten	1802	
Straßen und Wege	40	Akten über die Chausée-Geld-Ordnung und deren Vollzug, über Einzug, Verrechnung und Verwaltung des Chausée-Geldes		Hierunter kommt nichts vor, was auf die Berechtigung zu Erhebung von Weg-, Brücken-, Pflaster- rc. Gelder, Bezug hat.
Unglücksfälle	70	Special-Akten über gewöhnliche unbedeutende Unglücksfälle	1822	
Viehzucht	60	Special-Akten über Viehzucht	1822	Hierunter sind keine Akten über Haltung des Wucher-Viehes und über Vermehrung und Veredlung der Viehzucht enthalten.
Wegzug	20	Special-Akten über Auswanderungen und Wegzugs-Bewilligungen	1802	
	20	ditto über den Einzug, die Verwaltung und einzelne Nachläße der Exportations-Abgaben	1807	
Zehnten	10	Special-Akten über Selbst-Sammlung oder Verpachtung von Domanial-Zehnten	1834	
Zoll, Accis, Ohmgeld	40	Akten über aufgehobene Accis- und Zollgattungen	1834	Akten über Wasser-Zölle sind hierunter nicht begriffen.
	40	ditto über Erhebung und Verrechnung der Accis- und Zollgefälle	1834	
Straf-Rechts-Pflege. (Polizeiliche Untersuchungen)	10	Special-Akten über bloße Diebstahls-Anzeigen und hierdurch veranlaßte Untersuchungskosten	1817	
	10	ditto über Unzuchtsfälle	1817	Hierunten befinden sich keine, welche Vaterschaften nachweisen.

Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung	Zahl der Hefte	Bezeichnung der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten	Jahrgang bis zu welchem Akten ausgeschieden wurden	Bemerkung.
Straf-Rechts-Pflege, (Polizeiliche Untersuchungen)	60	Special-Akten über Feld- und Waid-Frevel	1817	
	40	ditto über Defraudationen jeder Art, mit Ausnahme der Zoll- und Accis-Defraudationen	1817	
	60	ditto über Accis- und Zoll-Defraudationen	1831	Hierunter befinden sich keine Wasser-Zoll-Defraudationen. Die zur Anzeige gekommenen Personen machten sich keines Rückfalls schuldig.
	10	Special-Akten über böslich Ausgetretene, welche sich sistirt oder eingefangen worden sind	1817	
	20	ditto über Untersuchungen gegen Diener, welche verstorben sind, so wie gegen Gemeinde-Beamte und Diener wegen Dienstvergehen	1817	
	40	ditto über Verbal- und Real-Injurien, in soweit sie vor dem Gesetze über Ehrenkränkungen polizeilich behandelt und bestraft wurden	1822	
	10	Polizeiliche Special-Akten über Jauner und Vaganten	1822	

Die Anlegung der Feuerversicherungs-Bücher betr.

Nro. 24528. Dem Vernehmen nach ist an sehr vielen Orten, wo die Generaleinschätzung bereits vollendet ist, mit der Anlegung der Feuerversicherungs-Bücher noch nicht begonnen worden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Gemeindräthe sämmtlicher Orte, in welchen die Generaleinschätzung statt gehabt, unter Hinweisung auf den §. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 und auf die Instructivverordnung vom 20. Merz 1841 zur ungesäumten Anlegung des Feuerversicherungs-Buches aufzufordern.

Man bemerkt hierbei daß die sich indessen ergebenen Nachträge gleichfalls einzutragen, die einfachen Anschläge der feuergefährlichen Gebäude jedoch einstweilen nur innerhalb Falz vorzumerken, sind, bis über deren Classification die Entschließung des Großherz. Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkasse erfolgt seyn wird.

Die Aemter werden sich in geeigneter Weise von der Befolgung dieser Anordnung überzeugen, und gegen säumige Gemeinderäthe Rüge, und nach Befund Strafe verfügen.

Freiburg den 26. November 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.

v. Reck — vdt. v. Andlaw.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 28. Samstag den 17. Dezember 1842.

An sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen.

Nro. 22,430. Die katholischen Bezirksschulvisitaturen werden auf die in den Verordnungsblättern verkündigte Verordnung des Großherzoglichen Oberrathes der Israeliten vom 9. Juni 1842 Nro. 265 (den Religionsunterricht der israelitischen Schüler der Gelehrten-, der höhern Bürgerschulen, der Volksschulen, so wie der israelitischen Schülerinnen der Volksschulen und sonstiger weiblichen Lehranstalten betr.) aufmerksam gemacht und angewiesen, über den Vollzug dieser Verordnung von Seiten der israelitischen Schüler und Schülerinnen in jenen Volksschulen und weiblichen Lehranstalten, welche der diesseitigen Oberaufsicht unterstehen, zu wachen, und dafür zu sorgen, daß bei Bestimmung der Qualificationsnoten derselben, deren Fleiß, Fortschritt und Betragen bei dem Religionsunterricht in geeigneter Weise beachtet werde.

Karlsruhe den 22. November 1842.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. Würth.

Die Einsendung der Arbeiten der israelitischen Lehrer und Schulcandidaten bei den Schulconventen betr.

Um unvermeidlichen Verzögerungen vorzubeugen, werden sämmtliche evangelische Bezirksschulvisitaturen hierdurch angewiesen, die schriftlichen Schulconvents-Arbeiten der ihnen untergebenen israelitischen Lehrer und Schulcandidaten zugleich mit der §. 4 der Verordnung vom 30. October 1837 vorgeschriebenen Beurtheilung dieser Arbeiten **unmittelbar** an den Großherzogl. Oberrath der Israeliten, Schulconferenz, einzusenden. Dagegen sind die israelitischen Lehrer, welche dem Schulconvent beigewohnt haben, und zum Bezug der gesetzlichen Diät berechtigt sind, wie bisher in das diesseitiger Stelle vorzulegende Verzeichniß der übrigen Lehrer aufzunehmen.

Karlsruhe den 6. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchen-Section.
v. Berg.

vdt. Volz.

Civ. R. Nro. 7044. Plenum. Da man schon mehrmal wahrgenommen hat, daß sowohl bei dem diesseitigen Gerichtshofe, als bei den Untergerichten, von Anwälten wie von Parteien, statt der im §. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 vorgeschriebenen Stempelbögen, Stempelpapier von geringerem Betrage angewendet und der fehlende Stempelwerth durch angelegte Stempelbögen vom niedersten Betrage ersetzt worden ist, dieses aber gegen den angeführten Artikel verstößt, so wird die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, in Anwendung der für jede einzelne Eingabe so wie für jede Instanz gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, hiermit den Parteien und Anwälten mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß im Falle der Nichtbefolgung der deßfallsigen Vorschriften die geordneten Bußen eintreten werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter des Kreises zu achten.

Freiburg den 25. November 1842.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Baumgärtner.

C. Jäger.

Die Werbungen zur Auswanderung nach Südamerika betr.

Nro. 23364 — 66. In neuester Zeit haben sich verschiedene Fälle ereignet, welche vermuthen lassen, daß Anwerbungen in mehreren diesseitigen Amtsbezirken zur Auswanderung nach Südamerika insbesondere nach den neuen Ackerbau-Colonien in Venezuela stattgefunden. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die sämmtlich untergeordneten Aemter zur genauen Befolgung der an sie in unserer in scriptis ergangenen Bekanntmachung vom 6. März 1840 Nro. 4770 enthaltenen Vorschrift hiemit aufmerksam zu machen.

Freiburg den 11. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Muser.

An sämmtliche katholische Bezirks-Schulvisitaturen.

Die Einführung der von Bauerkeller und Comp. in Paris neu erfundenen, in Farben ausgeprägten Relief-Landkarten betr.

Nro. 22,876. Da man sich von der Wichtigkeit der in Rubro genannten Erfindung überzeugt hat, so werden sämmtliche katholische Bezirks-Schulvisitaturen aufgefordert, dafür zu sorgen, daß wenigstens für diejenigen Volksschulen ihrer Bezirke, welche die Mittel hiezu besitzen, die Relief-Karte von Europa, die bei Heinrich Leichtlin in Karlsruhe zu haben ist, kartonnirt und gefirnißt nebst Einleitung zu dem Preis von sieben Gulden angeschafft und bei dem geographischen Unterricht benutzt werde.

Karlsruhe den 29. November 1842.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Siegel.

Verordnung.

Den Salzbezug von den Großherzoglichen Salinen betr.

Nro. 9809. Nach Ansicht der höchsten Verordnung vom 24. v. M. Regierungsblatt Nro. 36, wornach die obere Leitung des Salinenwesens und die Erhebung des Salzregals mit dem 1. kommenden Monats Januar an die Steuer-Direktion übergeht, und von gleichem Zeitpunkte an die bisher bestandene Central-Salinen- und Bergwerks-Kasse aufgelöst wird, und in der Erwägung, daß es den Salzbeziehern bisher gestattet war, den Geldbetrag bei der Central-Salinekasse dahier

einzuzahlen, eine Erleichterung, von welcher in dem mittlern Landestheil vielfach Gebrauch gemacht ward und deren Ausdehnung auf die übrigen Landestheile von wesentlichem Vortheil für die Salzbezieher ist, sehen wir uns veranlaßt, zum Vollzug der obengenannten höchsten Verordnung zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Es ist den inländischen Salzbeziehern gestattet, den Geldbetrag ihrer Bezüge an Kochsalz für den inländischen Verbrauch entweder an die betreffende Salinekasse in Rappenau beziehungsweise Dürrheim unmittelbar oder an die ihnen gelegene Obereinnehmerei (das ihnen gelegene Hauptsteueramt) zu entrichten.

Gleiche Erleichterung genießen diejenigen chemischen Fabriken, welche zum Bezug denaturirten Kochsalzes um geminderten Preis zugelassen sind.

Im einen wie im andern Fall erfolgt die Abgabe des Salzes nur auf den Ausweis vorangegangener Zahlung.

§. 2.

Wird die Zahlung an eine Obereinnehmerei (an ein Hauptsteueramt) geleistet, so hat der Salzbezieher bei Zustellung des kostenfrei einzuliefernden Geldbetrags der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt sowohl die Quantität als die Verpackungsart, ob nämlich in Säcken zu 2 oder zu 1 Centner, genau anzugeben.

Der Salzbezieher erhält hiefür eine dieselben Angaben enthaltende Bescheinigung, gegen deren Ablieferung er bei der betreffenden Salinekasse eine Anweisung auf das bestellte Salzquantum empfängt oder erheben läßt.

Die zum Bezug um geminderten Preis zugelassenen chemischen Fabriken haben ein von dem verpflichteten Geschäftsführer mitunterzeichnetes schriftliches Begehren einzureichen, auf welches die Bescheinigung ertheilt wird.

Der Ueberbringer jener Bescheinigung wird von der Salinekasse jederzeit als zur Abfassung des in derselben ausgedrückten Salzquantums bevollmächtigt angesehen.

§. 3.

In der Zeit vom 20. bis 31. Dezember jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen, werden wegen des Rechnungsschlusses von den Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern keine Bescheinigungen für Salzgelder ausgestellt, und es haben sich im Falle eines Bedarfes die Bezieher unmittelbar an die Salinen zu wenden, beziehungsweise den Geldbetrag dort einzuzahlen.

Die vor dem 20. Dezember erhobenen Bescheinigungen müssen längstens bis zum 31. Dezemb. gegen Anweisungen umgetauscht und es muß das Salzquantum abgefaßt werden, widrigenfalls solches auf Kosten und Gefahr des Beziehers aus dem Magazin geschafft und unter besondere Aufsicht gestellt wird.

§. 4.

Die Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe den 12. Dezember 1842.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

vdt. Molter.

Die Erwerbung der zur Straßen- und Mühlebach-Verlegung bei Neuershausen erforderlichen Grundstücke betr.

Nro. 24390. Die Concurrenzschaft für die Rectification der Elz und Dreisam ist mit den betreffenden Grundeigenthümern dahin übereingekommen, daß

I. zur Straßenverlegung

1. von der Gemeinde Neuershausen,
2. „ Michael Hildmann von da,
3. „ Vinzens Eggle „ „
4. „ Georg Unmüßig „ „

der nöthige Grund und Boden in den großen Aeckern und im Hagenschwanz; ebenso

II. zur Verlegung des Mühlebaches

A. im Entenloch:

1) von Löwenwirth Hirtler in Neuershausen,
2) " Andreas Fürderer von da,
3) " Mathias Ihringer " "
4) " Dominik Stiefel " "

B. im Haag:

5) von Peter Fürderers Erben,
6) " Gregor Stirer,
7) " Mathias Zeller,
8) " der Gemeinde Neuershausen,
9) " " Pfarrei daselbst,
10) " Michael Hildmann,
11) " Andreas Hummel,

C. im Bachacker:

12) von Martin Roth,
13) " Blasius Schnitzer,
14) " Marie Schnitzer,
15) " Joseph Sailer,
16) " Michael Roth,
17) " Johann Dettlinger,

vorbehaltlich der Ermittlung des Güterpreises abgetreten wird, was der §. 22 des Gesetzes über Güterabtretung zu öffentlichen Zwecken gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 15. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v Reck.

vdt. Schwab.

Die Umlage der Dammbaukosten für 1843 betr.

Nro. 24603. Nachbenannte Gemeinden des Oberrheinkreises haben zur Bezahlung der Hälfte des Aufwandes für Dammbauten folgende Beiträge für das Steuerjahr 1843 vom fl. 100 Steuerkapital zu entrichten:

A. Im Oberamt Emmendingen:

1) in Emmendingen " " " " Ein Kreuzer,
2) in Köndringen " " " " Vier —
3) in Niederemmendingen " " " Vier —
4) in Serau " " " " " Ein —
5) in Wasser " " " " " Drei —

B. Im Stadtamt Freiburg:

1) in Betzenhausen " " " " Vier Kreuzer,
2) in Lehen " " " " " Vier —

C. Im Bezirksamt Waldshut:

1) in Oberlauchringen " " " Vier Kreuzer,
2) in Schwerzen " " " " Ein —
3) in Unterlauchringen " " " Vier —
4) in Wutöschingen " " " " Vier —

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Freiburg den 26. November 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 29. Mittwoch den 21. Dezember 1842.

Die Revision der Medikamenten-Taxe betr.

Nro. 24945. In Gemäßheit des Erlasses Großh. hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 8. November d. J. Nro. 11612 wird nachstehend die revidirte und im Regierungsbl. Nr. 35 d. J. bekannt gemachte Medikamenten-Taxe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Physikate des Kreises angewiesen, den Apothekern ihres Bezirks und den zur Haltung von Hand- und Filial-Apotheken berechtigten Aerzten die betreffende Nummer des Regierungsblattes urkundlich mitzutheilen, um dieselben in den Stand zu setzen, sich eine Abschrift davon nehmen zu können.

Freiburg den 3. Dezember 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Revision der Großherzogl. Badischen Medikamenten-Taxe
im Spätjahr 1842.

I. Die Taxe der Arzneimittel betr.

	1 Pfund. kr.	1 Unze. kr.	1 Drachme. kr.	1 Scrupel. kr.	1 Gran. kr.	Anstatt kr.	kr.
Acetum camphoratum	—	2	—	—	—	—	—
— crudum	6	—	—	—	—	9	
— vini	12	—	—	—	—	18	
Acidum muriatic. dilut.	—	2	—	—	—	4	
— nitric. —	—	4	—	—	—	8	
— pyro-lignos.	8	1	—	—	—	9	1
Adeps suillus	36	3	—	—	—	27	3
Album ovi unius . . . 2 kr.							
Alumen crud. pulv.	—	3	—	—	—	4	
Amygdal. amar.	36	4	—	—	—	27	3
— dulc.	36	4	—	—	—	27	3
Aq. cinnamom. simpl.	27	3	—	—	—	18	2
Asa fœtid. pulv. gross.	—	12	2	—	—	—	
Balsam. peruvian.	—	24	4	—	—	18	3
Benzoë	—	18	—	—	—	12	
— pulv.	—	24	—	—	—	18	

	1 Pfund. fr.	1 Unze. fr.	1 Drachme. fr.	1 Scrupel. fr.	1 Gran. fr.	Anstatt fr.	fr.
Cort. chinæ fusc.	—	20	—	—	—	16	
— — — pulv. gross.	—	24	3	—	—	18	3
— — — — subtil.	—	30	4	—	—	27	4
Elæosacch. cassiæ cinnamom.	—	12	2	—	—	—	
Elæosacch. chamomill.	—	60	10	—	—	36	6
Emplast. cantharid. ordinar.	—	12	2	—	—	16	
— cerussæ	—	8	—	—	—	6	
Extract. aconit. spirituos.	—	—	8	—	—	—	—
— artemis. —	—	—	10	—	—	8	
— chelidon. —	—	—	8	—	—	—	—
— cort. chin. aquos.	—	—	20	—	—	15	
— — — frigid. parat.	—	—	48	—	—	40	
— lign. campech.	—	—	4	—	—	—	—
— nuc. vomic. spirit.	—	—	16	—	—	8	
— opii	—	—	20	—	—	17	
— rhei aquos.	—	—	16	—	—	12	
— — compos.	—	—	16	—	—	12	
Flaved. cort. aurant. concis.	—	8	—	—	—	—	—
Flor. chamomill. vulg.	24	2	—	—	—	27	3
— — — pulv. gross.	—	3	—	—	—	—	4
Herb. ballot. lanat.	—	15	—	—	—	11	
— serpill.	—	3	—	—	—	—	—
Hirudines . . das Stück 12 fr.							
Kali jodat.	—	36	6	—	—	1 Drachme 8 fr.	
— tartaric.	—	12	—	—	—	1 Unze 8 fr.	
Liquor. ammon. acetic. dilut. (Minderer)	—	4	—	—	—		
Manna canellat.	—	10	—	—	—	14	
Mucilag. gummi arabic. (e parte una gummi arab. et partib. quatuor aq. destill. parat.)	—	4	—	—	—	—	—
— sem. cydonior.	—	2	—	—	—	—	—
Natrum sulphuric. pulv. gross.	—	2	—	—	—	—	—
Ol. amygdal. dulc.	—	12	2	—	—	16	
— caryophillor.	—	—	6	—	—	9	
— bergamott.	—	—	7	—	—	6	
— papaver. alb.	27	3	—	—	—	18	2
Rad. senegæ concis.	—	16	2	—	—		
— — pulv. gross.	—	18	3	—	—		
Sacchar. lactis. pulv.	—	5	1	—	—	6	1
— alb. rafinat. pulv.	—	4	2 Drachmen 1 fr.	—	—	5	1
Salicinum	—	—	—	—	1		
Santonin. v. Cinin.	—	—	—	—	3	4	
Sem. cardomom.	—	15	—	—	—	20	
— lycopod.	—	10	—	—	—	12	
Spirit. sulphuric. æther.	—	8	2	—	—	1 Unze 12 fr.	
— vini gallic.	36	—	—	—	—		

	1 Pfund. fr.	1 Unze. fr.	1 Drachme. fr.	1 Scrupel. fr.	1 Gran. fr.	Anstatt fr.	fr.
Strychnin. nitric.	—	—	—	45	3	1 Scrup. 1 fl. 15 fr.	
— pur.	—	—	—	45	3	1 Gran 3 fr.	
— sulphuric.	—	—	—	45	3		
Succ. citri	—	12	—	—	—		
Unguent. Kali. hydriodic.	—	16	—	—	—	—	24
— zinci	—	12	—	—	—	—	16
Vinum colchic.	—	12	2	—	—	—	10
— malacens	—	4	—	—	—		
— stibiat.	—	8	—	—	—	—	12
Vitellum ovi unius . . 2 fr.							

II. Erläuterungen, die Taxirung größerer Gewichtsmengen gegenüber von kleineren betreffend.

Wenn bei irgend einem Arzneimittel eine verhältnißmäßig verschiedene Preisbestimmung, je nach der größeren oder kleineren Gewichtsmenge desselben stattfindet, so darf der höhere Preis für die kleinere Gewichtsmenge nur so lange berechnet werden, bis er dem Preis für die nächststehende größere Gewichtsmenge gleichkömmt. Der Granpreis wird daher nur so lange gestattet, bis das Totalgewicht der Grane das eines Scrupels erreicht, wo sodann der Scrupelpreis eintritt. Ebenso verhält es sich auch mit dem besonders bestimmten Preise für Scrupel, Drachmen, halbe und ganze Unzen, wie dies nachstehende Beispiele zeigen:

Chinin. sulphuric. 1 Gran = 2 fr. 4 Gran = 8 fr. 10 Gran = 20 fr. 15 Gran bis 1 Scrupel = 30 fr.; jeder weitere Gran über 1 Scrupel = $1\frac{1}{2}$ fr.

Opium pur. pulv. 2 Gran = 1 fr. 4 Gran = 2 fr. 6 Gran = 3 fr. 8 Gran = 4 fr. 10 Gran bis 1 Scrupel = 5 fr. 2 Scrupel = 10 fr. 1 Drachme = 10 fr.

Mercur. dulc. 1 Scrupel = 3 fr. 2 Scrupel = 6 fr. 1 Drachme = 6 fr. 2 Drachmen = 12 fr. 3 Drachmen = 18 fr. 4 Drachmen = 18 fr. 5 Drachmen = 24 fr. 6 Drachmen = 30 fr. 7 Drachmen = 36 fr. 1 Unze = 36 fr.

Gummi arab. pulv. 1 Drachme = 2 fr. 2 Drachmen = 4 fr. 3 Drachmen bis 4 Drachmen = 6 fr. 5 Drachmen = 8 fr. 6 Drachmen = 10 fr. 7 Drachmen = 12 fr. 1 Unze = 12 fr.

Aq. amygdal. amar. 1 Drachme = 2 fr. 2 Drachmen = 4 fr. 3 Drachmen bis 4 Drachmen = 5 fr. 5 Drachmen 6 fr. 6 Drachmen = 7 fr. 7 Drachmen = 9 fr. 1 Unze = 10 fr.

Rad. alth. concis. 1 Unze = 3 fr. 8 Unzen = 24 fr. 9 Unzen bis 12 Unzen = 27 fr.

III. Die Rezeptur-Arbeiten und Gefäße betreffend.

Für die Mischung einer flüssigen Arznei, so wie für die Auflösung eines Extracts oder Salzes u. d. gl. in derselben, darf nichts besonderes berechnet werden, wenn für die Bereitung derselben schon eine höhere Arbeitstaxe irgend einer Art, wie für Abkochung, Aufguß, Emulsion u. d. gl. bezahlt wird.

Für die Bereitung einer Pferdlatwerge ohne Rücksicht auf die Quantität derselben . . 6 fr.

Für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe einer Handfläche . . . . 4 „ größere Pflaster verhältnißmäßig höher.

Die hiezu erforderliche Leinewand oder das Leder wird besonders berechnet.

Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln werden um die Hälfte höher nach dem jeweiligen Ankaufspreise berechnet.

Krüge von 1 bis 3 Pfund haltend, sammt Textur und Signatur . . . . 6 „

Pappschachteln bis zu 2 Unzen . . . . 3 „

Töpfe bis zu 2 Unzen . . . . 2 kr.
Töpfe zu Latwergen für Thiere bis zu 12 Unzen . . . . 4 „
jede weitere Größe . . . . 7 „
Bei mitgebrachten Gefäßen zu Thierarzneien, darf für Tectur und Signatur berechnet werden 1 „

IV. Die Thierarzneitaxe betreffend.

Bei Thierarzneien findet ein Abzug von 25 Procent statt. — Da jedoch die Medicamententaxe dieses bei größeren Gewichtsmengen bereits vorgesehen hat, so bezicht sich dieser Abzug nur auf diejenigen Thierarzneien, bei welchen nur die Preise für kleinere Gewichtsmengen ohne 25procentigen Abzug in der Medicamententaxe festgesetzt sind.

Die Führung der fiscalischen Processe betr.

Nro. 25468. Nachdem der diesseitige Registrator Moser mit Tod abgegangen ist, machen wir unter Bezug auf unsere Verfügung vom 2. November 1840 Nro. 27997 (Verordnungsblatt Nr. 27) bekannt, daß der Registrator Götz statt seiner beauftragt ist, die gerichtlichen Insinuationen in allen Prozeßsachen, welche organisationsmäßig der diesseitigen Kreisregierung anheim gegeben sind, zu empfangen.

Freiburg den 10. Dezember 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Würth.

Die Agenten für die Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Man bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß J. J. Zöllin zu Müllheim als Bezirks-Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bestellt und von diesseits bestätigt worden ist.

Freiburg den 22. November 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
v. Reck. vdt. Schwab.

Die Aufstellung und Bestätigung der Bezirks-Agenten für die Kölner Fahrniß-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 25085. Buchbinder Haug von Auggen wurde als Agent der Kölner Versicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Müllheim bestätigt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 6. Dezember 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Nro. 25459. Das Großherzogliche Justizministerium hat durch Entschließung vom 2. d. M. Nro. 6038 den Diensttausch zwischen dem Distrikts-Notar Vollhardt in Oberkirch und dem Distrikts-Notar Warth in Waldkirch genehmigt; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 9. Dezember 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v Reck.

vdt. Würth.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 30. Mittwoch den 21. Dezember **1842.**

Die Bezahlung und Verrechnung der Zeugengebühren in Untersuchungssachen betr.

Um das Verfahren in Betreff der Auszahlung und Verrechnung der Zeugengebühren zu vereinfachen, und den forderungsberechtigten Zeugen so bald als es mit einer geordneten Behandlung der Sache vereinbar ist zu befriedigen, sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aemter sind ermächtigt, die in Untersuchungssachen erwachsenden Zeugengebühren sogleich nach Einvernahme eines Zeugen, mittelst Anweisung auf die im Amtssitz befindlichen Ortssteuer-Erheber berichtigen zu lassen, in allen Fällen, wo der Zeuge bloß die gewöhnliche Zeugengebühr anzusprechen hat, oder anspricht.

Diese durch die Tax- und Sportelordnung festgesetzte gewöhnliche Zeugengebühr beträgt:
wenn der Zeuge im Ort der Einvernahme wohnt 15 kr.
wenn er aus einem andern Orte kömmt, für den Tag 40 kr., für den halben Tag 20 kr.

§. 2.

Ausländischen Zeugen kann das Amt auch höhere Gebühren als die in §. 1 bezeichneten anweisen, sofern und soweit es durch einen besondern von der Kreisregierung für die betreffenden Landesangehörigen ihm zugegangene Tarif dazu ermächtigt ist.

§. 3.

Zeugen, die auf einer höhern als der im §. 1 beziehungsweise §. 2 bestimmten Gebühr, oder auf Vergütung besonderer Auslagen bestehen, werden nach der bisherigen Weise behandelt, mithin nicht alsbald bezahlt, sondern mit ihren vom Amt zu begutachtenden Anforderungen in das jeweils nach beendigter Untersuchung aufzustellende und der Kreisregierung zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegende Hauptkostenverzeichniß aufgenommen.

§. 4.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen frägt der Untersuchungsrichter jeden Zeugen nach geschehener Einvernahme: ob er die Zeugengebühr verlange, oder nicht.

Verlangt er dieselbe nicht, so wird am Rande des Protokolls bemerkt:
„Verzichtet auf die Gebühr."

Verlangt er die Zeugengebühr und kann die Forderung nach §. 1 und 2 berichtigt werden, so läßt der Untersuchungsrichter dem Zeugen noch vor seinem Abtreten eine Anweisung nach dem unter Ziff. I. anliegenden Formular ausfertigen, unterschreibt sie selbst und stellt sie dem Forderungsbe-

rechtigten zur alsbaldigen Erhebung des Geldes zu. Am Rande des Protokolls wird der angewiesene Betrag gleichzeitig bemerkt, mit den Worten:

„erhielt angewiesen fl. kr.“

§. 5.

Die nach §. 4 ausgestellten Anweisungen sind nur auf 8 Tage gültig, und können nach Ablauf dieser Zeit von der Kasse nicht mehr angenommen werden. Der Forderungsberechtigte verliert diesfalls seine Forderung.

§. 6.

Der Ortssteuererheber ist verbunden, gegen Abgabe der Anweisung und gegen die auf dieselbe zu setzende Quittung alsbald Zahlung zu leisten.

Er trägt alle Zeugengebühren, die er bezahlt, successiv in ein nach Formular II. zu führendes Verzeichniß ein, und versieht die Anweisung mit der Ordnungszahl dieses Verzeichnisses, dessen Beilage sie bildet.

Am Ende des Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen.

Der Untererheber liefert es sodann bei der nächsten Abrechnung der ihm vorgesetzten Obereinnehmerei als baares Geld auf, welche sich durch Aushändigung desselben an die Amtskasse bezahlt macht.

§. 7.

Dem Ortssteuererheber wird für jede eingelöste Zahlungsanweisung eine Gebühr von einem Kreuzer bewilligt, welche er der Summe des nach §. 6 zu führenden Verzeichnisses am Ende jeden Monats beischlägt.

§. 8.

Die Amtskasse verausgabt die Beträge der ihr zukommenden Verzeichnisse der Ortssteuererheber summarisch ohne Decretureinholung definitiv unter der Rubrik: „Zeugengebühren“ und belegt den Posten mit dem fraglichen Verzeichniß sammt Beilagen.

§. 9.

Die Wiedererhebung der in dieser Weise verausgabten Zeugengebühren, — so weit sie überhaupt statt findet, — erfolgt durch die Amtskasse auf Decretur der Kreisregierung. Zu diesem Zweck haben die Aemter in das Kostenverzeichniß, welches nach jeder geschlossenen Untersuchung aufgestellt wird, die fraglichen von ihnen in der betreffenden Untersuchungssache angewiesenen Zeugengebühren aufzunehmen und zwar gleich den zur Erhebung kommenden Sporteln am Ende desselben, nachdem die Summe der zu verausgabenden Posten bereits gezogen ist.

§. 10.

Bei Prüfung des Untersuchungskosten-Verzeichnisses hat das Controlbureau der Kreisregierung beziehungsweise die Kreisregierung selbst sich gehörig zu verläßigen, daß alle vom Amte in der betreffenden Untersuchung angewiesenen Zeugengebühren in die zum Ersatz kommende Summe gehörig eingerechnet worden.

§. 11.

Hiernach haben sich sämmtliche betheiligten Behörden rücksichtlich aller Zeugengebühren die vom 1. Jänner 1843 an erwachsen, zu achten.

Ministerium des Innern.

Nro. 25848. Vorstehende Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Bezirksämtern wie den Amtskassen pünktliche Befolgung mit dem Beifügen empfohlen, daß sich Lithograph J. Echtle dahier erboten hat, für die Beilagen Ziff. I. und II. Impressen zu sechszehn Kreuzer das Buch (24 Bogen) zu liefern.

Freiburg den 16. Dezember 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Würth.

Beilage Ziff. I.

Anweisung

der Zeugengebühr für . . . (Namen) von . . . (Wohnort) welcher heute vernommen wurde

in Sachen
(Betreff)

. . . .

Den Empfang
nebenstehender Gebühr bescheinigt
. . . . . . den ten 184
(Unterschrift)

NB. Vorstehende Anweisung ist nur auf acht Tage gültig und darf nach Umfluß dieser Zeit vom Steuererheber nicht mehr angenommen werden.

Der Ortssteuererheber zu . . .
hat gegen Abgabe dieser Anweisung und nach beigefügter Quittung zu bezahlen 40 kr. (sage vierzig Kreuzer) 15 kr. (sage fünfzehn Kreuzer).
. . . . . . den ten 184
Großh. Bezirksamt.
(Unterschrift)

Beilage Ziff. II.

Monat . . . . Einnehmerei

Verzeichniß

der im Laufe dieses Monats eingelösten Anweisungen des Amts . . . . auf Zeugengebühren.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Anweisung.	Datum der Quittung.	Betreff.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
			Summa . .		
			Dazu die Gebühr von . . Item à 1 kr.		
			Ganzer Betrag . .		

Die Beschützung der Kirchthürme mit Blitzableiter betr.

Nro. 24045. Da nach §. 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 Regierungsblatt Nr. 28 über die Feuerversicherung der Gebäude, Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, nur die Hälfte des auf ihr Versicherungskapital fallenden Beitrags zur Generalbrandkasse bezahlen, so werden die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe des Kreises, welchen nach §. 30 des Bauedikts vom Jahr 1808 die Zahlung der Assekuranzbeiträge Namens der Kirchenfonds oder der Kirchspiels-Gemeinden obliegt, hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es im eigenen Interesse des Kirchenfonds und Kirchspielskassen liegen dürfte, die Kirchthürme auf deren Kosten mit Blitzableitern da versehen zu lassen, wo die Baulast nicht einem Dritten privatrechtlich obliegt.

Was die zweckmäßige Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter sowie den annähernden Kostenanschlag betrifft, so werden die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe auf die landesherrliche Bekanntmachung vom 20. Juni 1811 Reggsbl. Nro. 18 und auf die von dem geheimen Hofrath Wucherer verfaßte Belehrungsschrift über die Blitzableiter, welche mittelst diesseitiger Verfügung vom 12. Juli 1831 Nro. 10098 sämmtlichen Aemtern und Bauinspectionen mitgetheilt wurde, aufmerksam gemacht, und haben sich dieselben in jedem einzelnen Falle zur Einholung der geeigneten Belehrung an die betreffende Bauinspection zu wenden.

Freiburg den 21. November 1842.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond für 1842 betr.

Nro. 25095. Aus dem Betreffniß des Oberrheinkreises ad 75 fl. an dem allgemeinen Lehrgelderfond sind für das zweite Semester 1842 folgende Unterstützungen an nachbenannte Lehrlinge vertheilt worden:

1) an Sebastian Isele aus Urberg, Amts St. Blasien, Schneider	10 fl.
2) an Ludwig Zuberer von Oberweiler, Amts Müllheim, Schneiderlehrling	10 „
3) an Joseph Enz von Wagenstadt, Amts Kenzingen, ein Schuster	10 „
4) an Wilhelm Lydtin von Weisweil, Amts Kenzingen, Schlosser und Feilenhauer	10 „
5) an Adolph Heim von Triberg, Schildmaler	15 „
6) an Ferdinand Klemm in Freiburg, Tapezirer	10 „
7) an Wilhelm Wihler, Maurer, von St. Georgen, Stadtamts Freiburg	10 „
	75 fl.

Dieß wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Zahlung dieser Unterstützungsbeiträge von der Kreiskasse dahier an die betreffenden Aemter geschehen wird, welche ihrerseits der Kasse hiefür Quittung zu übersenden, die einzelnen Beträge aber an die bezugsberechtigten Personen gegen zu den Akten zu nehmenden Bescheinigungen auszubezahlen haben.

Freiburg den 6. Dezember 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Nro. 23701. Mathias Vogel von Serau ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Aktuariats-Scribenten aufgenommen worden.

Freiburg den 16. November 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 31. Mittwoch den 28. Dezember 1842.

Die Scribententabelle betr.

Nro. 26526. Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 16. Dez. Nr. 6274 — 75 verfügt, daß die Tabellen über die Distrikts-Notare, und andere zum Rechtspolizeifach gehörige Personen künftig, und zwar schon für das laufende Jahr, nach dem beigefügten Formular aufgestellt werden sollen.

Die sämmtlichen Amtsrevisorate werden angewiesen insbesondere folgende genauere Angaben in den betreffenden Colonnen zu machen.

In Col. 4. bei Verheiratheten den Tag der Verheirathung;

„ „ 5. die Behörden, durch welche die Aufnahme als Theilungskommissär, die Verpflichtung (§. 34 der Instruktion) und die Zulassung zu Assistenten- und Notarsstellen (§. 22 der höchsten Verordnung vom 25. November v. J.) erfolgt ist, mit Datum und Nummer der betreffenden Beschlüsse;

„ „ 6. die Verfügung, durch welche der Betreffende zum Notar ernannt wurde, Bezeichnung des Distrikts, Tag des Dienstantritts;

„ „ 7. bei Assistenten, ob sie vom Amtsrevisor angenommen, oder von einer höhern Behörde bestellt wurden (mit Angabe der betr. Verfügung) Tag des Dienstantritts, bei Theilungskommissären, die nur zu einer bestimmten Art von Geschäften (z. B. Rechnungsstellung) verwendet werden, ist nebstdem hierüber das Geeignete zu bemerken.

unter „ 9. sind die einzelnen Stellen, bei welchen ein Theilungskommissär funktionirte, die etwaige besondere Eigenschaft, in welcher dies geschah, mit Angabe der Dauer der jeweiligen Beschäftigung zu benennen.

unter „ 10. ist insbesondere zu bemerken, ob ein Individuum etwa zu einer einzelnen Art von Geschäften vorzügliche Befähigung zeige.

Die Colonne „Bemerkungen" soll jene Notizen enthalten, welche zur genauern Würdigung der Individuen in gutem oder bösem Sinne dienen, also z. B. besondere Fähigkeiten und Kenntnisse, erhaltene Belobungen, Strafen und Besserungsmittel jeder Art, die von der Kreisregierung oder diesseitigem Ministerium verfügt worden sind.

Die auf solche Weise gefertigten Tabellen, sind, bis zum 15. Januar 1843 anher einzusenden.

Die erforderlichen Impressen zu den Tabellen sind jetzt schon in der Steindruckerei der Wittwe Huber dahier zu haben.

Freiburg den 24. Dezember 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Muser.

1	2	3	4	5	6	7
Ordnungszahl.	Vor- und Zunamen und Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Ledig oder verheirathet	a. Aufnahme als Theilungskommissär. b. Verpflichtung. c. Zulassung zu Assistenten- und Notarsstellen.	Gegenwärtige Beschäftigung.	
					a. als Notar.	b. in anderer Weise.

8	9	10	11	12
Gehalt.	Frühere Beschäftigung seit der Aufnahme.	Kenntnisse und Befähigung.	Aufführung.	Bemerkungen.

Den monatlichen Abschluß des Hauptgebührenbuchs bei den Amtsrevisoraten betr.

Nro. 26527. Gemäß Erlaß Großh. Justizministeriums vom 16. Dezember Nro. 6273 werden sämmtliche Amtsrevisorate angewiesen, sich beim monatlichen Abschluß des Hauptgebührenbuchs des beigefügten Formulars zu bedienen.

Freiburg den 24. Dezember 1842.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt Muser.

Amtsrevisorat N.

Abschluß

des Hauptgebührenbuchs für den Monat 184

			fl.	kr.
Die Summe aller in diesen Monat angesetzten Gebühren beträgt . . .				
Dagegen sind zu vergüten:				
A. Von der Obereinnehmerei:				
an den Amtsrevisor:				
1. Berechnungsgebühr à 1 kr. vom Gulden des ganzen Ansatzes ad . .	fl. .	kr.		
2. für Stück Hebrollen à 1 kr.	" .	"		
B. Von der Amtskasse:				
1. an den Amtsrevisor:				
a. Revisions- (Collationirungs-, Aktenaufschlagungs- ꝛc.) Gebühren	fl. .	kr.		
b. Abschrifts-Gebühren	" .	"		
c. für Kaufbriefe und Pfandurkunden à 4 kr. . . .	" .	"		
d. Porto-Auslagen				
Summa .				
2. An Notariats-Gebühren:				
a. dem Amtsrevisor als Bezirksnotar				
b. " Distriktsnotar				
c. " Assistenten				

Abgeschlossen . . . den . . .

Amtsrevisor . . .

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Register

zum

Verordnungs-Blatt pro 1842.

